

Gesetzentwurf

der ...

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Rheinböllen besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück streben die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 an.

Sie haben im Hinblick auf diese Gebietsänderungsmaßnahme intensive Verhandlungen miteinander geführt.

Die Verhandlungsergebnisse enthält eine von den Bürgermeistern der beiden Verbandsgemeinden am 7. März 2018 unterzeichnete Vereinbarung.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Rheinböllen bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der

Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rheinböllen.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rheinböllen angesehen.

Die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rheinböllen haben sich auf die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück die sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen darstellt.

D. Kosten

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück hat erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2016, zu erreichen.

Aus Anlass ihrer Bildung auf konsensualer Basis wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro als Entschuldungshilfe über mehrere Jahre verteilt gewährt.

Landesgesetz
über den Zusammenschluss der
Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Simmern-Rheinböllen“. Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Januar 2020. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Rheinböllen enden am 31. Dezember 2019. Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück endet vorzeitig am 31. Dezember 2019.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück berufene Beigeordnete. Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Rheinböllen maßgebend.

(4) In der Folge findet die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2024 statt.

§ 3

(1) Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück hat ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B. Für

ihn besteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) entsprechende Anwendung.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rheinböllen wird keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung kann die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt die Verbandsgemeinde Rheinböllen. § 13 Abs. 4 LBeamtVG gilt für die Zeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen als beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser Verbandsgemeinde entsprechend.

§ 4

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Verwendung findet, entsprechend erhöht. In diesem Zeitraum kann der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Simmern/Hunsrück zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter nach § 3 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück. Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und ihre Vertreter bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen bisherigen Verbandsgemeindegebiet zuständig.

(2) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Über-

gang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 9

Für die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und die Gesamtabchlüsse der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

(2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, der beauftragten Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die Bürgermeister und die beauftragte Person vertreten haben. Die Gesamtabchlüsse nach Absatz 1 sind dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 gilt die

Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 12

(1) Die neue Verbandsgemeinde erhält für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen als Grundzentrum, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Sie hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinde weiterzuleiten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde und die Verbandsgemeinde Kastellaun erhalten für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Stadt Simmern/Hunsrück und Stadt Kastellaun als Mittelzentren, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG. Sie haben die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Simmern/Hunsrück und Stadt Kastellaun entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(3) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro. Die Zuweisung erhält die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisung wird jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

§ 13

Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück betreibt, bis zum 31. Dezember 2024 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 14

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet hat spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde zu gelten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 15

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück.

§ 16

(1) Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des

Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

(2) Die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

§ 17

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises.

§ 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 19

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d werden die Worte „Rheinböllen und Simmern/Hunsrück“ durch die Worte „und Simmern-Rheinböllen“ ersetzt.

§ 20

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 20 werden die Worte „Rheinböllen und Simmern/Hunsrück“ durch die Worte „und Simmern-Rheinböllen“ ersetzt.

§ 21

Es treten in Kraft:

1. die §§ 19 und 20 am 1. Januar 2020,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein, Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7a) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7b) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Demografische Veränderungen

Im Zeitraum von 1970 bis 2013 ist die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 658 932 auf 3 994 366 (+335 434; +9,17 %) angestiegen. 1970 betrug die Einwohnerzahl in den Landkreisen 2 634 402 (Anteil von 72 %) und in den kreisfreien Städten 1 024 530 (Anteil von 28 %). Demgegenüber lagen 2013 die Einwohnerzahlen in den Landkreisen bei 2 965 764 (Anteil von 74,25 %) und in den kreisfreien Städten bei 1 028 602 (Anteil von 25,75 %). Demnach wuchsen die Einwohnerzahlen von 1970 bis 2013 in den Landkreisen um 331 362 (+12,58 %) und in den kreisfreien Städten um 4 072 (+0,40 %).

Der demografische Wandel lässt einen Rückgang der Einwohnerzahlen, eine geringere Zahl jüngerer Personen und eine Zunahme der Zahl der älteren Personen erwarten. Die Entwicklungen werden regional sehr differenziert verlaufen. Das Nebeneinander von schrumpfenden, stagnierenden und wachsenden Regionen wird sich fortsetzen. Die regionalen Disparitäten werden somit weiter zunehmen.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) vom Juli 2015 die von ihm angenommenen Entwicklungen für die Landkreise und die kreisfreien Städte aufgezeigt.

Die seinen Modellrechnungen zugrunde gelegte mittlere Variante unterstellt eine Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung von 2010/2012 bis 2060 bei Frauen um sechs Jahre (von 82,7 Jahren auf 88,7 Jahre) und bei Männern um sieben Jahre (von 77,8 Jahren auf 84,8 Jahre) und einen Wanderungssaldo, der in den Jahren 2014 und 2015 auf jährlich etwa +24 000 Personen steigen, in den Jahren von 2016 bis 2021 auf jährlich +6 000 Personen zurückgehen und danach bis zum Jahr 2060 konstant bleiben wird.

Demnach wird im Zeitraum von 2013 bis 2060 die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 994 366 um 627 002 (-15,70 %) auf 3 367 364 zurückgehen. Für die Landkreise wird mit einer Verringerung der Einwohnerzahl in diesem Zeitraum von 2 965 764 um

528 379 (-17,82 %) auf 2 437 385 gerechnet. Bei der Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten wird eine Abnahme von 1 028 602 um 98 623 (-9,59 %) auf 929 979 erwartet. Die Rückgänge der Einwohnerzahlen werden landesweit sehr unterschiedlich ausfallen. So werden die Einwohnerzahlen beispielsweise im Landkreis Trier-Saarburg von 144 337 auf 132 424 (-11 913; -8,25 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 96 599 auf 68 841 (-27 758; -28,74 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 107 233 auf 101 756 (-5 477; -5,11 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 40 101 auf 28 294 (-11 807; -29,44 %) sinken.

Im Zeitraum von 1970 bis 2006 wuchsen die Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) von 580 095 EW um 66 396 EW (+11,45 %) auf 646 491 EW und in den Verbandsgemeinden von 2 054 307 um 331 006 (+16,11 %) auf 2 385 313 an.

Für die Ebene der verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) und der Verbandsgemeinden liegt die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom Oktober 2015 vor. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2035 und basiert auf der mittleren Variante der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung. Zur Berechnung sind die Ergebnisse der 24 Landkreise auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden heruntergebrochen worden. Dabei handelt es sich um eine tiefere Regionalisierung der Zahlen für die Landkreisebene.

Für den Zeitraum von 2013 bis 2035 erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz einen Rückgang der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden von 2 965 764 um 156 994 (-5,29 %) auf 2 808 770, davon eine Verringerung der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden von 584 251 um 13 523 (-2,31 %) auf 570 728 und in den Verbandsgemeinden von 2 381 513 um 143 471 (-6,02 %) auf 2 238 042. Der kleinräumigen Projektion liegt der Gebietsstand zum 1. Juli 2014 zugrunde. Zu diesem Zeitpunkt hat es landesweit 30 verbandsfreie

Gemeinden einschließlich großer kreisangehöriger Städte und 150 Verbandsgemeinden gegeben. Bei den verbandsfreien Gemeinden hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz für den Zeitraum von 2013 bis 2035 Veränderungen von +10,0 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 277 EW um +1 928 EW auf 21 205 EW), von +6,08 % in der Gemeinde Limburgerhof (Anstieg der Einwohnerzahl von 11 169 EW um +679 EW auf 11 848 EW) und von +5,85 % in der Gemeinde Budenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 8 514 EW um +498 EW auf 9 012 EW) bis -10,16 % in der Stadt Kirn (Rückgang der Einwohnerzahl von 8 168 EW um -830 EW auf 7 338 EW), -11,59 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 181 EW um -1 760 EW auf 13 421 EW) und -14,91 % in der Stadt Idar-Oberstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 28 323 EW um -4 222 EW auf 24 101 EW) prognostiziert. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz geht bei den Verbandsgemeinden im selben Zeitraum von Veränderungen von +11,54 % in der Verbandsgemeinde Saarburg (Anstieg der Einwohnerzahl von 22 575 EW um +2 606 EW auf 25 181 EW), +11,53 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Einwohnerzahl von 10 025 EW um +1 156 EW auf 11 181 EW) und +8,6 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 056 EW um +1 642 EW auf 20 698 EW) bis -18,76 % in der Verbandsgemeinde Herrstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 944 EW um -2 991 EW auf 12 953 EW), -21,40 % in der Verbandsgemeinde Baumholder (Rückgang der Einwohnerzahl von 9 396 EW um -2 009 EW auf 7 387 EW) und -23,33 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Rückgang der Einwohnerzahl von 7 794 EW um -1 818 EW auf 5 976 EW) aus.

Vor allem der Rückgang der Zahl der jungen und erwerbstätigen Personen wird nicht allein die Zahl der zu verwaltenden Einwohnerinnen und Einwohner verringern, sondern darüber hinaus einen Einnahmenverlust der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge haben.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Rahmen der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte nach der mittleren Variante eine Reduzierung der Zahl der unter 20-jährigen Personen von

2013 bis 2060 von 732 844 um 206 723 (-28,21 %) auf 526 121 ermittelt. In diesem Zeitraum wird eine Abnahme der Zahl der unter 20-jährigen Personen in den Landkreisen von 553 873 (Bevölkerungsanteil: 18,7 %) um 175 833 (-31,75 %) auf 378 040 (Bevölkerungsanteil: 15,5 %) und in den kreisfreien Städten von 178 971 (Bevölkerungsanteil: 17,4 %) um 30 890 (-17,26 %) auf 148 081 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) erwartet. Die berechneten Rückgänge der Einwohnerzahlen belaufen sich zum Beispiel im Landkreis Trier-Saarburg von 27 939 (Bevölkerungsanteil: 19,4 %) um 7 015 (-25,11 %) auf 20 924 (Bevölkerungsanteil: 15,8 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 16 182 (Bevölkerungsanteil: 16,8 %) um 6 275 (-38,78 %) auf 9 907 (Bevölkerungsanteil: 14,4 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 17 073 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) um 2 157 (-12,63 %) auf 14 916 (Bevölkerungsanteil: 14,7 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 6 666 (Bevölkerungsanteil: 16,6 %) um 2 450 (-36,75 %) auf 4 216 (Bevölkerungsanteil: 14,9 %).

Wie die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach der mittleren Variante ergeben hat, wird die Zahl der unter 20-jährigen Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 553 873 um 91 960 (-16,60 %) auf 461 913, in den verbandsfreien Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte von 106 593 um 10 307 (-9,67 %) auf 96 286 und in den Verbandsgemeinden von 447 280 um 81 653 (-18,26 %) auf 365 627, zurückgehen. Dabei erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von +2,54 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 3 581 um +91 auf 3 672; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,6 %/17,3 %), +0,61 % in der Gemeinde Mutterstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 2 304 um +14 auf 2 318; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,3 %/17,8 %) und 0,0 % in der Gemeinde Budenheim (1 573 Personen; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,5 %/17,5 %) bis -17,23 % in der Stadt Sinzig (Rückgang der Zahl der Personen von 3 273 um -564 auf 2 709; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,1 %/16,2 %), -19,09 % in der Gemeinde Grafenschaft (Rückgang der Zahl der Personen von 2 158 um -412 auf 1 746; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 20,0 %/16,3 %) und -25,38 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Zahl der Personen von 2 577 um -654 auf 1 923; Bevölkerungsanteile 2013/

2035: 17,0 %/14,3 %) und Veränderungen bei den Verbandsgemeinden von +0,15 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 942 um +3 auf 1 945; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,4 %/17,4 %), -1,07 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Rückgang der Zahl der Personen von 3 730 um -40 auf 3 690; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,6 %/17,8 %) und -2,48 % in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Rückgang der Zahl der Personen von 2 302 um -57 auf 2 245; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,0 %/17,4 %) und in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich (Rückgang der Zahl der Personen von 2 343 um -58 auf 2 285; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,4 %/18,0 %) bis -30,78 % in der Verbandsgemeinde Loreley (Rückgang der Zahl der Personen von 2 934 um -903 auf 2 031; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 17,5 %/14,6 %), -30,97 % in der Verbandsgemeinde Cochem (Rückgang der Zahl der Personen von 3 142 um -973 auf 2 169; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 15,8 %/12,9 %) und -35,62 % in der Verbandsgemeinde Rhaunen (Rückgang der Zahl der Personen von 1 373 um -489 auf 884; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,9 %/14,3 %).

Infolge der zunehmenden Alterung der Bevölkerung werden neue Anforderungen an das kommunale Leistungsangebot gestellt, weshalb von einem Anstieg der Ausgaben der Kommunen auszugehen ist.

Die Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat nach der mittleren Variante einen Anstieg der Zahl der Personen mit 65 und mehr Lebensjahren im Zeitraum von 2013 bis 2060 von 823 435 um 295 725 (+35,91 %) auf 1 119 160 ergeben. Für die Landkreise bedeutet dies einen Zuwachs von 618 607 (Bevölkerungsanteil: 20,9 %) um 225 521 (+36,46 %) auf 844 128 (Bevölkerungsanteil: 34,6 %). Dagegen wird für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 204 828 (Bevölkerungsanteil: 19,9 %) um 70 204 (+34,27 %) auf 275 032 (Bevölkerungsanteil: 29,6 %) erwartet. Die Veränderungen der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner mit 65 und mehr Lebensjahren sind beispielsweise für den Landkreis Birkenfeld von 18 630 (Bevölkerungsanteil: 23,1 %) um 1 778 (+9,54 %) auf 20 408 (Bevölkerungsanteil: 35,9 %) und für den Landkreis Trier-Saarburg von 27 708 (Bevölkerungsanteil: 19,2 %) um 17 041 (+61,50 %) auf 44 749 (Bevölkerungsanteil:

33,8 %) sowie für die kreisfreie Stadt Pirmasens von 10 147 (Bevölkerungsanteil: 25,3 %) um 58 (-0,57 %) auf 10 089 (Bevölkerungsanteil: 35,7 %) und für die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz von 8 347 (Bevölkerungsanteil: 19,0 %) um 4 025 (+48,22 %) auf 12 372 (Bevölkerungsanteil: 31,2 %) ermittelt worden.

Für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden geht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausbe-
rechnung von einer Zunahme der Zahl der 65-jährigen und älteren Personen im Zeit-
raum von 2013 bis 2035 von 618 607 um 285 667 (+46,18 %) auf 904 274 aus. Davon
entfallen auf die verbandsfreien Gemeinden ein Anstieg von 129 547 um 44 551
(+34,39 %) auf 174 098 und auf die Verbandsgemeinden ein Anstieg von 489 060 um
241 116 (+49,30 %) auf 730 176. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat
Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von +9,74 % in der Stadt Bad
Neuenahr-Ahrweiler (Anstieg der Zahl der Personen von 8 539 um +832 auf 9 371;
Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 31,7 %/38,1 %), +10,80 % in der Stadt Kirn (Anstieg
der Zahl der Personen von 1 908 um +206 auf 2 114; Bevölkerungsanteile 2013/
2035: 23,4 %/ 28,8 %) und +11,40 % in der Stadt Idar-Oberstein (Anstieg der Zahl der
Personen von 7 237 um +825 auf 8 062; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 25,6 %/
33,5 %) bis +60,33 % in der Stadt Wittlich (Anstieg der Zahl der Personen von 3 585
um +2 163 auf 5 748; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,6 %/29,9 %), +78,06 % in
der Stadt Germersheim (Anstieg der Zahl der Personen von 2 794 um +2 181 auf
4 975; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 13,8 %/23,9 %) und +123,75 % in der Ge-
meinde Grafschaft (Anstieg der Zahl der Personen von 1 718 um +2 126 auf 3 844;
Bevölkerungsanteile 2013/2035: 14,63 %/33,23 %) und bei den Verbandsgemeinden
von +11,72 % in der Verbandsgemeinde Vallendar (Anstieg der Zahl der Personen
von 3 883 um +455 auf 4 338; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,50 %/ 30,30 %),
+17,67 % in der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel (Anstieg der Zahl der Perso-
nen von 2 235 um +395 auf 2 630; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 25,0 %/ 35,3 %) und
+18,47 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Anstieg der Zahl der Personen
von 1 846 um +341 auf 2 187; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 23,7 %/ 36,6 %) bis
+91,74 % in der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anstieg der Zahl der Personen von
1 901 um +1 744 auf 3 645; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,2 %/ 32,3 %),

+94,11 % in der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Anstieg der Zahl der Personen von 4 023 um +3 786 auf 7 809; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,3 %/ 31,4 %) und +99,78 % in der Verbandsgemeinde Maifeld (Anstieg der Zahl der Personen von 4 002 um +3 993 auf 7 995; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,5 %/ 34,0 %) ermittelt.

Situation der öffentlichen (kommunalen) Finanzen

Seit mehr als zwei Jahrzehnten in Folge weisen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aus. Beim Finanzierungsdefizit handelt es sich um die Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung ohne die dem Haushaltsausgleich dienenden besonderen Finanzvorgänge, zum Beispiel Kreditmarktmittel. Das Finanzierungsdefizit hat im Jahr 2014 375 Millionen Euro betragen. Demgegenüber ist im Jahr 2013 ein Finanzierungsdefizit von 306 Millionen Euro zu verzeichnen gewesen. Im Zeitraum von 1990 bis 2014 haben jahresdurchschnittlich 347 Millionen Euro zum Ausgleich gefehlt.

Im Jahr 2013 sind von dem sich auf 375 Millionen Euro belaufenden Gesamtdefizit

- 188 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte,
- 25 Millionen Euro auf die Landkreise und
- 161 Millionen auf die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden entfallen.

Nach den Erhebungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bei den Aufsichtsbehörden zeigen die Haushaltsplanungen der kommunalen Gebietskörperschaften (einschließlich Ergebnisvorträge aus doppischen Haushaltsvorjahren) in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2014, dass die Haushalte von insgesamt 1 767 (71 %) der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausgeglichen sind (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte). Im Vorjahr haben 75 Kommunen mehr ihre Haushalte nicht ausgeglichen. Das Gesamtdefizit (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte einschließlich Ergebnisvorträge ab dem Jahr 2009) der Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt nach den Haushaltsplanungen 2014 4 604 668 875 Euro. Davon entfallen auf die kreisfreien Städte ein Jahresfehlbetrag von 2 036 758 700 Euro (Anteil von 44,23 %), auf die sechs großen

kreisangehörigen Städte mit unausgeglichenen Haushalten 177 106 185 Euro (Anteil von 3,85 %), auf die 21 Landkreise mit unausgeglichenen Haushalten 890 672 751 Euro (Anteil von 19,34 %), auf die 73 Verbandsgemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 196 914 798 Euro (Anteil von 4,28 %) und auf die 1 655 Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 1 303 216 441 Euro (Anteil von 28,30 %).

Bei der Haushaltslage gibt es auch auf der Ebene der Verbandsgemeinden eine beträchtliche Spannweite. Gerade Kommunen mit wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern und starker Betroffenheit durch den demografischen Wandel haben regelmäßig schlechtere Haushaltsergebnisse und Schuldenstände.

Insbesondere ist bei diesen Kommunen davon auszugehen, dass sich ihre fiskalische Situation aufgrund des demografischen Wandels und der bestehenden Gesamtschuldenbelastung weiter anspannen wird. Ohne Gegenmaßnahmen steht eine Beeinträchtigung der aktuellen und langfristigen Fähigkeit zur Erbringung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erwarten. Dies verdeutlicht einen grundsätzlichen Handlungsbedarf.

Im Zeitraum von 2006 bis 2014 entwickelten sich die Kredite für Investitionen und Kredite zur Liquiditätssicherung der Kommunen wie folgt (Angaben in Millionen Euro):

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Kredite für Investitionen	4 841	4 818	4 790	4 947	5 131	5 368	5 483
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 058	3 283	3 694	4 628	5 382	5 775	6 129

	2013	2014
Kredite für Investitionen	5 566	5 716
Kredite zur Liquiditätssicherung	6 225	6 473

Die Schulden der kommunalen Haushalte (ohne Bezirksverband Pfalz) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Ende 2014 101 Millionen Euro höher als Ende 2013 gewesen.

Der Schuldenstand Ende 2014 hat mit einem Anteil von 1 969 Millionen Euro (34,45 v. H.; +36 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte der kreisfreien Städte (1 909 Euro pro EW) und mit einem Anteil von 3 746 Millionen Euro (65,55 v. H.; +65 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte im Landkreisbereich (1 262 Euro pro EW) belastet.

Im Zehnjahresvergleich ist der Zuwachs der Investitionsverschuldung mit 20 v. H. deutlich höher als der Anstieg der Investitionsausgaben von 3 v. H. ausgefallen. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben ihre Investitionstätigkeit überproportional durch Kredite finanziert.

Im Landkreisbereich haben sich die Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2014 bei den Landkreisen auf 1 160,5 Millionen Euro (31,04 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich), bei den großen kreisangehörigen Städten und anderen verbandsfreien Gemeinden auf 543,4 Millionen Euro (14,53 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) sowie bei den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden auf 2 035,4 Millionen Euro (54,43 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) belaufen.

Unter den 20 Verbandsgemeinden mit den höchsten Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich der Kernhaushalte sind Ende 2013 ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) und einschließlich der Ortsgemeinden zwölf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW gewesen. Von den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW gehörten Ende 2013 fünf Kommunen zu den 20 im Bereich der Kernhaushalte am höchsten verschuldeten verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte).

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung ist im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 134,87 v. H. angewachsen. Im Vergleich zum Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 1992 mit 37 Millionen Euro sind diese Verbindlichkeiten um mehr als das 170-fache angestiegen.

Von den 215 hauptamtlich geleiteten Kommunen haben Ende 2014 72 Gebietskörperschaften keine Kredite zur Liquiditätssicherung, 65 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von bis zu 500 Euro je EW, 36 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung zwischen 500 und 1 000 Euro je EW und 42 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 000 Euro je EW aufgewiesen.

Die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind Ende 2014 bei den kreisfreien Städten nahezu doppelt so hoch wie die investiven Schulden gewesen. Sie haben im Landkreisbereich etwa 70 v. H. der investiven Schulden betragen.

Der mit Abstand größte Anteil der Ende 2014 vorhandenen Kredite zur Liquiditätssicherung ist auf die kreisfreien Städte entfallen.

Ende 2014 haben sich die Kredite zur Liquiditätssicherung

- der kreisfreien Städte auf 3 694 Euro pro EW,
- der Landkreise auf 484 Euro pro EW,
- der großen kreisangehörigen Städte auf 1 012 Euro pro EW,

- der verbandsfreien Gemeinden auf 226 Euro pro EW und
 - der Verbandsgemeinden auf 373 Euro pro EW
- belaufen.

Zu den 20 Verbandsgemeinden mit den meisten Kassenkrediten Ende 2013 haben 15 Kommunen mit weniger als 12 000 EW gehört. Unter den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW waren Ende 2013 fünf Kommunen mit Kassenkrediten.

Technische und soziale Entwicklungen

Eine zunehmend mobilere Bevölkerung stellt und verlangt höhere Serviceansprüche an die Kommunen. Durch den Wandel des Mobilitätsverhaltens unterliegen die täglichen Aktionsräume starken Veränderungen, die mit den historischen kommunalen Grenzen nur selten übereinstimmen, was sich beispielsweise anhand der hohen Auspendlerquoten zahlreicher rheinland-pfälzischer Gemeinden aufzeigen lässt. Standortentscheidungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben richten sich nicht vorrangig an administrativen Grenzen aus. Sie verändern die realen Lebens- und Wirtschaftsstrukturen deutlich. Den höheren Serviceansprüchen an die Kommunen kann durch Bürgerbüros, Formen des eGovernment, Formen der aufsuchenden Verwaltung und eine bürgerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsabläufen und Öffnungszeiten der Verwaltungen begegnet werden. Die technischen Entwicklungen im IT-Bereich führen dazu, dass Verwaltungsvorgänge in der Regel einfacher und schneller abgewickelt werden können. Dadurch verringern sich auch die Arbeitsintensität und der Personalbedarf bei gleich bleibendem Umfang der Verwaltungsdienstleistungen. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat bereits den Ausbau der elektronischen Kommunikation mit den Behörden und zwischen den Behörden vorangetrieben und wird ihn weiter befördern.

Änderung der kommunalen Aufgaben

Die Handlungsspielräume der rheinland-pfälzischen Kommunen werden sich bei gleichzeitig steigendem Handlungsbedarf weiter verringern. Denn aufgrund immer komplexer werdender und neuer Aufgaben, etwa der U3-Kinderbetreuung, und dem

steigenden Anspruchsniveau der Bürgerinnen und Bürger an die Service- und Dienstleistungsorientierung der Kommunen wird sich deren Finanzlage noch mehr zuspitzen. Gleichzeitig wird in der öffentlichen Diskussion die Rolle von Gemeinden als „Heimat oder Identitätsraum“ betont sowie mit Freiwilligen- und Vereinsaktivitäten verknüpft. Zur Optimierung der kommunalen Leistungserbringung gilt es jedoch die Aufgaben einer Gemeinde als Rechtsträger und Wirtschaftskörper vorrangig zu berücksichtigen. So sind Vereins- und andere zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht zwingend an Verwaltungsgrenzen gebunden. Sie organisieren sich häufig unterhalb der Ebene der Verbandsgemeinden in den Ortsgemeinden.

Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund vierzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit

dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände - insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger.

Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO] in der Fassung vom 31. Januar 1994 [GVBl. S. 153], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 [GVBl. S. 21], BS 2020-1). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

So hat es zum Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 29 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 163 Verbandsgemeinden und 2 256 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 1. Januar 2018 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 143 Verbandsgemeinden und 2 262 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 16 000 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 30. Juni 2014 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 1. Juli 2014) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 39 995 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 818 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreis-

angehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform laufen derzeit umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf die folgenden Themenbereiche:

- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur
(Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung, rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen, insbesondere auch Gebietsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte, und Finanzen
(Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen, verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),
- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,

- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Für die Untersuchungen ist ein Zeitraum bis Mai 2018 veranschlagt.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2016 noch einmal auf die Notwendigkeit einer umfassenden Gebietsreform unter Einbeziehung aller kommunalen Gebietsebenen hingewiesen. Wie sich aus dem Kommunalbericht 2016 weiter ergibt, begrüßt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, dass die Verwaltungsreform fortgesetzt und um eine zweite Stufe ergänzt werden soll.

Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungsbereich einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substantielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungsbereich bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisierend vorgegangen und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit

alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, dass kleine und große verbandsfreie Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz

(und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten nach Auffassung der Gutachter politische Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Überversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten und werden den anstehenden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.

Danach erfüllen

die Verbandsgemeinde Ulmen (10 931 Einwohnerinnen und Einwohnern, 147 Quadratkilometer Fläche und 16 Ortsgemeinden),

die Verbandsgemeinde Kirn-Land (10 243 Einwohnerinnen und Einwohner, 118 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden),

die Verbandsgemeinde Lauterecken (11 096 Einwohnerinnen und Einwohner, 134 Quadratkilometer Fläche und 26 Ortsgemeinden) und

die Verbandsgemeinde Rockenhausen (11 421 Einwohnerinnen und Einwohner, 141 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden)

die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG (Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, mehr als 100 qkm Fläche und mehr als 15 Ortsgemeinden).

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechen-

des gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

So hat die Verbandsgemeinde Altenahr im Landkreis Ahrweiler bei einer Einwohnerzahl von 11 296 EW zwar nur zwölf Ortsgemeinden, andererseits aber eine Fläche von 154 qkm. Sie erfüllt demnach die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Fläche, allerdings nicht hinsichtlich der Zahl der Ortsgemeinden. Das Kriterium der Zahl der Ortsgemeinden unterschreitet die Verbandsgemeinde Altenahr geringfügig. Sie kompensiert diese negative Abweichung durch eine stark überdurchschnittliche Flächengröße. Dem Flächenkriterium wird als wesentliche Determinante des Gebietszuschnitts aus inhaltlichen Gründen ein höheres Gewicht als der Zahl der Ortsgemeinden eingeräumt.

Die Verbandsgemeinde Arzfeld mit 9 737 EW und die Verbandsgemeinde Neuerburg mit 9 641 EW verfehlen zwar den Korridorbereich zwischen 10 000 und 12 000 EW als primären Ausnahmegrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie erfüllen jedoch bei einer sehr geringen Bevölkerungsdichte von weniger als 40 EW je qkm die anderen beiden primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG um jeweils mehr als das Doppelte. Die Verbandsgemeinde Arzfeld hat eine Fläche von 267 qkm und 43 Ortsgemeinden. Demgegenüber umfasst die Verbandsgemeinde Neuerburg eine Fläche von 245 qkm. Ihr gehören 49 Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg zählen insoweit zu den größten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Bei den Verbandsgemeinden Altenahr, Arzfeld und Neuerburg wird mithin nicht von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50

v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungsstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die

kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Bei seinen Untersuchungen sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich 38 Verbandsgemeinden unter 12 000 EW als Wohnsitz nicht kasernierter Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungstreitkräfte ermittelt worden.

Durch die Hinzurechnung eines Anteils von 50 v. H. der Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungstreitkräfte hat nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich allein die Verbandsgemeinde Baumholder die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW (originäre Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009: 9 861 EW zuzüglich 2 507 EW [50 % von 5 013 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen] ergibt eine modifizierte Einwohnerzahl von 12 368 EW) überschritten. Für die Verbandsgemeinde Baumholder ist deshalb von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich kein immanenter Gebietsänderungsbedarf konstatiert worden.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

Lediglich bei der Verbandsgemeinde Hagenbach hat er die geografische Lage an der Grenze zu Frankreich und der Grenze zu Baden-Württemberg in Kombination mit der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer einzigen rheinland-pfälzischen Kommune, die zudem einen anderen kommunalrechtlichen Status hat (verbandsfreie Gemeinde) und eine verhältnismäßig hohe Einwohnerzahl aufweist, die Stadt Wörth am Rhein (17 331 EW), als hinreichenden Ausnahmegrund für ihren unveränderten Fortbestand angesehen.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12.000 EW rechtfertigen können.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist er bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lamsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen,

zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012. Bei den anstehenden Gebietsänderungen sind die Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich einbezogen worden.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamtträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvor-

schlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der

Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenzenthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro

weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise widersprechenden Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße,

der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamt-räumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der

Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorstanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen

Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

	Aktueller Gebietsstand	Neugliederungsvariante		
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	15 096	20 162 (+5 066)	19 895 (+4 799)	18 430 (+3 334)
Fläche (Quadratkilometer)	94,3	125,9 (+31,6)	124,3 (+30,0)	115,1 (+20,8)
Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemeinden und Neugliederungsoptionen unter Beteiligung von Verbandsgemeinden)	14	18 (+4)	19 (+5)	17 (+3)

Steuerkraft in Euro je EW	540	554 (+14)	558 (+18)	555 (+15)
Kredite zur Liquiditätssicherung in Euro je EW	290	257 (-33)	253 (-37)	264 (-26)
Bevölkerungsentwicklung in Prozent	-2,1	-2,11 (-0,01)	-2,08 (+0,02)	-2,08 (+0,02)

Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land einmalige einwohnerbezogene Zuweisungen, so genannte „Hochzeitsprämien“, gewährt.

Näheres dazu hat der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a geregelt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden haben die Einwohnerzahlen der kleineren Partner gegolten. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner sind seitens des Landes für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt worden:

für die ersten 5 000 EW	2010: 130 Euro, 2011: 100 Euro und 2012: 70 Euro;
für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner:	2010: 100 Euro je EW, 2011: 80 Euro je EW und 2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht gewesen.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Aussicht gestellt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Rheinauen") aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92)

realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305, BS 2020-109),

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 309, BS 2020-110) und
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach aus den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 75, BS 2020-112) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5)

geregelt worden.

Nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführte Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben") aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101) und
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt.

Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,

- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden
abgelehnt worden.

Bürgerschaftliche Mitwirkung und Betreuung der Ortsgemeinden

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer

wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Absatz 1 wird aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

Aus § 1 Abs. 1 der Vereinbarung ergibt sich, dass aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden soll.

Die Vereinbarung haben die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück am 7. März 2018 unterzeichnet.

Für die Verbandsgemeinde Rheinböllen besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben. Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rheinböllen unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG. Laut Daten des Statistischen Landesamtes

Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Rheinböllen am 30. Juni 2009 10 164 EW. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 lag die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rheinböllen nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz bei 10 154 EW. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen umfasst eine Fläche von 108,36 qkm. Die Verbandsgemeinde Rheinböllen besteht aus 12 Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Argenthal (1 641 EW [30. Juni 2009]/1 619 EW [31. Dezember 2015]), Benzweiler (213 EW/199 EW), Dichtelbach (728 EW/646 EW), Ellern (Hunsrück) (859 EW/ 835 EW), Erbach (235 EW/270 EW), Kisselbach (552 EW/ 591 EW), Liebshausen (511 EW/489 EW), Mörschbach (337 EW/345 EW); Stadt Rheinböllen (3 978 EW/4 081 EW), Riesweiler (757 EW/699 EW), Schnorbach (233 EW/245 EW) und Steinbach (120 EW/135 EW). § 2 Abs. 3 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Rheinböllen. Die Verbandsgemeinde Rheinböllen gehört drei naturräumlichen Haupteinheiten an, nämlich der Hunsrückhochfläche im Norden, der Simmerner Mulde im Mittelbereich und dem Soonwald im Süden. Die im nördlichen Gebiet der Verbandsgemeinde liegende Hunsrückhochfläche ist mit der Untereinheit der Inneren Hunsrückhochfläche vertreten. Sie ist Bestandteil der Nordöstlichen Hunsrückhochfläche, die den breitesten und recht flachen Hauptteil der Hunsrückhochfläche bildet. Sie geht nach Süden hin zur Unteren Simmerner Mulde über, die im Gebiet der Verbandsgemeinde einen in ost-west Richtung verlaufenden Streifen zwischen Innerer Hunsrückhochfläche und Großem Soon einnimmt. Die Innere Hunsrückhochfläche umfasst den schwachwelligen Teil der Hochfläche auf einem Höhengniveau zwischen 450 und 550 Metern über Normalnull. Als zweite naturräumliche Haupteinheit schließt sich nördlich die Simmerner Mulde an. Sie nimmt den mittleren Bereich der Verbandsgemeinde ein und zeichnet sich durch eine vielgestaltige, durch Quellmulden und feuchte Senken geprägte Landschaft aus. Im Gebiet der Verbandsgemeinde ist die Simmerner Mulde mit der Untereinheit der Oberen Simmerner Mulde vertreten. Die Simmerner Mulde umfasst eine weiträumige Hochfläche auf 350 bis 470 Meter über Normalnull, die durch das Simmerbachtal und das Guldenbachtal in sanft gerundete Riedelzungen, Dellen und Quellmulden profiliert ist. Erst am Übergang zur Idar-Soon-Pforte haben sich die breiten Täler stärker in den Hunsrücksschiefer eingegraben und bilden steilhängigere Kerbsohlentäler. Die Obere Simmerner Mulde ist im

Süden durch den Quarzitrücken des Soonwaldes eindeutig begrenzt, während sich die Übergänge zu den übrigen Nachbareinheiten fließend gestalten. Die Guldenbachmulde im Osten wird durch eine etwa 470 Meter hohe Schwelle vom übrigen Landschaftsraum abgegliedert. Die dritte naturräumliche Haupteinheit im Gebiet der Verbandsgemeinde ist der Soonwald, hier mit den Untereinheiten Großer Soon, Guldenbachdurchbruch und Binger Wald. Der Soonwald schließt sich als fast 40 Kilometer langer und teilweise über 600 Meter hoher Bergzug an die Simmerner Mulde, einem Südrandabschnitt des Rheinischen Schiefergebirges, an. Auf dem widerständigen, unterdevonischen Taunusquarzit bildet der sandige, durchlässige und saure Boden in großen Teilbereichen eine nur flachgründige Krume. Die Hangschuttböden im Übergangsbereich zur Simmerner Mulde sind lehmiger, dafür jedoch stark mit Steinen und Blöcken versetzt. Der Soon bis eines der größten geschlossenen Waldgebiete Westdeutschlands. Den längsten und breitesten Hauptteil des Soonwaldes bildet die naturräumliche Untereinheit des Großen Soon. Diese naturräumliche Untereinheit erstreckt sich im Gebiet der Verbandsgemeinde in einem breiten Streifen von Südwesten nach Nordosten. Der Große Soon repräsentiert seinen breitesten und längsten Hauptteil zwischen den Durchbruchstätern von Simmerbach und Guldenbach, in dem alle drei Quarzitsättel als Härtlingskämme hervortreten. Die höchste Erhebung ist der Ellerspring (657 Meter über Normalnull) und liegt auf dem mittleren Kamm. Der nördliche Kamm erreicht fast die gleiche Höhe. Der südliche Kamm ist in einzelne Kuppen mit Höhen bis 580 Metern über Normalnull aufgelöst. Zwischen den Kämmen liegen gefällearme, flachsohlige Talmulden mit kleinen, durch Talwasserscheiden getrennten Bächen. In den Mulden lagern tonig-letttige Verwitterungsrückstände des Hunsrück-schiefers, die unter dem aufliegenden Quarzithangschutt wasserstauend wirken. Häufig wurden diese Standorte entwässert. Dennoch haben sich hier Reste von Bruchwäldern und Moorwiesen bis heute erhalten. Ein kleiner Bereich des Gebiets der Verbandsgemeinde östlich von Dichtelbach gehört zur naturräumlichen Untereinheit des Binger Waldes. Ein schmaler Randbereich des Gemeindegebiets von Dichtelbach, in dem der Guldenbach die Grenze zur Verbandsgemeinde Stromberg bildet, gehört zur naturräumlichen Untereinheit des Guldenbachdurchbruchs. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen wird von zahlreichen Bächen durchflossen. Der Guldenbach

wird ab der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen als Gewässer zweiter Ordnung eingestuft. Alle übrigen Gewässer in der Verbandsgemeinde gehören zu den Gewässern dritter Ordnung. Weitere Gewässer mit regelmäßiger Wasserführung sind von Norden nach Süden: der Simmerbach mit seinen Zuflüssen Bach aus dem Schneidewald, Eichbach und Grundbach, der Benzweilerbach und der Padenbach, die in den Guldenbach entwässernden Bäche, Erbach, Albersbach, Gabelbach, Steinbornbach und Dichtelbach, der Neubrühlbach mit seinen Zuflüssen Kleinweidelbach und Schanzenwaldbach, der Schnorbach, der Wahlbach, die in den Brühlbach entwässernden Bäche Velkenborn und Hahnenbach, der Seibersbach und der Gräfenbach mit seinen Zuflüssen Gaulstäbel-Brunnenbach, Panzborn, Glashütterbach, Daumenborn und Kohlwegbach. Daneben befinden sich innerhalb des Verbandsgemeindegebietes weitere kleinere Bäche, die teilweise nur periodisch wasserführend sind. Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Rheinböllen ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von 33,0 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]), 55,5 % auf Waldflächen (Anteil von 45,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 0,4 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 10,8 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) und 0,3 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) entfallen. Mithin ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Rheinböllen merklich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Ebenso überschreitet in der Verbandsgemeinde Rheinböllen der Anteil der Waldflächen den Anteil der Landwirtschaftsflächen erheblich. Die Verbandsgemeinde Rheinböllen hat einen nennenswert geringeren Anteil an Landwirtschaftsflächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Siedlungsflächen ist in der Verbandsgemeinde Rheinböllen etwas kleiner als in einer durchschnittlichen rheinland-

pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. An die Verbandsgemeinde Rheinböllen grenzen die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Simmern (Hunsrück) im selben Landkreis, die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Stromberg im Landkreis Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen an. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen hat die Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen ist dem Mittelbereich Simmern/Hunsrück mit den kooperierenden Mittelzentren Stadt Simmern (Hunsrück) und Stadt Kastellaun zugeordnet und gehört zum Regionalbereich mit dem Oberzentrum Stadt Koblenz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) nach der mittleren Variante für den Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis ermittelt, dass dessen Einwohnerzahl von 101 854 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2013 auf 97 016 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025, auf 91 478 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 und auf 77 167 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2060 zurückgehen wird. Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) wird sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rheinböllen von 10 091 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2013, auf 10 085 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und auf 9 781 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 verringern. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Rheinböllen zum Stichtag des 30. Juni 2009 keine nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige

und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte und zum Stichtag des 30. Juni 2015 drei nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte gewohnt. Die Verbandsgemeinde Rheinböllen hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 582 Euro pro Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Rheinböllen die Finanzierungssalden auf -783 611 Euro im Jahr 2001, auf 1 018 836 Euro im Jahr 2002, auf -123 959 Euro im Jahr 2003, auf -1 878 609 Euro im Jahr 2004, auf 367 701 Euro im Jahr 2005, auf 207 715 Euro im Jahr 2006, auf -124 093 Euro im Jahr 2007, auf -504 452 Euro im Jahr 2008 und auf 323 514 Euro im Jahr 2009 belaufen.

Unter den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen besteht für die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel unterschreitet ebenfalls die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG. Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel am 30. Juni 2009 9 405 EW und am 31. Dezember 2015 8 922 EW. Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 98,57 qkm. Der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gehören acht Ortsgemeinden an. Dies sind die Ortsgemeinden Damscheid (670 EW [30. Juni 2009]/631 EW [31. Dezember 2015]), Laudert (427 EW/413 EW), Niederburg (717 EW/672 EW), Stadt Oberwesel (2 911 EW/ 2 834 EW), Perscheid (387 EW/366 EW), Stadt Sankt Goar (2 791 EW/ 2 704 EW), Urbar (782 EW/732 EW) und Wiebelsheim (720 EW/570 EW). Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel erstreckt sich naturräumlich über das Mittelrheingebiet und den Hunsrück. Die steilen Einschnitte des Rheintales und seiner Seitentäler werden zur Haupteinheit des Oberen Mittelrheintales, einem Landschaftsraum des Mittelrheingebietes, gerechnet. Der Rheindurchbruch bietet einen geologischen Quer-

schnitt durch das südwest-nordost streichende Schiefergebirge, bestehend aus widerständigen Quarziten, Grauwacken, Sandsteinen und weicheren Schiefen. Durch die eng stehenden zum Teil felsigen Wände fehlt dem Tal ein durchlaufender Boden. Die Hangrücken sind gesteinsbedingt in Rippen, Furchen und Hangkerben gegliedert. Ein ehemaliges Obertal (jetzt Verebnung Werlau-Urbar-Dellhofen) begleitet scharfkantig abgetrennt die steilen Hänge des Tales und wird durch Bäche seinerseits in eine Flur gestufter Terrassen zerschnitten. Linienförmige Siedlungen (Sankt Goar, Oberwesel), die durch Verkehrsstrassen verbunden sind, reihen sich im Talgrund aneinander. Das Bacharacher Tal ist eine Untereinheit des Oberen Mittelrheintales. Es handelt sich um eine Talweitung, die durch den morphologisch weicheren Hunsrückschiefer entstehen konnte. Es gliedert sich in ein breiteres Ober- und ein enges Untertal. Der Rheinstrom füllt die natürliche Talsohle fast vollständig aus. Eine weitere Untereinheit des Oberen Mittelrheintales ist das Sankt Goarer Tal. In diesem Abschnitt ist der Stockwerkbau fast modellartig verwirklicht. 130 bis 250 Meter hoch über dem Grund des Untertales weitet sich links und rechts über dem Strom - mit scharfem Knick gegen die Talwände abgesetzt - eine bis zu 7 Kilometer breite gestufte Terrassenflur (Obertal, zum Beispiel Werlau). Der Hunsrück, als waldreichster Teil des Schiefergebirges, zu dem der überwiegende Flächenanteil der Verbandsgemeinde gehört, ist in zwei Haupteinheiten gegliedert: Der Rheinhunsrück, dessen südöstliche Untereinheit das Mittelrheintal mit der Hochfläche verbindet, ist durch kurze steile, 100 bis 200 Meter tiefe Täler in eine 400 bis 450 Meter über Normalnull hohe Flur von Kämmen, Spornen und Riedeln aufgelöst. Die Hunsrückhochfläche liegt auf 400 bis 550 Meter über Normalnull. Ihre Untereinheit, die Innere Hunsrückhochfläche, tangiert die Verbandsgemeinde nur im Westen (Laudert, Wiebelsheim) und ist flachwellig gestaltet. In der Verbandsgemeinde gibt es mit dem Rhein ein Gewässer erster Ordnung. Alle kleineren Gewässer im Gebiet der Verbandsgemeinde zählen zu den Gewässern dritter Ordnung. Der Gründelbach tritt nördlich von Utzenhain in das Gebiet der Verbandsgemeinde ein. Der Niederbach entspringt westlich von Badenhard und wird in dem Abschnitt bis zum Eintritt in das Gebiet der Verbandsgemeinde auch als Badenharder Bach bezeichnet. In Karten ist er bis westlich des Niederbachs als Bubach verzeichnet, um dann als Niederbach seine restliche Fließstrecke bis zum Rhein zu durchlaufen. Der Oberbach entsteht durch den Zusammenfluss von Giersbach, Ballerbach (Wiebelsheim) und

Forstbach, sowie eines weiteren Baches ohne Namen. Der Simmerbach durchfließt die westlichen Bereiche der Verbandsgemeinde. Der Volkenbach entsteht aus mehreren Zuflüssen, die in der Struth entspringen. Der Lohbach, der Seelenbach, der Galgenbach, der Meerbach und der Engebach weisen einen kurzen und steilen Lauf auf. In der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sind am 31. Dezember 2015 von der Bodenfläche 25,8 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 41,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]), 61,0 % auf Waldflächen (Anteil von 47,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 2,4 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 10,4 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) und 0,4 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) entfallen. Demnach überschreitet in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel der Anteil der Waldflächen deutlich den Anteil der Landwirtschaftsflächen. Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel überschreitet auch den Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse erheblich. In der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen merklich kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel entspricht ungefähr dem Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sind die verbandsfreie Stadt Boppard sowie die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Rheinböllen und Simmern/Hunsrück im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen und die Verbandsgemeinde Loreley im Landkreis Rhein-Lahn-Kreis. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel haben die Ortsgemeinde Stadt Oberwesel die Funktion eines Grundzentrums und die Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar die Funktion eines

kooperierenden Mittelzentrums. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist dem Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen mit den kooperierenden Mittelzentren Stadt Sankt Goar, Stadt Sankt Goarshausen und Stadt Nastätten zugeordnet. Zugehöriges Oberzentrum für das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist die Stadt Koblenz. Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel von 8 940 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2013 auf 8 185 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und auf 7 453 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 reduzieren. In der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sind laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz weder zum Stichtag des 30. Juni 2009 noch zum Stichtag des 30. Juni 2015 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Streitkräfte wohnhaft gewesen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel je Einwohnerin und Einwohner hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 598 Euro pro Einwohnerin und Einwohner betragen. Ferner sind von der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel Finanzierungssalden von -487 465 Euro im Jahr 2001, von -452 533 Euro im Jahr 2002, von -409 994 Euro im Jahr 2003, von 322 818 Euro im Jahr 2004, von 242 604 Euro im Jahr 2005, von 287 388 Euro im Jahr 2006, von 86 626 Euro im Jahr 2007, von 287 325 Euro im Jahr 2008 und von -167 841 Euro im Jahr 2009 erzielt worden.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Stromberg ist niedriger als die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG festgelegte Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW. Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Stromberg am 30. Juni 2009 9 290 EW. Auch am 31. Dezember 2015 unterschritt die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Stromberg mit 9 314 EW die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg umfasst eine Fläche von 79,49 qkm. Ihr gehören zehn Ortsgemeinden an. Dies sind die Ortsgemeinden Daxweiler (850 EW [30. Juni 2009]/783 EW [31. Dezember 2015]),

Dörrebach (691 EW/ 706 EW), Eckenroth (209 EW/224 EW), Roth (258 EW/271 EW), Schöneberg (632 EW /608 EW), Schweppenhausen (868 EW/895 EW), Seibersbach (1 403 EW/ 1 300 EW), Stadt Stromberg (3 161 EW/3 268 EW), Waldlaubersheim (769 EW/ 786 EW) und Warmstroth (449 EW/473 EW). Das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg gehört naturräumlich zum Soonwald, der Soonwaldvorstufe sowie zum unteren Nahehügelland. Der Soonwald verläuft als geschlossener, 40 Kilometer langer und über 600 Meter hoher Bergzug am Südrand des Rheinischen Schiefergebirges. Die höchsten Erhebungen werden durch den Taunusquarzit gebildet. Die Durchbruchtäler von Rhein, Guldenbach, Simmerbach und Hahnenbach untergliedern bzw. begrenzen den Gebirgszug. Auf den geneigten Hängen bildet sich nur eine flachgründige Krume. Zusätzlich sind die Böden stark mit Felsen und Steinen durchsetzt. Aus diesen Gründen ist der Soon eines der größten geschlossenen Waldgebiete Deutschlands geblieben. Das Relief innerhalb der Verbandsgemeinde findet mit dem Kandrich (637 Meter) seine höchste Erhebung. Die Soonwaldvorstufe verläuft von Nordosten nach Südwesten durch die Verbandsgemeinde. Das untere Nahehügelland schiebt sich von der oberrheinischen Tiefebene aus zwischen Hunsrück und Nordpfälzer Bergland. Es hat noch weitgehend Anteil an der Klima- und Bodengunst des Oberrheinischen Tieflandes. Die Waldalgesheimer Kalkmulde setzt sich überwiegend aus Braunerden und Parabraunerden zusammen. Als wichtigstes Fließgewässer quert der Guldenbach, ein Gewässer zweiter Ordnung, das Gebiet der Verbandsgemeinde von Nordwest nach Südost. Er entspringt nördlich der Gemeinde Erbach (nördlich der Verbandsgemeinde) im Staatsforst Bingen und mündet bei Bretzenheim südöstlich der Verbandsgemeinde in die Nahe. Alle übrigen Fließgewässer gehören zur dritten Ordnung. Es sind die in den Guldenbach mündenden Nebenbäche Tiefenbach, Welschbach, Seibersbach, Dörrenbach, Steyerbach und der Hahnenbach, der allerdings außerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde mündet. Daneben sind noch die zahlreichen Gräben zu erwähnen, die entweder direkt in den Guldenbach münden, wie z. B. Pfädchensgraben, Geißengraben und Mühlgraben, oder aber über die Seitenbäche zum Guldenbach hin entwässern. Gerade der Dörrebach wird bis zur Lehmühle - bis dorthin heißt er Lehnbach - durch zahlreiche Gräben gespeist, bis er in Stromberg in den Guldenbach mündet. In der Verbandsgemeinde Stromberg sind am 31. Dezember 2015 von der Bodenfläche 25,3 % auf

Landwirtschaftsflächen (Anteil von 41,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]), 60,4 % auf Waldflächen (Anteil von 47,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 0,6 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 3,2 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) und 0,6 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) entfallen. Demnach ist in der Verbandsgemeinde Stromberg der Anteil der Landwirtschaftsflächen erheblich kleiner als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Stromberg einen deutlich kleineren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Stromberg wesentlich größer als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Stromberg haben einen etwas größeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. An die Verbandsgemeinde Stromberg grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Langenlonsheim im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen sowie die Verbandsgemeinde Rheinböllen im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis an. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg hat die Ortsgemeinde Stadt Stromberg die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg gehört zum monozentralen Mittelbereich Bad Kreuznach mit dem Mittelzentrum Stadt Bad Kreuznach. Zugehöriges Oberzentrum für das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg ist die Stadt Mainz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) nach der mittleren Variante für den Landkreis Bad Kreuznach einen Rückgang der Einwohnerzahl von 155 297 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr

2013 auf 154 895 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025, auf 149 689 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 und auf 130 578 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2060 ermittelt. Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Stromberg von 9 248 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2013 auf 9 096 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und auf 8 711 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 verringern. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Stromberg weder zum Stichtag des 30. Juni 2009 noch zum Stichtag des 30. Juni 2015 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Streitkräfte gewohnt. Die Verbandsgemeinde Stromberg hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 586 Euro pro Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde Stromberg -126 906 Euro im Jahr 2001, 267 215 Euro im Jahr 2002, -18 988 Euro im Jahr 2003, -68 600 Euro im Jahr 2004, 136 973 Euro im Jahr 2005, -240 143 Euro im Jahr 2006, -427 789 Euro im Jahr 2007, -212 985 Euro im Jahr 2008 und 1 185 452 Euro im Jahr 2009 betragen.

Unter den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen weisen die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück im selben Landkreis, das heißt im Rhein-Hunsrück-Kreis, die Verbandsgemeinde Rüdesheim im Landkreis Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf. Wie die Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zeigen, ist die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück zu dem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 und darüber hinaus zum Stichtag des 31. Dezember 2015 jeweils deutlich höher als der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden einschlägige Schwellenwert von 12 000 EW gewesen. So hat sich die Einwohnerzahl die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück zum Stichtag des

30. Juni 2009 auf 18 482 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 auf 18 087 EW belaufen. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hat erheblich mehr als 12 000 EW. Sie ist bereits im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in ihrem Gebietsstand verändert worden. Denn durch § 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111) sind deren Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen zum 1. Januar 2017 in die Verbandsgemeinde Rüdesheim eingegliedert worden. Näheres hierzu ergibt sich aus diesem Landesgesetz. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zum Stichtag des 30. Juni 2009 15 179 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 14 963 EW betragen. Anhaltspunkte dafür, die bei den Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück, Rüdesheim und Rhein-Nahe gegen die Regelvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG sprechen, lassen sich nicht erkennen.

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, die jeweils über einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufweisen, einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

Verbandsgemeinde Rheinböllen	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück)	4,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg	4,000

Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar- Oberwesel	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Stromberg	3,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Sankt Goar- Oberwesel und Stromberg	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Stromberg	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Loreley und Sankt Goar-Oberwesel	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Sankt Goar- Oberwesel und der verbandsfreien Stadt Boppard	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sankt Goar-Oberwesel	3,250
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rüdeshcim	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rhein- Nahe	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Sankt Goar-Oberwesel	2,750

Verbandsgemeinde Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Langenlonsheim und Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg
Pendlerverflechtung	4 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkte	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Fläche	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Gesamtpunktzahl	4,125 Punkte	4,000 Punkte	3,875 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte

Verbandsgemeinde Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Rhein-Nahe und Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Loreley und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Rhein-Nahe und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rüdeshcim
Pendlerverflechtung	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Fläche	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte

Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	4 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,750 Punkte	3,625 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,250 Punkte	2,875 Punkte

Verbandsgemeinde Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Loreley und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Braubach, Loreley und Sankt Goar-Oberwesel
Pendlerverflechtung	1 Punkt	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	0 Punkte
Fläche	1 Punkt	0 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkte	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,875 Punkte	2,750 Punkte

Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen	3,875

Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen	3,750
Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Boppard	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rheinböllen	3,625
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück)	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Loreley	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Rheinböllen	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der verbandsfreien Stadt Boppard	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Loreley	3,375
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Loreley und der verbandsfreien Stadt Boppard	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	3,250

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley	3,125
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Stromberg	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Rhens	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rhein-Nahe	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Rheinböllen	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Nassau	2,250

Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rheinböllen und Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Loreley und Rheinböllen
Pendlerverflechtung	1 Punkt	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	3 Punkte
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte

Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	5 Punkt	4 Punkt	3 Punkt	3 Punkt	4 Punkt	3 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,875 Punkte	3,875 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,625 Punkte

Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Simmern (Hunsrück)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmels-hausen und Loreley	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmels-hausen und Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rheinböllen und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Loreley
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	0 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Fläche	5 Punkte	3 Punkte	1 Punkte	1 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	5 Punkt	3 Punkt	5 Punkt	4 Punkt	0 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,375 Punkte

Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Loreley und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rheinböllen und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Langenlonsheim und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Braubach und Loreley	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rhein-Nahe und Stromberg
Pendlerverflechtung	2 Punkt	2 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	2 Punkte
Fläche	3 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,375 Punkte	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,125 Punkte

Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Braubach, Loreley und Rhens	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Loreley und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Braubach, Loreley und Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Braubach, Loreley und Nassau
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	1 Punkt	3 Punkte	0 Punkte	0 Punkte
Fläche	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	0 Punkte

Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	0 Punkte	3 Punkt	0 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,125 Punkte	2,875 Punkte	7,750 Punkte	2,250 Punkte

Verbandsgemeinde Stromberg	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	4,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rheinböllen	4,000
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim	3,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen	3,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	3,750

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Sprendlingen-Gensingen	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sankt Goar-Oberwesel	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rhein-Nahe	2,750

Verbandsgemeinde Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rüdesheim
Pendlerverflechtung	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Fläche	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Gesamtpunktzahl	4,250 Punkte	4,000 Punkte	3,875 Punkte	3,875 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte

Verbandsgemeinde Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg, Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg, Rheinböllen und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Sprendlingen-Gensingen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg, Rhein-Nahe und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg, Loreley und Rhein-Nahe
Pendlerverflechtung	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Fläche	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,125 Punkte	2,750 Punkte

Die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste, als drittbeste und als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück), mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel (auch als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteter Zusammenschluss), mit der Verbandsgemeinde Stromberg (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteter Zusammenschluss), mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und mit den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg (auch als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteter Zusammenschluss und als viertbeste

Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteter Zusammenschluss) werden im Folgenden näher betrachtet.

Nicht näher getreten wird den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste, als viertbeste, als sechstbeste und als siebentbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg (auch als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Stromberg (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteter Zusammenschluss, mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteter Zusammenschluss) sowie mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sankt Goar-Oberwesel (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteter Zusammenschluss). Diese Zusammenschlüsse beziehen jeweils drei Verbandsgemeinden, davon eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, ein. Ein solcher Zusammenschluss wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Rheinböllen eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht.

Entsprechendes gilt für den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und der verbandsfreien Stadt Boppard (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteter Zusammenschluss), den Herr Professor Dr. Junkernheinrich ebenso als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewertet hat. Hinzu kommt, dass die verbandsfreie Stadt Boppard deutlich mehr als 10 000 EW hat. Verbandsfreie Gemeinden mit mehr als 10 000 EW werden ohne ihre Zustimmung nicht in eine Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen.

Außer Betracht werden ferner die seitens des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich als fünftbeste und als achtbeste Gebietsmaßnahmen bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Loreley und Sankt Goar-Oberwesel (auch als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteter Zusammenschluss) und mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rheinahe gelassen. Die beiden Zusammenschlüsse können nicht herbeigeführt werden. Aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley ist nämlich zum 1. Juli 2012 auf freiwilliger Basis eine neue Verbandsgemeinde gebildet worden. Die Gebietsänderungsmaßnahme regelt § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84).

Nicht wird auch auf die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als achtbeste und als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim und mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley (seit dem 1. Juli 2012 neue Verbandsgemeinde) und Sankt Goar-Oberwesel (auch als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteter Zusammenschluss). Die Verbandsgemeinden Rüdesheim, Braubach und Loreley sind bereits in ihrem Gebietsstand auf freiwilliger Basis verändert worden. So sind nach § 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111) die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg zum 1. Januar 2017 auf freiwilliger Basis in die Verbandsgemeinde Rüdesheim eingegliedert worden. Wie dargelegt, ist zum 1. Juli 2012 aus den bisherigen Verbandsgemeinden Braubach und Loreley eine neue Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis gebildet worden.

Für die Verbandsgemeinde Rheinböllen gibt es keine andere freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme als ihren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

Die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste, als zweitbeste und als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen, mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen und mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe werden im Folgenden vertieft betrachtet.

Nicht näher getreten wird den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste, als viertbeste, als fünftbeste, als sechsbeste, als siebtbeste, als achtbeste und als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Loreley, mit der Verbandsgemeinde Loreley, mit der Verbandsgemeinde Loreley und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit der Verbandsgemeinde Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Rhens, mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rhein-Nahe und mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Nassau. Diese Zusammenschlüsse lassen sich nicht realisieren. Denn die Verbandsgemeinden Rhens, Braubach und Loreley sind schon ihrem Gebietsstand auf freiwilliger Basis verändert worden. Entsprechendes wird für die Verbandsgemeinde Nassau erfolgen. Nach § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87) ist aus den bisherigen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel die neue Verbandsgemeinde Rhein-Mosel auf freiwilliger Basis gebildet worden. Zum 1. Juli 2012 ist aus den bisherigen Verbandsgemeinden Braubach und Loreley auf freiwilliger Basis eine neue Verbandsgemeinde gebildet worden. Aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wird zum 1. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis gebildet.

Außer Betracht bleibt auch der Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Boppard, den Herr Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewertet hat.

Ebenso wenig wird der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewertete Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück in den Fokus genommen. Die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Simmern/Hunsrück haben lediglich eine sehr kurze gemeinsame Grenze. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Regelmäßig können nämlich in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten nur qualitativ, wirtschaftlich und kostenmäßig eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Simmern/Hunsrück dennoch zusammenzuschließen, lässt sich nicht identifizieren. Unabhängig davon haben sich die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auf ihren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde verständigt.

Nicht weiter verfolgt werden ebenfalls die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als sechstbeste und als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahmen bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe und mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Stromberg (auch als fünfbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteter Zusammenschluss). Diese Zusammenschlüsse binden jeweils drei Verbandsgemeinden, davon ein Zusammenschluss zwei Verbandsgemeinden ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf und der andere Zusammenschluss eine Verbandsgemeinde ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf, ein. Ein derartiger Zusammenschluss wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht.

Ferner wird dem von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley. Aus den bisherigen Verbandsgemeinden Braubach und Loreley ist zum 1. Juli 2012 eine neue Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis gebildet worden.

Für die Verbandsgemeinde Stromberg wird den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste und als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahmen bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim.

Nicht weiter verfolgt werden die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste und als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahmen bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe und mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Sprendlingen-Gensingen. Sie beziehen jeweils drei Verbandsgemeinden, davon jeweils zwei Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, ein. Eines solchen Zusammenschlusses bedarf es nicht, um für die Verbandsgemeinde Stromberg eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht.

Außer Betracht bleibt auch der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim, den Herr Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Stromberg bewertet hat. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim ist bereits in ihrem Gebietsstand auf freiwilliger Basis verändert worden. Zum 1. Januar 2017 sind die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim auf freiwilliger Basis eingegliedert worden.

Näheres über die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe wird sich aus den Gesetzentwürfen zu den Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und für die Verbandsgemeinde Stromberg ergeben.

Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich hat im Hinblick auf die Verbandsgemeinde Rheinböllen

bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und

bei der dritten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Stromberg und Sankt Goar-Oberwesel,

im Hinblick auf die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel

bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen und

bei der dritten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Stromberg und Rheinböllen und

im Hinblick auf die Verbandsgemeinde Stromberg

bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und

bei der dritten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel

als Vorschläge ergeben.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2

Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung sowie direkte Schienenverbindungen, direkte Straßenverbindungen mit klassifizierten Straßen und direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2016,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden,

- durchschnittliche Entfernung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zu den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015,
- Schulden zum 31. Dezember 2015,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

Der Verbandsgemeinderat Rheinböllen hat in seiner Sitzung am 1. März 2011 mehrheitlich bei zwei Enthaltungen beschlossen, dass die Verbandsgemeinde Rheinböllen Fusionsgesprächen mit Nachbarverbandsgemeinden grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber stehe. Zugleich wurde seitens des Verbandsgemeinderates in seinem Beschluss deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ihrer Ansicht nach die Verbandsgemeinde Rheinböllen eine ausreichende dauerhafte Leistungsfähigkeit aufweise.

In der Sitzung am 23. Mai 2012 ist vom Verbandsgemeinderat Rheinböllen ein Antrag der SPD-Fraktion mit 16 Nein-Stimmen und neun Ja-Stimmen abgelehnt worden, der einen gleichberechtigten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) grundsätzlich befürwortet. Zugleich hat sich der Verbandsgemeinderat mehrheitlich für den Erhalt der Verbandsgemeinde Rheinböllen in Eigenständigkeit ausgesprochen.

Am 29. September 2016 sind die Mitglieder des Rates der Verbandsgemeinde Rheinböllen durch ihren Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der kommunalen Gebietsreform unterrichtet worden. In der Sitzung wurde die aktuelle Positionierung des Ministeriums des Innern zu einer Gebietsänderung ausführlich vorgestellt. Nach einer politischen Bewertung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz durch einzelne Verbandsgemeinderatsmitglieder, haben die Ratsmitglieder einstimmig dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rheinböllen das Mandat zur Führung von Fusionsgesprächen mit den Nachbarverbandsgemeinden erteilt.

In der Sitzung am 8. Dezember 2016 ist der Bericht des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates über eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern des Ministeriums des Innern zur Kenntnis genommen worden. Danach präferiere das Ministerium des Innern bei entsprechender Zustimmung der Kommunen die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, der einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit einer Nachbarverbandsgemeinde im selben Landkreis vorsehe. Offenheit bestehe jedoch auch gegenüber einer Fusion der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit Interessenten aus anderen Landkreisen, beispielsweise der Verbandsgemeinde Stromberg im Landkreis Bad Kreuznach oder der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen. Eine kreisinterne Lösung für eine Gebietsänderung werde allerdings seitens des Ministeriums des Innern bevorzugt. Des Weiteren hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates berichtet, dass in einem nächsten Schritt Gespräche über eine Gebietsänderung mit den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Simmern (Hunsrück) geführt werden sollen. Erst im Anschluss an diese Sondierungsgespräche soll sich der Verbandsgemeinderat hinsichtlich der Wahl eines möglichen Fusionspartners positionieren, so der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates weiter. Die Ratsmitglieder haben dieses Vorgehen zustimmend zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurde die Frage einer Bürgerbeteiligung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform ausführlich und kontrovers diskutiert.

In der Sitzung am 4. Mai 2017 hat der Rat der Verbandsgemeinde Rheinböllen mehrheitlich bei zwei Nein-Stimmen beschlossen, zur Frage ihres Zusammenschlusses mit einer Nachbarverbandsgemeinde eine Bürgerbefragung durchzuführen. Nach dem Beschluss werden dabei als mögliche Optionen die Neugliederungskonstellation eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück), die Neugliederungskonstellation eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sowie die Neugliederungskonstellation eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Stromberg zur Auswahl gestellt werden. Um eine möglichst hohe Beteiligung zu erreichen, würde es sich laut Beschluss anbieten, die anvisierte Bürgerbefragung parallel zur Wahl des Deutschen Bundesta-

ges am 24. September 2017 stattfinden zu lassen. Dieser Zeitplan solle durch die Verbandsgemeindeverwaltung mit dem Ministerium des Innern abgeklärt werden, so der weitere Beschlussinhalt.

Am 29 März 2017 ist eine gemeinsame Sitzung des Verbandsgemeinderates Rheinböllen mit dem Verbandsgemeinderat Sankt Goar-Oberwesel abgehalten worden (siehe dazu Ausführungen zu Sitzungen des Verbandsgemeinderates Sankt Goar-Oberwesel).

Der Verbandsgemeinderat Rheinböllen hat in der Sitzung am 23. Mai 2017 mehrheitlich bei zwei Nein-Stimmen beschlossen, konkret vorliegende Gesprächsangebote der Nachbarverbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel (Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 30. März 2017), der Nachbarverbandsgemeinde Simmern/Hunsrück (Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 20. April 2017) und der Nachbarverbandsgemeinde Stromberg (Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 11. Mai 2017) über einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss anzunehmen. Ziel sei es, bereits in der Sondierungsphase konkrete Aussagen zu wichtigen Kernthemen zu treffen, die eventuell Eingang in eine spätere Fusionsvereinbarung finden könnten. Gemäß Beschluss seien solche Kernthemen unter anderen „gemeinsame Entwicklungspotentiale, Verwaltungssitz und organisatorische Regelungen, EDV, Kindertagesstätten, Schulen, Flächennutzungsplanung, Feuerwehren, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Tourismus, Schwimmbäder, Verschuldung“.

In der Sitzung am 14. Dezember 2017 hat der Verbandsgemeinderat Rheinböllen einstimmig sich für die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück ausgesprochen und einer Fusionsvereinbarung folgenden Inhalts zugestimmt:

- Mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 ist eine Gebietsreform auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf den Weg gebracht worden.

- Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Jahre 2016 bis 2021 sieht vor, dass die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform, die sich auf die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden erstreckt, fortgesetzt wird.
- Für die Verbandsgemeinde Rheinböllen besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein „aktiver“ Gebietsänderungsbedarf. geregelten Kriterien ein „aktiver“ Gebietsänderungsbedarf. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) sieht zur Beurteilung der ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Verbandsgemeinde eine Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor. Zum 30. Juni 2009, den § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG als Stichtag für die Beurteilung des eigenen Gebietsänderungsbedarfs einer Verbandsgemeinde nennt, hatte die Verbandsgemeinde Rheinböllen lediglich 10 113 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Jahr 2017 liegt die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rheinböllen bei 10 372 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- Für die Verbandsgemeinde Rheinböllen sind als Partner zur Realisierung einer Fusion auf freiwilliger Basis die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und die Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel, die ebenfalls einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist, in Betracht gekommen. Mit Beschluss vom 8. Juni 2017 hat der Rat der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück ihre Bereitschaft zu einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen erklärt. Der Rat der Verbandsgemeinde Rheinböllen hat am 31. August 2017 beschlossen, nur noch mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück über eine Fusion zu verhandeln.
- Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück arbeiten bereits auf vielen Aufgabenfeldern seit Jahren und Jahrzehnten erfolgreich zusammen, wie zum Beispiel
 - a) im Kindertagesstättenbereich (Riesweilerer Kinder besuchen die Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Tiefenbach),
 - b) im Schulbereich (Holzbacher und Tiefenbacher Kinder besuchen die Grundschule in der Ortsgemeinde Riesweiler)

- c) im Bereich der Wasserversorgung (das Gebiet der Ortsgemeinde Riesweiler wird von den Verbandsgemeindewerken Simmern/Hunsrück mit Wasser beliefert),
 - d) im Bereich der Beseitigung des Abwassers aus Teilgebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück durch den Abwasserzweckverband Simmern/Hunsrück und
 - e) im Bereich der Bauleitplanung für den Industriepark Simmern (Stadt Simmern/Hunsrück und Ortsgemeinde Riesweiler).
- Aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern soll zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden.
In der neuen Verbandsgemeinde werden rund 29.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von rund 273 Quadratkilometern in zwei Städten und 42 weiteren Ortsgemeinden leben.
 - Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen“ führen und ihren Sitz in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück haben. Die neue Verbandsgemeinde soll ein Wappen und eine Flagge führen.
 - Die neue Verbandsgemeinde soll außer der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück bis auf weiteres eine Verwaltungsstelle mit Bürgerbüro, Tourist-Info, Servicestelle und abgrenzbaren Fachbereichen oder Fachbereichsteilen in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen haben.
Für aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück notwendige Sanierungen, Umbauten und Erweiterungen an den auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Verwaltungsgebäuden der beiden bisherigen Verbandsgemeinden sollen, soweit eine Förderfähigkeit besteht, beim Land Rheinland-Pfalz Anträge auf finanzielle Förderungen der Maßnahmen gestellt werden. Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück werden ein Gebäude- und Raumnutzungskonzept für die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde erstellen.
 - Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde sollen an dem von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises festzusetzenden Wahltag gewählt werden. Weitere erforderliche Regelungen im Hinblick auf die Bürgermeister der bisherigen Verbandsgemeinden

Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen in das Landesgesetz über den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden aufgenommen werden.

- Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück werden. Sie soll dabei insbesondere in die Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Beteiligungen, Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen, denen die bisherige Verbandsgemeinde Rheinböllen oder Simmern/Hunsrück angehören, sowie in die von der bisherigen Verbandsgemeinde Rheinböllen oder Simmern/Hunsrück abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge eintreten und auch die daraus resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten übernehmen.
- Das Ortsrecht der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück soll über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück über die öffentlichen Bekanntmachungen. Erlaubnisse, Genehmigungen, Untersagungen und gefasste Beschlüsse etc. der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gelten über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus fort. Die Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde wird die Form von deren öffentlichen Bekanntmachungen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet festlegen. Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück haben ein Mitteilungsblatt.
- Die neue Verbandsgemeinde soll bis zum 1. Januar 2027 einen Flächennutzungsplan aufstellen.
Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen fortgelten, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.
- Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die neue Verbandsgemeinde soll in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse eintreten.

Erworbene Besitzrechte sollen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sollen ausgeschlossen sein.

Mit den Beschäftigten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen ihre Mehrarbeitsstunden, Gleitzeitguthaben und Urlaubsansprüche auf die neue Verbandsgemeinde vollständig übergehen. Gleiches soll für eventuell vorhandene Minusstunden der Beschäftigten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gelten.

Die neue Verbandsgemeinde wird für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück die Versorgungslasten tragen sowie die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.

Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück werden bereits damit beginnen, die strukturellen Veränderungen auf den Zeitpunkt nach ihrer Fusion vorzubereiten.

- Bei der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat gewählt werden. Die Amtszeit des Personalrats soll am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats sollen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen.
- Die Dienstvereinbarungen mit den Personalräten bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus fortgelten und bis zum 31. Dezember 2020 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

Die Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus bis zu einer Neufassung fortgelten.

- Bei der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll bis zum 30. Juni 2020 eine Schwerbehindertenvertretung gewählt werden. Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung soll am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung sollen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gebildeten Schwerbehindertenvertretungen die Geschäfte gemeinsam fortführen.
- Die Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde im Amt bleiben. Sie üben ihre Funktionen nur für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde aus, für das sie bestellt worden sind. Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung soll die Gleichstellungsbeauftragte der neuen Verbandsgemeinde bestellt werden.
- Die Aufgaben der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück als Schulträgerinnen sollen mit den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Demnach soll die neue Verbandsgemeinde Schulträgerin der
 - a) der Grundschule in der Ortsgemeinde Argenthal,
 - b) der Grundschule am Hochsteinchen in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen,
 - c) der Grundschule Soonwaldblick in der Ortsgemeinde Riesweiler,
 - d) der Dr. Kurt-Schöllhammer-Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück und
 - e) der Rottmanngrundschule in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück werden.

Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück möchten sich die Sicherung der Standorte der Grundschulen und der weiterführenden Schulen in den beiden Verbandsgemeindegebieten einsetzen.

Mithin gilt dies auch für die Grundschulen in den Ortsgemeinden Argenthal und Riesweiler. Der Gefahr der Auflösung einer der beiden Grundschulen bei einem Rückgang der Schülerzahlen soll im Zusammenwirken mit der Schulbehörde gegebenenfalls durch eine Veränderung der Schulbezirke begegnet werden. Dabei soll

jedoch ein Fortbestand der beiden Grundschulen in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück in ihren derzeitigen Strukturen gewährleistet bleiben.

Angestrebt wird die Einrichtung einer Oberstufe (Sekundarabschluss II) an den Realschulen plus in den Ortsgemeinden Stadt Simmern/Hunsrück und Stadt Rheinböllen.

- Die Aufgaben der Verbandsgemeinde Rheinböllen als Trägerin der Kindertagesstätten sollen mit den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Folglich soll die neue Verbandsgemeinde Trägerin der Kindertagesstätten in
 - a) der Ortsgemeinde Argenthal (ab 2018 in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde),
 - b) der Ortsgemeinde Ellern,
 - c) der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen (zwei Kindertagesstätten) und
 - d) der Ortsgemeinde Kisselbachwerden.

In der neuen Verbandsgemeinde sollen die Kosten ihrer Kindertagesstätten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rheinböllen durch die Erhebung von Sonderumlagen von der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und den anderen begünstigten Ortsgemeinden finanziert werden. Dies würde der bisherigen Finanzierung der Kosten der Kindertagesstätte in der Verbandsgemeinde Rheinböllen entsprechen.

In der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück gibt es sechs Kindertagesstätten in den Trägerschaften der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück (zwei Kindertagesstätten) und den Ortsgemeinden Biebern, Laubach, Mengerschied und Tiefenbach sowie der katholischen und der evangelischen Kirche (vier Kindertagesstätten, davon eine Kindertagesstätte in der Trägerschaft der katholischen Kirche und drei Kindertagesstätten in der Trägerschaft der evangelischen Kirche). Die Trägerschaften für die Kindertagesstätten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Simmern/Simmern sollen, zumindest zunächst, unverändert bleiben.

In der neuen Verbandsgemeinde soll langfristig eine einheitliche Lösung hinsichtlich der Trägerschaften für die kommunalen Kindertagesstätten gefunden werden. Dabei kommt eine Lösung nach dem Modell der bisherigen Verbandsgemeinde

Rheinböllen oder eine Zweckverbandslösung für alle kommunalen Kindertagesstätten in Betracht.

- Die Freizeitbäder in den Ortsgemeinden Stadt Rheinböllen und Stadt Simmern/Hunsrück und das von der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück betriebene Naturfreibad in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen und von ihr weiter betrieben werden. Der Charakter des Freizeitbades in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen als Spass- und Familienbad mit den vorhandenen Attraktionen und mit dem Wellnessbereich (Sauna) soll erhalten bleiben. Die für das Freizeitbad in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen bestehende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen vom 21. Oktober 1997 soll unberührt bleiben. Die Finanzierung der Bäder in den Ortsgemeinden Stadt Rheinböllen und Stadt Simmern/Hunsrück soll mit den allgemeinen Verbandsgemeindeumlagen erfolgen.

Bis zur Gebietsänderung werden hinsichtlich der Bäder keine Maßnahmen, wozu Beschaffungen gehören, durchgeführt, die mit einer für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind. Dringend notwendige Maßnahmen einschließlich Beschaffungen zur Sicherstellung der Betriebssicherheit sind davon ausgenommen.

- Die bestehenden Feuerwehrstrukturen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück (insbesondere auch die Wehrleitungen, die Stützpunktfeuerwehren, die anderen Feuerwehreinheiten und die Ausrückebereiche) sollen unverändert in die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück darf keine Verschlechterung bei der Feuerwehr eintreten. Die Zusammenführung der Feuerwehren der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück in der neuen Verbandsgemeinde soll federführend eine Feuerwehrarbeitsgruppe gestalten. Deren einzige Aufgabe soll sein, die Zusammenführung zu planen und durchzuführen. Die Feuerwehrarbeitsgruppe soll sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Wehrleiterin oder Wehrleiter und Vertreterin oder Vertreter oder Vertreterinnen oder Vertreter,

- b) Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Beigeordnete,
- c) Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher oder andere Mitglieder der Fraktionen im Verbandsgemeinderat und
- d) Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter oder Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für das Feuerwehrwesen in der Verbandsgemeindeverwaltung.

Eine Feuerwehrkommission zur Beratung des Verbandsgemeinderates in Feuerwehrangelegenheiten, wie sie derzeit in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück besteht, soll es auch in der neuen Verbandsgemeinde geben. Näheres dazu soll Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde festzulegen.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Gebietsänderung sollen für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden. Die Wahlen erfolgen sollen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer der Feuerwehreinheiten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern erfolgen.

Die Wehrleiter und Vertreter der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern sollen bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das Gebiet der jeweiligen bisherigen Verbandsgemeinde zuständig bleiben.

- Die Aufgaben der Wasserversorgung (außer für das Gebiet der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen), der Abwasserbeseitigung sowie der Energieversorgung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück jeweils zuständigen Eigenbetriebe sollen rechtlich und organisatorisch zusammengeführt werden. Die Integration weiterer Aufgaben in die Eigenbetriebe soll erfolgen können.

Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Rheinböllen im Zweckverband RheinHunsrück Wasser mit Sitz in der Ortsgemeinde Dörth werden.

Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück stimmen darin überein, dass die für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ihrer Eigenbetriebe bestehenden Vereinbarungen, insbesondere die Bezugs-, Liefer- und Entsorgungsvereinbarungen sowie Zweckvereinbarungen, über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus bis auf weiteres fortgelten sollen.

Das unbewegliche und bewegliche Vermögen sowie die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeindewerke Rheinböllen – Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung – und der Verbandsgemeindewerke Simmern – Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung – sollen im Rahmen von deren Zusammenführung zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen auf die Verbandsgemeindewerke der neuen Verbandsgemeinde übergehen.

Die neue VerbandsgemeindeFusionspartner soll bis zum 1. Januar 2025 einheitliche Entgeltsysteme für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung einführen.

Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück stimmen darin überein, dass bis zur Gebietsänderung keine Maßnahmen, etwa auch keine Beschaffungen, in den Bereichen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung, durchgeführt werden, die mit einer für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind. Dringend notwendige Maßnahmen einschließlich Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgungs- und Entsorgungssicherheit sind davon ausgenommen.

- Die neue Verbandsgemeinde soll die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedschaften der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück in verschiedenen Tourismus- und Wirtschaftsförderorganisationen sollen von der neuen Verbandsgemeinde fortgeführt werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück hat einen Fachbereich Standortentwicklung, der die Aufgaben der Wirtschaftsförderung, der Standortentwicklung, der Daseinsvorsorge, der Tourismus- und Kulturförderung sowie im Zusam-

menhang mit der Volkshochschule betreut. Die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung regelt eine Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück. Danach finanzieren die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück die erforderlichen Personal- und Sachausgaben für die Aufgabenwahrnehmung zu gleichen Teilen. Die Zweckvereinbarung soll entsprechend den neuen organisatorischen und finanziellen Verhältnissen angepasst werden. Eine solche Anpassung wird zu einer finanziellen Entlastung der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück führen.

Die Tourist-Information mit der Informationsstelle des Naturparkes Soonwald-Nahe soll in den Räumlichkeiten im Neuen Schloss in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück verbleiben. Die vorhandenen Synergien mit dem Hunsrück-Museum und den bedeutsamen Sehenswürdigkeiten in der Kreisstadt sollen verstärkt werden.

- Die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück und die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück betreiben gemeinsam das Hunsrück-Museum und die Bücherei im Neuen Schloss in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Simmern. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt jeweils hälftig durch die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück und die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück. Die Hauptausschüsse von deren Räten entscheiden über die Budgets und treffen die anderen grundsätzlichen Entscheidungen für die Einrichtungen. Die neue Verbandsgemeinde soll als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück in die Zweckvereinbarung für die Einrichtungen eintreten. Die paritätische Finanzierung der Einrichtungen durch die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück und die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück sollen erhalten bleiben. Bei einem vergleichbaren Angebot der Bücherei der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen wird diese Einrichtung im Hinblick auf die Regelungen mit der Bücherei in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück gleichgestellt.
- Unter der Voraussetzung einer Weiterführung der Jugendzentren in den Ortsgemeinden Stadt Simmern/Hunsrück und Stadt Rheinböllen in der bisherigen Form wird deren finanzielle Förderung im bisherigen Umfang erfolgen.

- In der neuen Verbandsgemeinde soll bis zum 30. Juni 2020 ein Beirat für Migration und Integration gewählt werden, um ein gleichberechtigtes Zusammenleben der Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen im Verbandsge-
meindegebiet zu fördern, Eine Wahl des Beirates wird, wie schon in der Verbands-
gemeinde Simmern/Hunsrück, auf freiwilliger Basis erfolgen.
- In der neuen Verbandsgemeinde soll bis zum 30. Juni 2020 ein Beirat für ältere
Menschen eingerichtet werden. Die Amtszeit des Beirates für ältere Menschen soll
am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses oder der Bestellung seiner Mit-
glieder beginnen. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des Beira-
tes für ältere Menschen führen die in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und
Simmern/Hunsrück eingerichteten Beiräte für ältere Menschen die Geschäfte ge-
meinsam fort.
- Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück fordern, dass der
Freihaltekorridor für die Schnellbahntrasse zum Flughafen Hahn aus der Landes-
entwicklungsplanung gestrichen wird.
- Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Verbandsgemeinde für
das Haushaltsjahr 2020 soll von deren Verbandsgemeinderat Anfang des Jahres
2020 beschlossen werden.
- Die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und
Simmern/Hunsrück sollen bis zum 31. Dezember 2019 fortgeführt und zum 1. Ja-
nuar 2020 zusammengeführt werden.
- Für die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen jeweils
Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufgestellt werden. Dementsprechend
sollen für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 auf-
gestellt werden. Die in den Schlussbilanzen vom 31. Dezember 2019 ausgewiese-
nen Posten der Aktivseite und der Passivseite der Verbandsgemeinden
Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen zum 1. Januar 2020 vollständig und ent-
schädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Gleiches gilt für die
Posten der Aktivseite und der Passivseite der Eigenbetriebe der Verbandsgemein-
den Rheinböllen und Simmern/Hunsrück.

- Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufstellen.
- Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde soll einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem die Jahresabschlüsse und die Gesamtabchlüsse der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 zur Prüfung vorzulegen sind.
- Die Finanzbuchhaltungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen zum 1. Januar 2020 zusammengeführt werden.
- Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück werden alles unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde führen kann. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls der Abriss des bestehenden Freizeitbades in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück und die Errichtung eines neuen Sportbades in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück, notwendige Investitionen und notwendige sonstige Maßnahmen. Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück tauschen sich hierüber rechtzeitig aus.
- In das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen Regelungen aufgenommen werden, wonach die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Stadt Simmern/Hunsrück und Stadt Rheinböllen als zentrale Orte, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b des Landesfinanzausgleichsgesetzes erhält und die neue Verbandsgemeinde die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Simmern/Hunsrück und Stadt Rheinböllen entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 % an die beiden Ortsgemeinden weiterzuleiten hat.
- Das Land wird den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück in der Form einer Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro unterstützen. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen Gespräche mit dem Land führen, die auf eine weitere finanzielle Zuwendung an die neue Verbandsgemeinde aus Anlass

des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück abzielen.

- Die Solidarpakte der Städte und anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sollen auch nach dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden unverändert fortgeführt werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll bei den Vergnügungssteuern die höheren Steuersätze für die Versteuerung von Geldspielgeräten der bisherigen Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück übernehmen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll zwei Schiedsamsbezirke mit belastungsgerechten Zuschnitten haben.

Für jeden Schiedsamsbezirk wird eine Schiedsperson bestellt.

Die beiden Schiedspersonen vertreten sich gegenseitig.

Für die Zeit bis zur Gebietsänderung wird eine gemeinsame Lenkungsgruppe gebildet. Sie soll den Gebietsänderungsprozess bis dahin begleiten. Dabei soll sie Entscheidungen der Räte und Ausschüsse der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück im Hinblick auf die Gebietsänderung vorbereiten, wozu etwa die Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde gehört. Die gemeinsame Lenkungsgruppe wird kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung sein.

Der Lenkungsgruppe werden angehören:

- a) die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück,
- b) die Beigeordneten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück,
- c) die Vorsitzenden der Fraktionen in den Verbandsgemeinderäten Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und
- d) beratend die Büroleiterin der Verwaltung der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und der Büroleiter der Verwaltung der Verbandsgemeinde Rheinböllen und/oder die Fusionsbeauftragten der beiden Verbandsgemeinden.

Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern in die Lenkungsgruppe wird zulässig sein.

Die Sitzungen der Lenkungsgruppe werden nicht öffentlich sein.

Entscheidungsbefugnisse der Räte und der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und der neuen Verbandsgemeinde darf die Lenkungsgruppe nicht beeinträchtigen.

Der Ortsgemeinderat Argenthal hat in der Sitzung am 15. Dezember 2017 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden in der vom Verbandsgemeinderat Rheinböllen in der Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossenen Fassung einstimmig (15 Ja-Stimmen) zugestimmt.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat Benzweiler in der Sitzung am 18. Dezember 2017 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Dichtelbach in der Sitzung am 30. Januar 2018 mit neun Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Ellern in der Sitzung am 31. Januar 2018 mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Erbach in der Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Kisselbach in der Sitzung am 8. Januar 2018 mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Liebshausen in der Sitzung am 31. Januar 2018 einstimmig und vom Ortsgemeinderat Mörschbach in der Sitzung am 7. Februar 2018 einstimmig gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Riesweiler hat in seiner Sitzung am 5. April 2017 einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) befürwortet. Der Beschluss sieht ferner vor, dass falls eine solche Gebietsänderungsmaßnahme im selben Landkreis nicht realisierbar sein sollte, die Ortsgemeinde Riesweiler ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen anstreben soll. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 6. Februar 2018 hat der Ortsgemeinderat Riesweiler einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück einstimmig befürwortet.

Der Rat der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen hat sich in der Sitzung am 25. April 2017 ausführlich mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Die Grundlage für die Diskussion im Stadtrat bildete ein Antrag der CDU-Fraktion, welcher insbesondere auf

einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel abstellt, nachrangig einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg favorisiert, sowie einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) ausdrücklich ablehnt. Als Begründung für die Ablehnung eines möglichen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) nennt der Antrag der CDU-Fraktion unter anderem die Besorgnis, dass aufgrund der großen Anzahl an Ortsgemeinden, die eine solche Neugliederungskonstellation zur Folge hätte, eine bürgernahe Verwaltung nicht im ausreichenden Maße realisierbar sei. Im Anschluss an den Diskurs hat der Stadtrat mit 15 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen beschlossen, dem Verbandsgemeinderat eine Fusion mit den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg zu empfehlen. Zudem soll gemäß Beschluss der konstruktive Dialog sowohl mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und der Verbandsgemeinde Stromberg, als auch mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück), aufrechterhalten werden.

In der Sitzung am 18. Januar 2018 hat der Ortsgemeinderat Stadt Rheinböllen der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden in der vom Verbandsgemeinderat Rheinböllen in der Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossenen Fassung mit zehn Ja-Stimmen bei fünf Enthaltungen zugestimmt. Zudem hat ein Ratsmitglied vorgeschlagen, dass die Stadtbürgermeisterin der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Stadtbürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück in die Lenkungsgruppe für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück aufgenommen werden sollten.

Der Ortsgemeinderat Schnorbach hat in der Sitzung am 31. Januar 2018 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden einstimmig zugestimmt.

Einen entsprechenden Beschluss hat der Ortsgemeinderat Steinbach in der Sitzung am 5. Februar 2018 einstimmig gefasst.

Seitens des Rates der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) ist in der Sitzung am 20. April 2017 einstimmig folgender Beschluss gefasst worden: „Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) beauftragt ihren Bürgermeister, mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen weitere Fusionsgespräche zu führen“. Der Beschlussfassung vorausgegangen war ein ausführlicher Bericht des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz. Dabei hat dieser deutlich gemacht, dass obwohl die Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht aufweist, diese dennoch als unmittelbare Nachbarverbandsgemeinde der Verbandsgemeinde Rheinböllen, einer Verbandsgemeinde im selben Landkreis mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf, von einer Fusion betroffen sein kann. Das Ministerium des Innern habe der Verbandsgemeinde Rheinböllen insoweit auch bereits aufgeben, bis Ende Juni 2017 mitzuteilen, welche Nachbarverbandsgemeinden als mögliche Fusionspartner für einen freiwilligen Zusammenschluss in Frage kämen. Um sich mögliche Handlungsspielräume zu erhalten, sei es mithin geboten, möglichst zügig ergebnisoffene Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen über einen freiwilligen Zusammenschluss aufzunehmen, so der Vorsitzende abschließend. Sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der CDU-Fraktion als auch die der SPD-Fraktion zeigten sich im weiteren Verlauf der Sitzung gegenüber einer Gebietsänderungsmaßnahme in der Form eines freiwilligen Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen im selben Landkreis aufgeschlossen. Dafür sprächen zahlreiche Gemeinsamkeiten der beiden Verbandsgemeinden, wie etwa die Entwicklungsachse an der Bundesstraße B 50, so die Begründung.

Der Rat der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück hat in der Sitzung am 14. Dezember 2017 einstimmig sich für die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Gefasst worden ist

der Beschluss vom Verbandsgemeinderat insbesondere auf der Grundlage der ihm übermittelten folgenden Informationen:

- Das Land verfolgt mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform das Ziel, die Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von Gebietskörperschaften auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu verbessern.
- Freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden räumt das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform den Vorrang ein.
- Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sieht vor, dass Gebietsänderungen, die aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind und nicht freiwillig erfolgen, nach der Anhörung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ohne deren Zustimmung gesetzlich geregelt werden.
- Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird zustande kommen, wenn ihre Räte und in jeder der beiden Verbandsgemeinden mindestens die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zugestimmt haben.
- Für die Verbandsgemeinde Rheinböllen besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.
- Gemeldet gewesen sind zum Stichtag des 30. Juni 2017 in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück 18 444 Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitzen und in der Verbandsgemeinde Rheinböllen 10 372 Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitzen. Eine aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gebildete Verbandsgemeinde wird rund 29 000 Einwohnerinnen und Einwohner, zwei Städte und 42 weitere Ortsgemeinden haben.
- Der Rat der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück hat in der Sitzung am 8. Juni 2017 ihren Bürgermeister beauftragt, mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Rheinböllen Verhandlungen über einen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zu führen.
- Zur Erörterung und Festlegung der Grundlagen für eine Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ist eine Lenkungsgruppe gebildet

worden. Sie hat an drei Verhandlungstagen auf der Grundlage eines zuvor verabschiedeten Positionspapiers den Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück erarbeitet. Der Lenkungsgruppe haben die Bürgermeister und Beigeordneten der beiden Verbandsgemeinden, die Fraktionsvorsitzenden von deren Räten und die Büroleitungen/Fusionsbeauftragten von deren Verwaltungen angehört.

- Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück werden zur Umsetzung der Gebietsänderungsmaßnahme Arbeitsgruppen in der Politik und der Verwaltung für verschiedene Themenbereiche bilden. Sie sollen die dafür erforderlichen Grundlagen erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe für den Themenbereich der Feuerwehr, der Vertreter der Feuerwehr, der Politik und der Verwaltung angehören, hat bereits getagt.
- Die Bürgerinnen und Bürger sollen über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück soll auf einer gemeinsamen Internet-Homepage der beiden Verbandsgemeinden frühzeitig und umfassend informiert werden.
- Das Land hat bei einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück eine Entschuldungshilfe, die der neuen Verbandsgemeinde gewährt wird, von zwei Millionen Euro signalisiert.
- Das Ministerium des Innern und für Sport wird bei der Erstellung des Entwurfs eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück eine Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über diese Gebietsänderungsmaßnahme, der deren Räte und in jeder der beiden Verbandsgemeinden mindestens die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zugestimmt haben. Zu dem Gesetzentwurf werden die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und ihre Ortsgemeinden angehört.

Zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ist in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vor allem Folgendes ausgeführt worden:

- Vorsitzender des Verbandsgemeinderates:

- a) Der historische Charakter der Entscheidung des Verbandsgemeinderates über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird hervorgehoben.
- b) Die Entstehung des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird erläutert.
- c) Der Bürgerinitiative „Bürger für Simmern“, die zu einer positiven Stimmung in der Verbandsgemeinde Rheinböllen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück beigetragen hat, wird gedankt.
- d) Gelobt werden die Mitglieder des verwaltungsinternen Arbeitskreises „Fusion“ für die hervorragende Arbeit und die Mitglieder der Lenkungsgruppe für die zielorientierten, konstruktiven und respektvollen Gespräche.
- e) Wegen noch vorhandenen Informationsbedarfs werden künftig auch die Stadtbürgermeisterin der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Stadtbürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück der Lenkungsgruppe angehören.
- f) Die Vorzüge einer aus den bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gebildeten neuen Verbandsgemeinde werden unterstrichen.
- g) Der Verbandsgemeinderat wird um ein starkes Votum für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gebeten.
- Vorsitzender der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
 - a) Der Standpunkt der CDU-Fraktion zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird dargelegt.
 - b) Den Ratskolleginnen und Ratskollegen, Bürgermeistern und Beigeordneten wird gedankt.
 - c) Die gute überparteiliche Zusammenarbeit wird hervorgehoben.
 - d) Hingewiesen wird darauf, dass der erarbeitete Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück lediglich eine Absichtserklärung ist. Die darin getroffenen Festlegungen kann der Rat der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen verändern.
- Vorsitzender der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- a) Der Standpunkt der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird vorgetragen.
 - b) Auf die nun geschaffene ideale Ausgangsbasis für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird hingewiesen.
 - c) Geworben wird um eine Zustimmung des Verbandsgemeinderates und der Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück zum Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen.
 - d) Den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und der Lenkungsgruppe wird gedankt.
- Vorsitzender der aSL-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
- a) der Standpunkt der aSL-Fraktion im Verbandsgemeinderat zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird vorgetragen.
 - b) Auf die starke Zukunft einer aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gebildeten Verbandsgemeinde wird hingewiesen.
 - c) Zu bedenken gilt es, dass die Verbandsgemeinde Rheinböllen ihre Selbstständigkeit aufgeben muss.
 - d) Darum gebeten wird, die Stadtbürgermeisterin der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und den Stadtbürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück in die Lenkungsgruppe für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück aufzunehmen.
 - e) Alle Beteiligten werden zur Kommunikation aufgefordert.
 - f) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird Mut zugesprochen.
- Vorsitzender der FDP-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
- a) Der bis dato zurückgelegte Werdegang hin zur neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird dargelegt.
 - b) Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ist nur auf den Anfangszustand der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ausgerichtet. Mit

den Wahlen des Rates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden die Entscheidungsträger der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bestimmt. Ebenso wird mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück eine neue Verbandsgemeindeverwaltung entstehen. Sie werden in ihren Entscheidungen unabhängig sein. Daher sind viele Festlegungen im Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück lediglich Absichtserklärungen.

- c) Auf die Vorteile der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird hingewiesen.
- d) Gedankt wird den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück für das gute Gesprächsklima auf Augenhöhe.
- e) Die FDP-Fraktion im Verbandsgemeinderat wird dem Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück aus Überzeugung zustimmen.
- Vorsitzender der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verbandsgemeinderat:
 - a) Für ein starkes Votum zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird geworben.
 - b) Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird mit einer Ehe verglichen, in der sich keiner der Partner überfordert fühlen soll.
 - c) Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sind wirtschaftlich stark und verhandeln auf Augenhöhe.
 - d) Der Name der neuen Verbandsgemeinde ist nicht sehr originell.
- Mitglied der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
 - a) Der positive Verlauf der Verhandlungen über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird hervorgehoben.
 - b) Die Vorgehensweise der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen hinsichtlich eines Antrags an das Land auf Anerkennung als Mittelzentrum wird gerügt.
- Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verbandsgemeinderat:

Über die Vorgehensweise der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen hinsichtlich eines Antrags an das Land auf Anerkennung als Mittelzentrum wird Unmut geäußert.

- Mitglied der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

Mehr Mitsprachemöglichkeiten des Verbandsgemeinderates bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wären wünschenswert gewesen.

Der Ortsgemeinderat Altweidelbach hat in der Sitzung am 29. Januar 2018 sich für eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Rheinböllen zum 1. Januar 2020 ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Gefasst worden ist der Beschluss einstimmig.

Entsprechende Beschlüsse haben der Ortsgemeinderat Belgweiler in der Sitzung am 10. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Bergenhausen in der Sitzung am 13. Dezember 2017 einstimmig (fünf Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Biebern in der Sitzung am 23. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Bubach in der Sitzung am 12. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Budenbach in der Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Fronhofen in der Sitzung am 18. Januar 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen und eine Enthaltung), der Ortsgemeinderat Holzbach in der Sitzung am 16. Januar 2018 einstimmig (elf Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Horn in der Sitzung am 25. Januar 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Keidelheim in der Sitzung am 22. Januar 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Klosterkumbd in der Sitzung am 9. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Külz in der Sitzung am 29. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Kümbdchen in der Sitzung am 9. Januar 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Laubach in der Sitzung am 10. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Mengerschied in der Sitzung am 29. Januar 2018 einstimmig (zehn Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Mutterschied in der Sitzung am 18. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Nannhausen in der Sitzung am

20. Dezember 2017 einstimmig (zwölf Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Neuerkirch in der Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Niederkumbd in der Sitzung am 30. Januar 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen und eine Enthaltung), der Ortsgemeinderat Ohlweiler in der Sitzung am 18. Dezember 2017 einstimmig, der Ortsgemeinderat Oppertshausen in der Sitzung am 10. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Pleizenhausen in der Sitzung am 17. Dezember 2017 einstimmig, der Ortsgemeinderat Ravengiersburg in der Sitzung am 13. Dezember 2017 mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, der Ortsgemeinderat Rayerschied in der Sitzung am 24. Januar 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Reich in der Sitzung am 12. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Riegenroth in der Sitzung am 29. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Sargenroth in der Sitzung am 1. Februar 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Schönborn in der Sitzung am 22. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Tiefenbach in der Sitzung am 29. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Wahlbach in der Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen) und der Ortsgemeinderat Wüschheim in der Sitzung am 21. Januar 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen und eine Enthaltung) gefasst.

In der Sitzung am 13. Dezember 2016 hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück dem Stadtrat Simmern/Hunsrück den Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen vorgestellt und Fragen dazu beantwortet. Ferner ist vom Stadtrat Simmern/Hunsrück befürwortet worden, in einer weiteren Sitzung im Januar 2018 noch offene Fragen in dieser Angelegenheit zu klären.

Der Stadtrat Simmern/Hunsrück hat in der Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig (eine Enthaltung) sich für die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Außerdem ist vom Stadtrat Simmern/Hunsrück einstimmig beschlossen worden, dass der Lenkungsgruppe für die Gespräche vor Ort über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auch die Stadtbürgermeisterin

der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Stadtbürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück angehören sollen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat in der Sitzung am 26. Mai 2011 den Bericht seines Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis genommen. Dabei wurde insbesondere intensiv über einen möglichen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard beraten. Abschließend ist einstimmig ein Beschluss gefasst worden, der gegenüber einer solchen Neugliederungskonstellation Vorbehalte formuliert. So wird in dem Beschluss unter anderem ein hoher Schuldenstand auf Seiten der verbandsfreien Gemeinde Boppard gegen eine mögliche Fusion mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel angeführt.

In der Sitzung am 29. September 2011 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in deren Verbandsgemeinderat erneut thematisiert worden. Dabei hat der Vorsitzende des Rates der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel über Aktualitäten der Sondierungsgespräche mit der verbandsfreien Stadt Boppard näher informiert. Zudem wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst: „Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bekräftigt sein Angebot an die Stadt Boppard zu weiteren Verhandlungen wie im Beschluss vom 26. Mai 2011 dargelegt. Vor dem Eintritt in weitere Gespräche mit dem Ziel, die positiven Möglichkeiten einer Fusion konkret zu verhandeln, wird die Erwartung verbunden, dass seitens der Gremien der Stadt Boppard ein klares Signal im Hinblick auf die Bereitschaft zur Auflösung der verbandsfreien Stadt und der Umwandlung in eine Verbandsgemeinde mit selbständigen Gemeinden erfolgt.“

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat in den Sitzungen am 8. Dezember 2011 zur Kenntnis genommen, dass die verbandsfreie Gemeinde Boppard ihren Vorschlag zur Aufnahme von Fusionsgesprächen unter denen im Beschluss vom 29. September 2011 formulierten Bedingungen abgelehnt hat.

In der Sitzung am 28. Juni 2012 wurde seitens des Rates der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel einstimmig ein Beschluss verabschiedet, welcher die grundsätzliche Positionierung der Verbandsgemeinde gegenüber der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz zum Gegenstand hat. Gemäß Beschluss zeigt sich der Verbandsgemeinderat zwar gegenüber einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform grundsätzlich ergebnisoffen, stellt aber gleichwohl klar, dass aufgrund der bisher ergebnislos verlaufenen Fusionsgespräche mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard und der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe keine Möglichkeit mehr gesehen wird, eine solche noch in der sogenannten „Freiwilligkeitsphase“ herbeizuführen. Darüber hinaus beinhaltet der Beschluss folgende Aussagen: 1. „Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sieht den Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklung seiner Städte und Gemeinden klar im Kontext des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“. 2. Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bildet eine wirtschaftlich gesunde, homogene und bürgernahe Einheit, sodass eine positive Entwicklung ihrer Städte und Gemeinden im Kontext des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ auch mittelfristig bei unverändertem Fortbestand der derzeitigen Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gesichert werden kann. 3. Sollte seitens des Landes nach Abschluss der Freiwilligkeitsphase dennoch eine Fusion mit den südwestlichen oder anderen Nachbarn ins Auge gefasst werden, so sieht der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel auch dann den Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklung der Städte und Gemeinden der derzeitigen Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel klar im Kontext des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“.

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat in der Sitzung am 27. September 2012 das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist in der Sitzung am 13. Dezember 2012 durch seinen Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz informiert worden. Der Vorsitzende ist dabei insbesondere auf den zweiten Teil des Gutachtens des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz sowie die Ableitungen daraus und den Gebietsänderungsbedarf der Nachbarverbandsgemeinden und darüber hinaus im Landkreis Mainz-Bingen und im Landkreis Bad Kreuznach eingegangen. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat einstimmig einen Beschluss gefasst, der auf einen Antrag aller im Rat vertretenen Fraktionen zurückgeht, und welcher im Wesentlichen die im Beschluss vom 28. Juni 2012 konstatierten „Leitlinien“ der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bezüglich einer möglichen Gebietsänderungsmaßnahme aufgreift.

In der Sitzung am 25. Juni 2015 hat der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel einen Bericht seines Vorsitzenden über einen Zeitungsartikel zur Kenntnis genommen, der die Diskussion über einen möglichen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe widerspiegelt.

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist durch seinen Vorsitzenden in der Sitzung am 29. September 2016 über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform unterrichtet worden.

In der Sitzung am 26. Januar 2017 ist der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel durch seinen Vorsitzenden über ein Treffen in Sachen Kommunal- und Verwaltungsreform mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Rheinböllen informiert worden.

In einer gemeinsamen Sitzung am 29. März 2017 haben sich die Räte der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rheinböllen mit der Möglichkeit eines freiwilligen Zusammenschlusses im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel berichtete, dass ihre Ortsgemeinden in der Mehrzahl eine Fusion mit der Verbandsgemeinde

Rheinböllen bevorzugen würden. Denkbar sei auch ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sieht in einer Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel zahlreiche Vorteile, wie etwa eine relativ identische Steuerkraft sowie vergleichbare Schuldenstände, Einwohnerzahlen und Ortsgemeindegrößen. Auch brächte nach Ansicht des Bürgermeisters ein solcher Zusammenschluss diverse Synergieeffekte mit sich, unter anderem sei hier die Entwicklungsachse B 50 / A 61 zu nennen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rheinböllen ergänzte, dass eine landkreisinterne Lösung in jedem Fall zu priorisieren sei. Zudem setzte er die Räte der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel über den Stand der Fusionsgespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg beziehungsweise Rheinböllen und Rhein-Nahe in Kenntnis. Der Sprecher der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat Sankt Goar-Oberwesel betonte, dass für seine Fraktion insbesondere der Zusammenschluss mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard nicht in Frage käme. Zur Begründung verwies er vor allem auf deren hohe Schuldenstände. Eine Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel halte er demgegenüber für eine sinnvolle Lösung. Auf Vorschlag des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen sollen die zukünftigen Gespräche über einen möglichen Zusammenschluss zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel an folgenden Kernpunkten ausgerichtet werden:

- Größe der neuen Verbandsgemeinde, Zahl der Ortsgemeinden, Einwohnerzahl, künftige Verbandsgemeinderatsgröße;
- gemeinsame Entwicklungspotentiale, Wirtschaftsstandorte, Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie, Arbeitsplätze, Flächennutzungsplanung;
- historische und religiöse Bindungen oder Beziehungen;
- Wie stehen die Städte und Ortsgemeinden zu einer möglichen Fusion? Wie kann man sich die zukünftige Betreuung durch die Verbandsgemeinde vorstellen?
- Verwaltungssitz und Szenarien möglicher organisatorischer Regelungen;
- Personaleinsatz;
- EDV;
- Steuerkraftentwicklung;

- Verbandsgemeindeumlage und Sonderumlagen;
- Kindertagesstätten;
- Schulungen; Schülerzahlen; Schularten; Standorte und Entwicklungsmöglichkeiten; Feuerwehren; Organisation; Ausstattung und Ausrüstung;
- Windkraft und Solidarpakt;
- Wasserversorgung; Abwasserbeseitigung;
- Bädersituation, Sicherung der vorhandenen Bäderangebote;
- Verschuldung sowie
- mögliche Verteilung der Entschuldungshilfe des Landes.

Seitens des Rates der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist in der Sitzung am 30. März 2017 worden, die Gespräche mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen über einen Zusammenschluss fortzuführen. Weitere Optionen werden, so der Verbandsgemeinderat, geprüft, sofern die Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen nicht zum Erfolg führen. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist mit 15 Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen gefasst worden. Mit 15 Stimmen bei sechs Gegenstimmen hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 30. März 2017 abgelehnt, mit allen umliegenden Gebietskörperschaften, das heißt mit der Stadt Boppard, der Verbandsgemeinde Emmelshausen, der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Fusionsgespräche ohne Vorgaben zu führen.

In der Sitzung am 29. Juni 2017 hat der Rat der Verbandsgemeinde Oberwesel beschlossen, in Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen einzusteigen. Dabei sollen insbesondere die Punkte „Name und Sitz“, „Gemeinsame Entwicklungspotentiale“ sowie „Schulstandorte“ thematisiert werden. In der anschließenden Debatte machten die Verbandsgemeinderatsmitglieder deutlich, dass sich die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen über einen möglichen Zusammenschluss aufgrund deren einseitiger Positionierung als schwierig erwiesen hätten. Daher müsse nun verstärkt auf die Verbandsgemeinde Emmelshausen zugegangen werden. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, der verbandsfreien Gemeinde

Boppard ein erneutes Gesprächsangebot, diesmal ohne Vorbedingungen, zu unterbreiten. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Verbandsgemeinderat Sankt Goar-Oberwesel hat in der Sitzung am 28. September 2017 mit acht Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und drei Enthaltungen abgelehnt, eine verfahrensmäßig wie eine Briefwahl ausgestaltete Bürgerbeteiligung zur Gebietsänderung, bei der alle Wahlberechtigten in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ein qualifiziertes Votum abgeben können, durchzuführen. Zudem hat der Verbandsgemeinderat mehrheitlich die Empfehlung an die Stadtbürgermeister und Ortsbürgermeister ausgesprochen, in ihren Städten und Gemeinden bis Ende Oktober 2017 Informationsveranstaltungen zur Fusion abzuhalten, was von diesen zugesagt worden ist.

In der Sitzung am 14. Dezember 2017 hat der Verbandsgemeinderat Sankt Goar-Oberwesel das Bürgerbegehren, das auf einen Bürgerentscheid zu Verhandlungen über eine Fusion ausgerichtet ist, nach der Anhörung der es vertretenden Personen für zulässig erklärt, den 11. März 2018 als Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides festgelegt und seine in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung beschlossen. Der Beschluss ist mit 19 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Damscheid hat in der Sitzung am 2. November 2017 den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat auch das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Damscheid am 24. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden mit deutlicher Mehrheit für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-

Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (13 Ja-Stimmen) gefasst.

Der Rat der Ortsgemeinde Laudert hat sich in der Sitzung am 28. März 2017 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Dabei hat er auf seine Beschlüsse vom 18. Oktober 2010 und vom 29. November 2011 Bezug genommen, nach denen ein freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sowohl mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe als auch mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard abgelehnt wird. Ergänzend hat der Rat der Ortsgemeinde Laudert einstimmig einen Beschluss gefasst, der einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel entweder mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen oder der Verbandsgemeinde Emmelshausen priorisiert. Als Begründung werden vor allem lange gemeinsame Gemeindegrenzen sowie eine gute Verkehrsverbindung zwischen den Verbandsgemeindegebieten angeführt.

In der Sitzung am 21. November 2017 hat der Ortsgemeinderat Laudert den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat auch das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Laudert am 25. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden einstimmig für den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (acht Ja-Stimmen) gefasst.

Der Stadtrat Oberwesel ist durch seinen Vorsitzenden in der Sitzung am 29. März 2017 darüber informiert worden, dass ein weiteres Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Rheinböllen über einen möglichen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel stattfinden wird.

In der Sitzung des Stadtrates Oberwesel am 22. November 2017 hat dessen Vorsitzender über den Sachstand im Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel berichtet. Er ist auf die Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel am 23. Oktober 2017 eingegangen. In dieser Einwohnerversammlung ist, so der Vorsitzende, von den Anwesenden klar der Wille nach einem Bürgerbegehren zu erkennen gewesen. Für ein solches Bürgerbegehren werden 663 Unterstützungsunterschriften benötigt. Ein darauf basierender Bürgerentscheid wird einen Beschluss des Verbandsgemeinderates in dieser Angelegenheit verdrängen. Wahrscheinlich würde ein Bürgerentscheid zur Gebietsänderung am 11. März 2018 stattfinden.

Der Rat der Ortsgemeinde Niederburg hat in der Sitzung am 8. März 2017 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „ 1. Der Ortsgemeinderat hält eine Reform der Kommunalstrukturen für nötig. 2. Eine Erweiterung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel an der Mittelrheinschiene nach Süden hat Priorität. 3. Mit allen umliegenden Verbandsgemeinden und der Stadt Boppard sollen weitere Sondierungsgespräche geführt werden. 4. Die derzeitigen Kreisgrenzen sollen Gespräche nicht verhindern. 5. Mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen sollen umgehend Gespräche aufgenommen werden. 6. Die Mehrheit der Niederburger Bürgerschaft ist gemäß den vorgenannten Prioritäten an einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen interessiert. 7. Mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen sollen Bedingungen für eine Fusion formuliert und den Gremien und der Bevölkerung vorgelegt werden. 8. Eine Fusion mit Stadt Boppard ist nur bei Erreichung des gleichen Status, hier der Verbandsgemeinde, weiter zu verfolgen. 9. Die Bevölkerung soll zeitnah an der Diskussion und der Entscheidungsfindung beteiligt werden.“

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Niederburg am 18. Oktober 2017 ist darüber informiert worden, dass sich die Stadt- und Ortsbürgermeister aus der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zusammengeschlossen haben, um in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde in Einwohnerversammlungen über den Stand des Gebietsänderungsprozesses zu berichten und das weitere Vorgehen mit den Einwohnerinnen und

Einwohnern zu beraten. Zudem ist in der Sitzung des Ortsgemeinderates eine Bürgerversammlung zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in der Ortsgemeinde Niederburg am 25. Oktober 2017 angekündigt worden.

Der Ortsgemeinderat Niederburg hat in der Sitzung am 14. November 2017 den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat auch das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Niederburg am 25. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden einstimmig für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (neun Ja-Stimmen) gefasst.

Ferner hat in der Sitzung des Ortsgemeinderates Niederburg am 14. November 2017 dessen Vorsitzender über den Sachstand im Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel informiert. Er hat die Vorteile und Nachteile einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Stadt Boppard als möglichen Fusionspartnern dargestellt. Ebenso ist er auf die Vorgehensweise beim Zustandekommen des Bürgerbegehrens zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides eingegangen. Dazu hat der Ortsgemeinderat, so der Vorsitzende, klar Stellung bezogen. Zusammen mit den anderen Höhengemeinden und der Stadt Sankt Goar wird ein Anschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel an die Stadt Boppard abgelehnt.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Niederburg am 6. Dezember 2017 ist die Kommunalreform erneut thematisiert worden. Dabei ist Folgendes mitgeteilt worden: Das

auf einen Bürgerentscheid zu Verhandlungen über eine Fusion ausgerichtete Bürgerbegehren haben mehr als 1 200 Personen unterzeichnet. Voraussichtlich wird der Bürgerentscheid am 11. März 2018 durchgeführt. Gefragt wird beim Bürgerentscheid, ob die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zunächst ausschließlich mit der Stadt Boppard Fusionsverhandlungen mit dem Ziel der Bildung einer Verbandsgemeinde führen soll. Alle bisherigen Versuche, mit der Stadt Boppard weiterführende Gespräche aufzunehmen, sind fehlgeschlagen. Der Ortsgemeinderat bleibt bei seinen Beschlüssen, weiterhin ausschließlich Gespräche mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen über eine Fusion zu führen.

Der Rat der Ortsgemeinde Perscheid hat in der Sitzung am 27. März 2017 den Bericht des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel über die Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Das Land gäbe als Gründe für die Reform die demografische Entwicklung und die Situation der öffentlichen Finanzen an. Mit Gebietsänderungen sollen Synergieeffekte und Einsparungen erreicht werden. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist auch auf das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz sowie die Ableitungen daraus und den Gebietsänderungsbedarf der Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel eingegangen. Im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis haben die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Ausweislich des Gutachtens des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich erhält der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rheinböllen die beste Bewertung als Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Dieser landkreisinternen Lösung werde gegenüber der Umsetzung der Gebietsänderungsmaßnahme in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung der Vorzug gegeben. Sein Ziel sei es, eine Ausgliederung einzelner Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zu verhindern. Auch sei aus seiner Sicht ein Zusammenschluss auf freiwilliger Basis gegenüber einer Zwangsfusion zu priorisieren, wie der Bürgermeister betonte. Ferner erachtet der Ortsgemeinderat die Durchführung einer Bürgerbefragung als sinnvoll. Darüber hinaus

hat der Ortsgemeindeart einstimmig einen Beschluss gefasst, indem die Ortsgemeinde Perscheid einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard eine Absage erteilt. Hintergrund dieser Beschlusslage ist ein gemeinsames Positionspapier „Für Laudert, Perscheid und Wiebelsheim ist Boppard keine Alternative“ der Ortsbürgermeister von Laudert, Perscheid und Wiebelsheim. Darin werden insbesondere die räumliche Entfernung sowie der Umstand, dass in einem solchen Zusammenschluss die verbandsfreie Gemeinde Boppard allein rund 16.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die acht Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel aber insgesamt nur rund 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner einbringen würden, als entscheidende Argumente gegen eine Verbindung angesehen.

Der Ortsgemeinderat Perscheid hat in der Sitzung am 11. Oktober 2017 den Stand der Beratungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform in den Gremien der Verbandsgemeinde zur Kenntnis genommen. Nicht verkannt wird, so der Ortsgemeinderat, dass ein Zusammenschluss mit einer anderen Verbandsgemeinde oder mit der Stadt Boppard aus geografischen oder kommunalverfassungsrechtlichen Gründen schwierig ist. Für den Ortsgemeinderat verstärkt sich gleichwohl, insbesondere vor dem Hintergrund der letzten Verbandsgemeinderatssitzung, der Eindruck, dass die Bemühungen ohne schlüssiges Konzept und intransparent verlaufen. Der Ortsgemeinderat hat deshalb alle Entscheidungsträger aufgefordert, für die noch bestehenden Handlungsalternativen die erforderlichen Fakten zusammenzustellen und aufzuarbeiten, deren Vorteile und Nachteile abzuwägen, die Bevölkerung und die Räte innerhalb der Verbandsgemeinde hierüber zu informieren und um ein Votum zu bitten. Seitens des Ortsgemeinderates ist, vorbehaltlich noch notwendiger Informationen, seine Präferenz für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen betont worden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (acht Ja-Stimmen) gefasst.

In der Sitzung am 29. November 2017 hat der Ortsgemeinderat Perscheid den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Ver-

handlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat auch das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Perscheid am 25. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden mit deutlicher Mehrheit für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (neun Ja-Stimmen) gefasst.

Ferner ist in der Sitzung des Ortsgemeinderates Perscheid am 29. November 2017 darüber informiert worden, dass am 7. Dezember 2017 ein Pressegespräch zur Kommunalreform in Damscheid stattfinden wird.

Der Stadtrat Sankt Goar hat in der Sitzung am 12. Dezember 2017 den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Gefasst worden ist der Beschluss mit zwölf Ja-Stimmen bei sieben Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Der Ortsgemeinderat Urbar hat in der Sitzung am 6. Dezember 2017 den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat insbesondere das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Urbar am 25. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden einstimmig für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine

positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit elf Ja-Stimmen gefasst.

Der Rat der Ortsgemeinde Wiebelsheim wurde in der Sitzung am 27. März 2017 durch seinen Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert. Zudem hat der Ortsgemeinderat einstimmig einen Beschluss verabschiedet, in dem die Ratsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Positionspapier „Für Laudert, Perscheid und Wiebelsheim ist Boppard keine Alternative“ der Ortsbürgermeister von Laudert, Perscheid und Wiebelsheim bekräftigt.

In der Sitzung am 4. Oktober 2017 hat der Ortsgemeinderat Wiebelsheim den Stand der Beratungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform in den Gremien der Verbandsgemeinde zur Kenntnis genommen. Nicht verkannt wird, so der Ortsgemeinderat, dass ein Zusammenschluss mit einer anderen Verbandsgemeinde oder mit der Stadt Boppard aus geografischen oder kommunalverfassungsrechtlichen Gründen schwierig ist. Für den Ortsgemeinderat verstärkt sich gleichwohl, insbesondere vor dem Hintergrund der letzten Verbandsgemeinderatssitzung, der Eindruck, dass die Bemühungen ohne schlüssiges Konzept und intransparent verlaufen. Der Ortsgemeinderat hat deshalb alle Entscheidungsträger aufgefordert, für die noch bestehenden Handlungsalternativen die erforderlichen Fakten zusammenzustellen und aufzuarbeiten, deren Vorteile und Nachteile abzuwägen, die Bevölkerung und die Räte innerhalb der Verbandsgemeinde hierüber zu informieren und um ein Votum zu bitten. Seitens des Ortsgemeinderates ist, vorbehaltlich noch notwendiger Informationen, seine Präferenz für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen betont worden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (elf Ja-Stimmen) gefasst.

Der Ortsgemeinderat Wiebelsheim hat in der Sitzung am 22. November 2017 den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat auch das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Wiebelsheim am 25. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden

mit deutlicher Mehrheit für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (zwölf Ja-Stimmen) gefasst.

Ferner hat in der Sitzung des Ortsgemeinderates Wiebelsheim am 22. November 2017 ein Ratsmitglied auf den Stand der Diskussion zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel berichtet. Zwar sei, so das Ratsmitglied, die Frage noch offen, mit wem wann über einen Zusammenschluss verhandelt wird. Er hält es allerdings für notwendig, dass die Gemeinde bis zum Verhandlungsbeginn die für sie relevanten Themen herausarbeitet. Dazu sind von ihm die folgenden Beispiele genannt worden: Name der neuen Verbandsgemeinde, Regionalplanung (Entwicklungsräume), Fortentwicklung des Flächennutzungsplans (Gewerbe- und Wohnbauflächenausweisung), Wirtschaftsförderung (dezentrale und zentrale Aufgabenwahrnehmung), Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage (einheitlich und niedrig), Betreuung der Sitzungen des Ortsgemeinderates (Beibehaltung des bisherigen Standards), Nahverkehr (bedarfsgerechte Anbindung), Beteiligung an der BUGA 2031 (Kostenbeteiligung), Kindertagesstätten (Überprüfung der Trägerschaften), Feuerwehrwesen (Standortüberprüfung), Gewässer dritter Ordnung (Gewässerpflegeplan und Hochwasserschutzkonzept), überörtliche Rad- und Wanderwege (Anbindung aller Gemeinden), überörtliche Seniorenarbeit und Forst (Kommunalisierung und Zusammenarbeit). Seitens des Vorsitzenden sind die anderen Ratsmitglieder gebeten worden, sich über diese und etwaige weitere Verhandlungspunkte Gedanken zu machen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat sich in der Sitzung am 12. Februar 2009 mit dem aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

Im Rat der Verbandsgemeinde Stromberg wurde in der Sitzung am 10. Dezember 2012 mehrheitlich ein Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, der als Zielsetzung vorsieht, dass die Verbandsgemeinde Stromberg als selbständige Einheit erhalten bleiben soll.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in der Sitzung am 31. Oktober 2012 kontrovers über die Frage eines möglichen freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Stromberg mit einer Nachbarverbandsgemeinde diskutiert. Dabei positionierten sich die Vertreterinnen und Vertreter der CDU-Fraktion mehrheitlich gegen eine solche freiwillige Fusion, wohingegen die Vertreterinnen und Vertreter der SPD-Fraktion die Vorteile hervorhoben, die eine Fusion auf freiwilliger Basis bietet.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg ist in der Sitzung am 17. November 2016 von ihrer Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der Gebiets- und Verwaltungsreform unterrichtet worden. Anschließend hat ein Vertreter des Ministeriums des Innern ausgeführt, dass die demografische Entwicklung und die Situation der öffentlichen Finanzen eine Reform notwendig machen würden. Mit Gebietsänderungen sollen Synergieeffekte und Einsparungen erreicht werden. Der Vertreter des Ministeriums des Innern ist zudem auf das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz sowie die Ableitungen daraus für die Verbandsgemeinde Stromberg eingegangen. Danach sei für diese ein eigener Gebietsänderungsbedarf zu konstatieren. Zu beachten sei, dass grundsätzlich eine landkreisinterne Lösung zu priorisieren sei. Zudem hob der Vertreter des Ministeriums des Innern die Vorteile eines freiwilligen Zusammenschlusses gegenüber einer Zwangsfusion hervor. Anschließend ergab sich eine kontrovers geführte Diskussion im Verbandsgemeinderat. Die WGS/WGP-Fraktion betonte, dass für sie vor allem folgende Fragen entscheidend seien:

- Gibt es - auch Kreisgrenzen überschreitende - Alternativen zu einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim?
- Wird die Bevölkerung in den Entscheidungsprozess einbezogen?
- Wo liegen die Vor- und Nachteile einer Fusion?
- Was geschieht mit dem Verwaltungspersonal?

- Wo wird der Sitz der neuen Verbandsgemeindeverwaltung sein?
- Was passiert mit den Verwaltungsgebäuden?

Nach den Ausführungen der CDU-Fraktion kommt es insbesondere auf folgende Punkte an:

- Wurde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Stromberg beachtet?
- Welche Einspareffekte ergeben sich durch die Fusion?

Seitens eines Vertreters der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat Stromberg wurde zudem eine Stellungnahme zur Kommunal- und Verwaltungsreform abgegeben, nach der möglichst zügig Fusionsgespräche mit Nachbarverbandsgemeinden aufgenommen werden sollen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in der Sitzung am 26. Januar 2017 den Bericht seiner Vorsitzenden über ein Treffen der Ältestenräte der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg zur Kenntnis genommen. Gegenüber weiteren Verhandlungsgesprächen habe man sich offen gezeigt. Darüber hinaus hat die Vorsitzende über ein mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim geführtes Fusionsgespräch berichtet. Dieser habe einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit der Verbandsgemeinde Stromberg ausdrücklich abgelehnt. Aus Sicht des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim käme allenfalls nur eine Eingliederung einzelner Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg in die Verbandsgemeinde Langenlonsheim in Betracht.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in der Sitzung am 9. Februar 2017 auf Antrag der Fraktionen von SPD und WGS/WGP in namentlicher Abstimmung mit 13 Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen beschlossen, ihre Bürgermeisterin mit der Führung von ergebnisoffenen Fusionsgesprächen zu beauftragen. Zugleich soll der Beschluss vom 10. Dezember 2010 zum Erhalt der Selbständigkeit der Verbandsgemeinde Stromberg aufgehoben werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in der Sitzung am 2. März 2017 den Bericht ihrer Bürgermeisterin über Gespräche mit den Ältestenräten der Verbandsgemeinde Rheinböllen am 11. Januar 2017, der Verbandsgemeinde Langenlonsheim am 6. Februar 2017 und der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe am 16. Februar 2017 zur Kenntnis genommen. Es gelte, so die Bürgermeisterin weiter, eine Aufspaltung der Verbandsgemeinde Stromberg zu vermeiden. Oberstes Ziel sei es, mit einer angrenzenden Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis eine für die Ortsgemeinden und die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Stromberg vertretbare Lösung zu erreichen. Ferner berichtete die Bürgermeisterin, dass sie zu einer Einwohnerversammlung einladen möchte.

In der Sitzung am 11. Mai 2017 ist der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg von seiner Vorsitzenden über die Ergebnisse des Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm informiert worden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erörterungsbedürftig habe sich im Wesentlichen die Frage der Zulässigkeit der Bildung einer Kreisgrenzen überschreitenden Verbandsgemeinde für eine Übergangszeit herausgestellt.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg ist in der Sitzung am 29. Juni 2017 durch seine Vorsitzende erneut über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert wurden.

Dabei haben die Ratsmitglieder den Beschluss des Verbandsgemeinderates Rhein-Nahe vom 28. Juni 2017, der einen Abbruch der Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Stromberg zum Gegenstand hat, zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wurde ein Antrag der CDU-Fraktion mit 12 Nein-Stimmen bei acht Ja-Stimmen abgelehnt. „Der Verbandsgemeinderat fordert (...) die Landesregierung auf, den Zeitpunkt des Gebietsänderungsbedarfs für die Verbandsgemeinde Stromberg für den Vollzug der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform (Kreisreform) vorzusehen“, heißt es darin. Grundsätzlich plädierte die CDU-Fraktion dafür, den Meinungsbil-

dungsprozess über eine mögliche Fusion erst abzuschließen, wenn die Grundzüge einer Kreisreform erkennbar seien. Der Zusammenschluss mit einer anderen Verbandsgemeinde könne nur, wenn überhaupt, freiwillig nach realistischer Abwägung aller Vor- und Nachteile möglich sein, betont die Fraktion in ihrem Antrag. Als Fazit aus den Untersuchungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm, sieht die CDU-Fraktion eine Fusion zum Beispiel mit der im Nachbarkreis liegenden Verbandsgemeinde Rhein-Nahe in weite Ferne gerückt. Die SPD-Fraktion begründete ihre Ablehnung des CDU-Antrages insbesondere damit, dass es nicht zielführend sei, das Fusionsverfahren zu unterbrechen. Die Bürger erwarteten eine positive Entscheidung.

Darüber hinaus wurde in der Sitzung folgender von der Verwaltung formulierter Kompromissvorschlag mit zwölf Ja-Stimmen bei acht Nein-Stimmen verabschiedet: „Die Verbandsgemeinde Stromberg bittet das Innenministerium um Fristverlängerung, da binnen der vom Land vorgegebenen Frist kein Fusionspartner gefunden werden konnte. Die Verbandsgemeinde Rheinböllen wurde durch das Ministerium aufgefordert, sich einen Partner im eigenen Landkreis zu suchen. Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat am 28. Juni 2017 die Verwaltungsvorlage, weitere Gespräche mit dem Ziel der Fusion mit der Verbandsgemeinde Stromberg zu führen, abgelehnt. Mit beiden Verbandsgemeinden wurden intensive Gespräche geführt, deren Umsetzung wegen der Kreisgrenzen eher problematisch ist. Wir bitten daher das Land, uns dabei zu unterstützen, durch externe Moderation, eine für unsere Verbandsgemeinde zukunftsfähige Lösung zu finden.“

Außerdem ist den Ratsmitgliedern eine Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen zu der in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg durchgeführten, von der CDU-Fraktion angeregten, Meinungsumfrage, mit der die Verwaltung ermitteln sollte, welcher der drei möglichen Fusionspartner von der Bevölkerung favorisiert wird, zur Kenntnis gegeben worden.

Gegenstand der Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Stromberg am 31. August 2017 waren die Ergebnisse eines im Ministerium des Innern geführten Gespräches

über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Stromberg mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim auf freiwilliger Basis.

In der Sitzung am 26. Oktober 2017 hat sich der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg mit der Frage eines möglichen freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Stromberg mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim befasst. Dabei sprachen sich sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der CDU-Fraktion als auch die der SPD-Fraktion mehrheitlich für eine solche Fusion auf freiwilliger Basis aus. Der Rat beschloss, nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform das freiwillige Gebietsänderungsverfahren mit dem Ziel einer Fusion der Gesamtverbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim zum 1. Januar 2020 zu eröffnen. Ferner wurde deutlich gemacht, dass der Beschluss als Absichtserklärung gelte. Die Beschlussfassung erfolgte mit 18 Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen.

Der Verbandsgemeinderat Stromberg ist in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 über Folgendes informiert worden: Die erste Sitzung der Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg hat am 24. Januar 2018 in Stromberg stattgefunden. Zur Vorbereitung der nächsten Sitzung der Lenkungsgruppen am 13. März 2018 in Langenlonsheim sind fünf verwaltungsinterne Arbeitsgruppen (Verwaltung/Personal, Finanzen/Haushalt, Bauen, Werke/Schwimmbäder und Ordnung) gebildet worden.

Der Rat der Ortsgemeinde Daxweiler hat in der Sitzung am 22. Februar 2017 den Bericht der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen.

In seiner Sitzung am 26. Juni 2017 hat sich der Rat über das Ergebnis einer in der Ortsgemeinde Daxweiler durchgeführten Meinungsumfrage zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert.

Der Rat der Ortsgemeinde Dörrebach hat sich in der Sitzung am 16. März 2017 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

Im Rat der Ortsgemeinde Roth ist die Kommunal- und Verwaltungsreform Gegenstand der Sitzung am 14. Februar 2017 gewesen. Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg hat über die Aktualitäten berichtet. Einigkeit bestand im Rat der Ortsgemeinde darin, dass eine Aufspaltung der Verbandsgemeinde Stromberg verhindert werden müsse.

In der Sitzung am 20. Juni 2017 hat der Ortsbürgermeister die Ergebnisse der zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Ortsgemeinde Roth durchgeführten Meinungsumfrage vorgestellt.

Gegenstand der Sitzung des Rates der Ortsgemeinde Roth am 26. September 2017 war erneut ein Bericht der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg über den Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform. Der Ortsbürgermeister betonte, dass die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe präferieren würden.

Der Rat der Ortsgemeinde Schöneberg hat in der Sitzung am 20. Dezember 2016 einen Sachstandsbericht der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg zur Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung am 23. Mai 2017 hat sich der Ortsgemeinderat erneut mit dem aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Dabei wurde insbesondere die Durchführung einer Meinungsumfrage, mit der die Verwaltung ermitteln soll, welcher der drei möglichen Fusionspartnerin, die Verbandsgemeinde Langenlonsheim, die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe oder die Verbandsgemeinde Rheinböllen von den Einwohnerinnen und Einwohnern favorisiert werde. Dabei beschloss der Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen und einer Enthaltung, dass abweichend des Vorgehens in den übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg neben den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Rhein-Nahe

und Langenlonsheim auch die Verbandsgemeinde Rüdesheim als mögliche Fusionspartnerin im Fragebogen aufgeführt werden sollte. Als Begründung hierfür wurde seitens der Ratsmitglieder vor allem vorgetragen, die Verbandsgemeinde Rüdesheim habe signalisiert, eine Aufnahme der Ortsgemeinde Schöneberg in Betracht zu ziehen. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat mit zwei Ja-Stimmen bei zehn Enthaltungen beschlossen, dass das Abstimmungsverfahren auch per Email möglich sein soll.

Im Ortsgemeinderat Seibersbach ist das Ergebnis der in der Verbandsgemeinde Stromberg zur Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführten Meinungsumfrage in der Sitzung am 24. Juli 2017 thematisiert worden.

Der Ortsgemeinderat Seibersbach hat in der Sitzung am 29. Januar 2018 einen Antrag der CDU-Fraktion, wonach die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg aufgefordert werden soll, im Sinne und zum Wohle der Ortsgemeinde Seibersbach für die Eigenständigkeit der Verbandsgemeinde Stromberg uneingeschränkt einzutreten und dies im erforderlichen Fall auch mit juristischen Schritten durchzusetzen, mit neun Stimmen bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Der Rat der Ortsgemeinde Stadt Stromberg hat sich in der Sitzung am 21. Februar 2017 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Dabei haben die Ortsgemeinderatsmitglieder auf Antrag der CDU-Fraktion mit 16 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen die Durchführung einer Meinungsumfrage zum Thema Kommunalreform beschlossen. Außerdem soll eine Einwohnerversammlung zur Frage einer möglichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Stromberg abgehalten werden.

In der Sitzung am 27. Juni 2017 haben die Stadtratsmitglieder einen Bericht über die zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Verbandsgemeinde Stromberg durchgeführten Meinungsumfrage zur Kenntnis genommen.

Im Rat der Ortsgemeinde Warmstroth ist die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung am 23. November 2016 thematisiert worden. Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg hat über Aktualitäten berichtet.

Der Rat der Verbandsgemeinde Emmelshausen hat sich in der Sitzung am 27. April 2017 anlässlich einer Anfrage der CDU-Fraktion mit dem aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis auseinandergesetzt. Dabei hat der Rat der Verbandsgemeinde Emmelshausen keinen vordringlichen Neugliederungsbedarf für diese Kommune gesehen. Gleichwohl hat er davon Kenntnis genommen, dass die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufweisen. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat grundsätzliche Gesprächsbereitschaft gegenüber den unmittelbar betroffenen Nachbarverbandsgemeinden signalisiert.

In der Sitzung am 26. Oktober 2017 hat der Rat der Verbandsgemeinde Emmelshausen einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel im Rahmen der im Land Rheinland-Pfalz zur Zeit betriebenen Kommunal- und Verwaltungsreform prinzipiell positiv bewertet, insbesondere im Hinblick auf die dann für die neue Verbandsgemeinde sich ergebenden Entwicklungspotenziale. Ferner hat der Verbandsgemeinderat den Bürgermeister ermächtigt, mit Vertretern der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in konkrete Verhandlungen über einen solchen Zusammenschluss einzutreten. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates sollen die Gremien der Verbandsgemeinde auf dem Laufenden gehalten werden. Wie der Verbandsgemeinderat zudem beschlossen hat, stehen Vereinbarungen unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung.

Die Räte der Verbandsgemeinde Rheinböllen und ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und ihrer Ortsgemeinden haben einem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Damit wird die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2

KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben sich in den Ratssitzungen über die Kommunal- und Verwaltungsreform informieren können.

Darüber hinaus ist in Printmedien (Tageszeitungen und Amtsblätter) über die Kommunal- und Verwaltungsreform näher berichtet worden.

Die Verbandsgemeinde Rheinböllen hat am 12. April 2017 in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen eine Informationsveranstaltung zur Kommunal- und Verwaltungsreform für die Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt.

Am 16. Februar 2017 hat in der Ortsgemeinde Riesweiler eine Einwohnerversammlung, in der über die Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden ist, stattgefunden.

Darüber hinaus ist in Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen im Rahmen von Gemeindetagen seitens des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen über die Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

Informationen über die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich des geplanten Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sind auch im Internet unter www.sim-rhb.de veröffentlicht.

In der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel haben Einwohnerversammlungen, in denen es um die Gebietsänderung gegangen ist, in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel am 23. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Damscheid am 24. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Laudert am 25. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Niederburg am 25. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Perscheid am 25. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Urbar am 25. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Wiebelsheim am 25. Oktober 2017 und in der Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar am 3. November 2017 stattgefunden.

In der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat es am 11. März 2018 einen über ein Bürgerbegehren initiierten Bürgerentscheid gegeben.

Der Verbandsgemeinderat Sankt Goar-Oberwesel hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 mit 19 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung das Bürgerbegehren für zulässig erklärt und als Termin des Bürgerentscheides den 11. März 2018 festgelegt.

Bei dem Bürgerentscheid ist die Frage gestellt worden, ob die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zunächst ausschließlich mit der Stadt Boppard Fusionsverhandlungen mit dem Ziel der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde führen soll.

Am Bürgerentscheid haben 7 363 Stimmberechtigte teilnehmen können. Teilgenommen haben 4 050 Stimmberechtigte (55,00 % der Stimmberechtigten).

Beim Bürgerentscheid sind 22 ungültige Stimmen und 4 018 gültige Stimmen, davon 1 209 gültige Ja-Stimmen (30,09 % der gültigen Stimmen) und 2 819 gültige Nein-Stimmen (70,16 % der gültigen Stimmen) abgegeben worden. Die Mehrheit der gültigen Nein-Stimmen ist höher als das Zustimmungsquorum von 15 % der Stimmberechtigten (1 104 Stimmberechtigte) gewesen.

Demzufolge soll die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel nicht zunächst ausschließlich mit der Stadt Boppard Fusionsverhandlungen mit dem Ziel der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde führen.

Das Ergebnis des Bürgerentscheides in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel am 11. März 2018 hat keinen inhaltlichen Zusammenhang mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück.

Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat ebenfalls Informationen zur Kommunal- und Verwaltungsreform im Internet unter www.sankt-goar-oberwesel.de > Informationen zur Kommunalreform veröffentlicht.

In der Verbandsgemeinde Stromberg hat ihre Verbandsgemeindeverwaltung eine von der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat angeregte Meinungsumfrage zur Gebietsänderung durchgeführt. Ziel der Umfrage ist gewesen zu ermitteln, welcher der drei möglichen Fusionspartner der Verbandsgemeinde Stromberg von der Bevölkerung favorisiert wird. Im Rahmen der Meinungsumfrage hat es die folgenden Rückmeldungen gegeben:

Ortsgemeinde Daxweiler (66 abgegebene Stimmen; 655 teilnahmeberechtigte Personen; Beteiligung von 10,08 %):

14 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, 21 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und 31 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe; Ortsgemeinde Dörrebach (27 abgegebene Stimmen; 584 teilnahmeberechtigte Personen; Beteiligung von 4,62 %):

10 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
14 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und
3 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe;
Ortsgemeinde Eckenroth (7 abgegebene Voten; 180 teilnahmeberechtigte Personen;
Beteiligung von 3,89 %):

5 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
kein Votum für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und
2 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe;
Ortsgemeinde Roth (19 abgegebene Voten; 221 teilnahmeberechtigte Personen; Be-
teiligung von 8,60 %):

kein Votum für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
1 Votum für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und
18 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe; Orts-
gemeinde Schöneberg (97 abgegebene Voten; 510 teilnahmeberechtigte Personen;
Beteiligung von 19,02 %):

10 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
7 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen,
4 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und
76 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim (Option
hat nur in der Ortsgemeinde Schöneberg zur Auswahl gestanden);
Ortsgemeinde Schweppenhäuser (28 abgegebene Voten; 705 teilnahmeberechtigte
Personen; Beteiligung von 3,97 %):

25 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
kein Votum für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und
3 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe; Ortsge-
meinde Seibersbach (98 abgegebene Voten; 1 096 teilnahmeberechtigte Personen;
Beteiligung von 8,94 %):

7 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
65 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und
26 Voten für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe; Orts-
gemeinde Stadt Stromberg (172 abgegebene Voten; 2 706 teilnahmeberechtigte Per-
sonen; Beteiligung von 6,36 %):

22 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, 45 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und 105 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe; Ortsgemeinde Waldlaubersheim (17 abgegebene Stimmen; 673 teilnahmeberechtigte Personen; Beteiligung von 2,53 %):

13 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, kein Stimment für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und 4 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe; Ortsgemeinde Warmsroth (37 abgegebene Stimmen; 351 teilnahmeberechtigte Personen; Beteiligung von 10,54 %):

2 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, 1 Stimment für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und 34 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

Die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück gehört drei naturräumlichen Haupteinheiten an, nämlich der Hunsrückhochfläche im Norden, der Simmerer Mulde im Mittelbereich und dem Soonwald im Süden.

Die im Norden liegende Hunsrückhochfläche ist mit zwei Untereinheiten vertreten, und zwar dem Kirchberger Hochflächenrand und der Inneren Hunsrückhochfläche. Sie sind Bestandteil der Nordöstlichen Hunsrückhochfläche, die den breitesten und recht flachen Hauptteil der Hunsrückhochfläche bildet. Der Kirchberger Hochflächenrand stellt den lebhaft gegliederten Südabfall der Hunsrückfläche zur Unteren Simmerer Mulde dar und ist im Gebiet der Verbandsgemeinde nur mit einem kleinen Ausschnitt im Nordwesten vertreten. Aus dem anstehenden Hunsrückschiefer haben sich lehmige, feucht-letztige Böden mit wechselnder Tiefgründigkeit gebildet. Im Untersuchungsgebiet werden die Tallagen überwiegend als Grünland, die Hänge als Ackerland genutzt. Größere Waldbereiche verteilen sich hier gleichmäßig über das gesamte Gebiet. Sie dehnen sich außerhalb der Verbandsgemeinde weiter nach Westen aus.

Die Innere Hunsrückhochfläche umfasst den schwachwelligen Teil der Hochfläche. Auf einem Höhengniveau zwischen 450 und 550 m über NN werden die verstreut liegenden Ortschaften durch ausgedehnte Waldflächen, die überwiegend mit Fichten, Rot-, Hainbuchen und Eichen bestockt sind, voneinander getrennt. Der Jahresniederschlag ist hier mit 650 - 750 mm wesentlich geringer als auf der südwestlichen Hunsrückhochfläche mit 900 - 1000 mm.

Die zweite naturräumliche Haupteinheit ist die Simmerer Mulde. Sie einhält den Hauptteil des Untersuchungsgebietes und zeichnet sich durch eine vielgestaltige, durch Quellmulden und grünlandreiche, feuchte Senken geprägte Landschaft aus. Die Bäche der Mulde entwässern größtenteils über den Simmerbach, der die Einheit von Nordost nach Südwest etwa in der Mitte durchfließt.

Die Simmerer Mulde ist im Gebiet der Verbandsgemeinde mit zwei Untereinheiten vertreten, nämlich mit der Oberen Simmerer Mulde und der Unteren Simmerer Mulde.

Die Obere Simmerer Mulde liegt gegenüber der Hochfläche 100 bis 200 m tiefer und setzt den landschaftstypischen kleinräumigen Wechsel zwischen Wald- und Landwirtschaftsbereichen der Inneren Hunsrückhochfläche im Prinzip fort. Die Waldflächen lösen sich jedoch nach Süden hin immer mehr zu kleinen Feldgehölzen, Baum- und Strauchhecken auf und sind hauptsächlich an Böschungen, an Bachufern und auf feuchten Wiesenflächen anzutreffen. Auf den tiefgründigen, tonig-schluffigen Lehmddecken ist neben ackerbaulicher Nutzung auch ein hoher Grünlandanteil - oft mit Obstgehölzen bestockt - landschaftstypisch.

Im Bereich der Unteren Simmerer Mulde verändern die zunehmend tiefer werdenden Einschnitte des Simmerbaches und seiner Zuflüsse das Landschaftsbild. Anstelle der sanft gewellten Dellen mit Grünlandnutzung und Hängen mit Ackerflächen treten zum Teil bis zu 100 m steil abfallende, waldbestandene Uferhänge und schmale, bachbegleitende Auen. Die Hochflächen und die weniger geneigten Hänge werden landwirtschaftlich genutzt.

Beide Untereinheiten bieten im Gebiet der Verbandsgemeinde in unterschiedlicher Weise vielgestaltige und erlebnisreiche Landschaftsmerkmale. So ist die auch heute noch ablesbare historische Entstehungsstruktur der Offenlandbereiche durch die mittelalterliche Rodungswirtschaft besonders für den Bereich der Oberen Simmerer Mulde (dies gilt auch für die Innere Hunsrückhochfläche) zu nennen. Neben Gehölzflächen sind die besonders zahlreichen Gewässerläufe eine die Landschaft bereichernde Komponente. Die Untere Simmerer Mulde erlangt ihren Reiz durch eine lebhaft, kleinräumig wechselnde Gliederung der Oberfläche und die damit einhergehenden, wechselnden Nutzungstypen.

Die dritte naturräumliche Haupteinheit im Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern ist der Soonwald, hier mit der Untereinheit Großer Soon.

Der Soonwald schließt sich als fast 40 km langer und teilweise über 600 m hoher Bergzug an die Simmerer Mulde, einem Südrandabschnitt des Rheinischen Schiefergebirges, an. Auf dem widerständigen, unterdevonischen Taunusquarzit bildet der sandige, durchlässige und saure Boden in großen Teilbereichen eine nur flachgründige Krume. Die Hangschuttböden im Übergangsbereich zur Simmerer Mulde sind lehmiger, dafür jedoch stark mit Steinen und Blöcken versetzt und für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht lohnend. So blieb der Soon bis heute eines der größten geschlossenen Waldgebiete Westdeutschlands.

Den längsten und breitesten Hauptteil des Soonwaldes bildet die naturräumliche Untereinheit Großer Soon, in der drei Quarzitsättel als Härtlingskämme heraustreten. Im Bereich des Untersuchungsgebiets ist der nördlichste Kamm mit 628 m über NN nur geringfügig niedriger als der mittlere und höchste Kamm.

In gering geneigten Hochmulden zwischen den Härtlingen wirken bereichsweise tonig verwitternde Hunsrückschieferreste wasserstauend, so dass dort innerhalb der Waldflächen Feuchtwiesenflächen entstanden, die nicht waldbaulich genutzt werden können.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern wird von zahlreichen Bächen durchflossen. Hauptvorfluter ist der Simmerbach, der außerhalb des Verbandsgemeindegebiets in die Nahe mündet.

Der Simmerbach wird unterhalb der Einmündung des Külzach bei Simmern nach dem Landeswassergesetz (LWG) als Gewässer zweiter Ordnung eingestuft. Alle übrigen Gewässer in der Verbandsgemeinde gehören zu den Gewässern dritter Ordnung. Weitere bedeutendere Nebengewässer mit regelmäßiger Wasserführung und vorhandenem Auenbereich sind von Osten nach Südwesten:

der Dudenrother Bach mit seinen Zuflüssen: Ebschieder Bach, Laubach, Grundbach und Höllenbach, der Klingelbach, der Benzweiler Bach mit den Zuflüssen: Padenbach und Wahlbach, der Rinkenbach, der Külzbach mit seinen Zuflüssen: Sickerbach, Osterkülzerbach und Michelbach sowie die direkten Simmerbachzuflüsse Holzbach, Bieberbach, Bustebach, Gartenbach und - an der Grenze der Verbandsgemeinde - der Kauerbach. Daneben befinden sich innerhalb des Verbandsgemeindegebietes weitere kleinere Bäche, die teilweise nur periodisch wasserführend sind.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

51,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

36,0 % auf Waldflächen (Anteil von 45,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,5 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

11,8 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) der Anteil der Landwirtschaftsflächen größer als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) einen größeren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) geringer als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) unterschreitet den Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse geringfügig.

An die Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) grenzen die Verbandsgemeinden Kirchberg (Hunsrück), Kastellaun, Emmelshausen, Sankt Goar-Oberwesel und Rheinböllen im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim im Landkreis Bad Kreuznach unmittelbar an.

Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe erstreckt sich naturräumlich über das Mittelrheingebiet und den Hunsrück. Der südöstliche Randbereich ist Teil des Nördlichen Oberrheintieflandes.

Die steilen Einschnitte des Rheintales und seiner Seitentäler werden zur Haupteinheit des Oberen Mittelrheintales, einem Landschaftsraum des Mittelrheingebietes gerechnet. Der Rheindurchbruch bietet einen geologischen Querschnitt durch das südwest-nordost streichende Schiefergebirge, bestehend aus widerständigen Quarziten, Grauwacken, Sandsteinen und weicheren Schiefen. Durch die eng stehenden zum Teil felsigen Wände fehlt dem Tal ein durchlaufender Boden. Die Hangrücken sind gesteinsbedingt in Rippen, Furchen und Hangkerben gegliedert. Ein ehemaliges Obertal (jetzt

Verebnung Winzberg-Henschhausen) begleitet scharfkantig abgetrennt die steilen Hänge des Tales und wird durch Bäche seinerseits in eine Flur gestufter Terrassen zerschnitten. Verglichen mit dem auf der Höhe westlich anschließenden Land, herrscht im Tal ein weitaus milderes Klima, wodurch der örtlich betriebene Wein- und Obstanbau begünstigt wird.

Die Vegetation der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zeichnet sich durch einen außergewöhnlichen Reichtum an Arten und Pflanzengesellschaften aus. Die primäre Ursache hierfür ist das Naturpotential der Landschaft, denn mit dem Hunsrück, dem Mittelrheingebiet und dem Unteren Nahehügelland als Teil des Nördlichen Oberrheintieflandes sind drei völlig unterschiedliche Naturräume auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde vertreten.

Der Hunsrück, als walddreichster Teil des Schiefergebirges, zu dem der flächenmäßig größte Teil der Verbandsgemeinde gehört, gliedert sich in den Rheinhunsrück, dessen südöstliche Untereinheit das Mittelrheintal mit der Hochfläche als bewaldete Abdachung verbindet. Es ist durch kurze, steile Täler in eine 400 bis 450 m ü. NN liegende hohe Flur von Kämmen, Spornen und Riedeln aufgelöst. Das Klima variiert örtlich vom kühleren Höhenklima bis hin zum milden Talklima.

Die Hunsrückhochfläche liegt auf 400 bis 550 m ü. NN Höhe. Ihre Untereinheit "Innere Hunsrückhochfläche" tangiert das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe nur im Westen und ist flachwellig gestaltet.

Die Simmerner Mulde ist eine sanfte Einsenkung in die Hunsrückhochfläche mit vielen Quellmulden und grünlandreichen feuchten Standorten. Die Untereinheit "Obere Simmerner Mulde" liegt auf einer Höhe von 350 bis 470 m ü. NN nordöstlich von Simmern. Den Untergrund der Mulde bilden unterdevonische Ton- und Bänderschiefer (Hunsrückschiefer) mit meist tiefgründigen, tonig-schluffigen Lehmdecken. Neben Ackerbau ist ein reicher Grünlandanteil bezeichnend. Wie die Hunsrückhochfläche nimmt die Simmerner Mulde nur einen geringen Flächenanteil des Verbandsgemeindegebiets ein.

Der Soonwald ist die vierte Haupteinheit des Hunsrücks. Seine morphologisch widerstandsfähigen Quarzithärtlinge ließen den über 600 m ü. NN hohen, durchgehend bewaldeten Gebirgsrücken entstehen. Die Untereinheit des Binger Waldes nimmt den größten Flächenanteil der Verbandsgemeinde ein und überragt die Hunsrückhochfläche und den Rheinhunsrück um 250 m. Auf einer Entfernung von nur zwei Kilometern fällt der Binger Wald extrem steil um 240 m zum Rhein hin in östliche Richtung ab. Auf den sauren, sandig- bis lehmig-steinigen Skelettböden des unterdevonischen Taunusquarzits stocken meist gemäßigte Trockenwälder, Buchen- und Fichtenforste.

Die südöstlichen gelegenen Naturräume der Verbandsgemeinde werden zum Unteren Nahehügelland, einer Haupteinheit des Nördlichen Oberrheintieflandes, gerechnet. Ein allmählicher Anstieg nach Nord-Westen leitet zum hoch gelegenen Binger Wald über. Beeinflusst vom milden Klima des Oberrheinischen Tieflandes und einer Lößüberdeckung bildete sich hier ein altbesiedelter landwirtschaftlicher Gunstraum aus.

Im Vergleich mit dem Hunsrück ist das Mittelrheingebiet wärmer und trockener. Dementsprechend nimmt die Bedeutung trocken-warmer Lebensräume in der Landschaft wesentlich zu, während die für den Hunsrück charakteristischen Feuchtwiesen und -wälder auf die Rheinaue und die Sohlen der Seitenbäche beschränkt sind. Landschaftsprägend sind im Mittelrheingebiet Weinberge, Niederwälder und die Flusslandschaft des Rheins.

Das südliche Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gehört zum Unteren Nahehügelland. Es entspricht in seiner klimatischen Gunst dem Mittelrheintal, unterscheidet sich jedoch durch die zumindest in Teilbereich verbreiteten basen- und carbonathaltigen Böden. Ganz wesentlich für die bemerkenswerte floristische Vielfalt dieses Naturraums ist der direkte räumliche Zusammenhang mit den Entfaltungszentren der Nahetalflora. Aus diesem Grund kommen hier zahlreiche Arten und Pflanzengesellschaften vor, die in anderen Naturräumen der Verbandsgemeinde fehlen.

In der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gibt es mit dem Rhein und der Nahe Gewässer erster Ordnung. Alle kleineren Gewässer, im Gebiet der Verbandsgemeinde gibt es über 50, zählen zu den Gewässern dritter Ordnung.

Folgende Gewässer münden im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe in den Rhein: Burbach, Leimbach, Münzbach, Bächelbach, Bomach, Winzbach, Nahe, Heimbachbach, Erschbach, Gailsbach, Trechtingshauser Bach, Morgenbach, Poßbach, Kreuzbach und der Mühlbach.

In die Nahe münden im Gebiet der Ortsgemeinde Bad Münster-Sarmsheim der Krebsbach, der Hummelbach und der Mühlgraben.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

23,3 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

61,9 % auf Waldflächen (Anteil von 45,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

3,1 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

11,0 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,7 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach überschreitet in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe der Anteil der Waldflächen deutlich den Anteil der Landwirtschaftsflächen. Der Anteil der Waldflächen in der

Verbandsgemeinde Rhein-Nahe überschreitet auch den Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse erheblich. In der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen merklich kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist geringfügig kleiner als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe grenzen im selben Landkreis die große kreisangehörige Stadt Bingen, im Landkreis Bad Kreuznach die Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim, im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel sowie im Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinde Loreley unmittelbar an.

Zudem liegt die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe an der rheinland-pfälzischen-hessischen Landesgrenze. Trotz dieser Grenzlage der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gibt es für sie mehrere mögliche Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werden.

Im Hinblick auf die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe zusammen. Was die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg besser als die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe zusammen. Insoweit passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen,

Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe in gleicher Weise zusammen.

Demzufolge wird bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg erhält bei diesen Belangen eine bessere Bewertung als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe werden insoweit gleich bewertet.

Bei den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	19 569	28 646	19 454	28 859	25 343
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015	19 076	28 241	19 468	28 390	25 117
Fläche in Quadratkilometern	206,93	273,87	187,85	286,42	223,1
Zahl der Ortsgemeinden	20	44	22	30	22

Den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg jeweils sehr gut (fünf Punkte) bewertet.

Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015 werden die sieben Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 499 EW (2 363 359 EW in 163 Verbandsgemeinden) und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 16 017 EW (2 402 535 EW in 150 Verbandsgemeinden).

Was das Kriterium der Fläche anbelangt, werden nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe jeweils sehr gut (fünf Punkte) und die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) jeweils mittelmäßig (drei Punkte) bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg ändert sich dadurch nichts.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) liegt deut-

lich über der Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und darüber hinaus merklich über der Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Ebenso überschreiten die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück erheblich, die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg merklich weniger, aber gleichwohl wesentlich und die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe die durchschnittlichen Zahlen der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015. Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 15 Ortsgemeinden.

Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden.

Daraus resultierend wird, was die Zahlen der Ortsgemeinden anbelangt, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und

Rhein-Nahe bewertet. Bei diesem Belang erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Insoweit werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe gleich bewertet.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern (Hunsrück), Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg wie folgt dar:

	Verbandsgemeinde Rheinböllen	Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück	Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Verbandsgemeinde Stromberg	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
Einwohnerzahl 2013	10 091	17 912	8 940	9 248	14 965
Einwohnerzahl 2025	10 085	17 147	8 185	9 096	14 627
Veränderung gegenüber 2013	-6 (-0,06 %)	-765 (-4,27 %)	-755 (-8,45 %)	-152 (-1,64 %)	-338 (-2,26 %)

	Verbands- gemeinde Rheinböllen	Verbands- gemeinde Simmern/ Hunsrück	Verbands- gemeinde Sankt Goar- Oberwesel	Verbands- gemeinde Stromberg	Verbands- gemeinde Rhein-Nahe
Einwohnerzahl 2013	10 091	17 912	8 940	9 248	14 965
Einwohnerzahl 2035	9 781	16 289	7 453	8 711	14 046
Veränderung gegenüber 2013	-310 (-3,07 %)	-1 623 (-9,06 %)	-1 487 (-16,63 %)	-537 (-5,81 %)	-919 (-6,14 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	10 154	18 087	8 922	9 314	14 963
Einwohnerzahl 2025	10 085	17 147	8 185	9 096	14 627
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-69 (-0,68 %)	-940 (-5,20 %)	-737 (-8,26 %)	-218 (-2,34 %)	-336 (-2,25 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	10 134	18 087	8 922	9 314	14 963
Einwohnerzahl 2035	9 781	16 289	7 453	8 711	14 046
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-373 (-3,67 %)	-1 798 (-9,94 %)	-1 469 (-16,46 %)	-603 (-6,47 %)	-917 (-6,13 %)

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück)	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Stromberg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Sankt Goar- Oberwesel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen, Sankt Goar- Oberwesel und Stromberg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe
Einwohnerzahl 2013	28 003	19 339	19 031	28 279	25 056
Einwohnerzahl 2025	27 232	19 181	18 270	27 366	24 712
Veränderung gegenüber 2013	-771 (-2,75 %)	-158 (-0,82 %)	-761 (-4,0 %)	-913 (-3,23 %)	-344 (-1,37 %)
Einwohnerzahl 2013	28 003	19 339	19 031	28 279	25 056

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe
Einwohnerzahl 2035	26 070	18 492	17 234	25 945	23 827
Veränderung gegenüber 2013	-1 933 (-6,9 %)	-847 (-4,38 %)	-1 797 (-9,44 %)	-2 334 (-8,25 %)	-1 229 (-4,91 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	28 241	19 468	19 076	28 390	25 117
Einwohnerzahl 2025	27 232	19 181	18 270	27 366	24 712
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-1 009 (-3,57 %)	-287 (-1,47 %)	-806 (-4,23 %)	-1 024 (-3,61 %)	-405 (-1,61 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	28 241	19 468	19 076	28 390	25 117
Einwohnerzahl 2035	26 070	18 492	17 234	25 945	23 827
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-2 171 (-7,69 %)	-976 (-5,01 %)	-1 842 (-9,66 %)	-2 445 (-8,61 %)	-1 290 (-5,14 %)

Danach werden in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg jeweils über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und jeweils unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW zum Stichtag des

31. Dezember 2015 sowie mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 EW im Jahr 2025 und von 14 901 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 23 303 EW im Jahr 2025 und bei 22 352 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhalten hinsichtlich der Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe die beste Bewertung. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel erhalten schlechtere Bewertungen.

Bei der demografischen Entwicklung bis zu den Jahren 2025 und 2035, ausgehend vom Jahr 2013, werden die Neugliederungskonstellationen um so besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Mithin werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rheinböllen und Stromberg am besten und in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel schlechter bewertet.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren). Grundzentren in monozentralen Nahbereichen halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für die zugehörigen Nahbereiche dar.

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Zentrale Orte sind

- in der Verbandsgemeinde Rheinböllen die Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück (kooperierendes Mittelzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel die Ortsgemeinde Stadt Oberwesel (Grundzentrum) und die Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar (kooperierendes Mittelzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Stromberg die Ortsgemeinde Stadt Stromberg (Grundzentrum) sowie
- in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe die Ortsgemeinde Stadt Bacharach (Grundzentrum).

Bei den Ortsgemeinden Stadt Rheinböllen, Stadt Stromberg und Stadt Bacharach handelt es sich um Grundzentren in monozentralen Nahbereichen.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen ist der Nahbereich mit dem Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen. Die grundzentralen Funktionen für den Nahbereich, der das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück umfasst, obliegen dem kooperierenden Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück. Das Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Oberwesel bildet mit dem kooperierenden Mittelzentrum Ortsgemeinde Sankt Goar einen grundzentralen Verbund. Die Ortsgemeinden Stadt Oberwesel und Stadt Sankt Goar nehmen funktionsteilig grundzentrale Aufgaben für den Nahbereich, der sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel erstreckt, wahr. Der Nahbereich der Grundzentren im grundzentralen Verbund der Ortsgemeinden Stadt Oberwesel und Stadt Sankt Goar umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Nahbereich mit dem Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Stromberg bildet das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg. Dem Nahbereich mit dem Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Bacharach ist das Gebiet der Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach,

Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach und Trechtingshausen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zugeordnet. Das Gebiet der drei übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, das heißt der Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim und Weiler bei Bingen, gehört zum Nahbereich, für den das Mittelzentrum große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein die grundzentralen Funktionen hat.

Die Nahbereiche der Gebiete der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück liegen im Mittelbereich Simmern/Hunsrück. Im Mittelbereich Simmern leisten die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück und die Ortsgemeinde Stadt Kastellaun Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Dabei handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (verpflichtend). Dem Mittelbereich Simmern/Hunsrück sind darüber hinaus die Gebiete der Verbandsgemeinden Kastellaun und Kirchberg (Hunsrück) zugeordnet.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gehört zum Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen. Im Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen leisten die Ortsgemeinden Stadt Nastätten, Stadt Sankt Goar und Stadt Sankt Goarshausen (Loreleystadt) Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Sie sind ein mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren (verpflichtend). Dem Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen sind ferner das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten sowie die Gebiete der Ortsgemeinden Auel, Bornich, Dahlheim, Dörscheid, Stadt Kaub, Kestert, Lierschied, Lykershausen, Nochern, Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Stadt Sankt Goarshausen (Mittelzentrum), Sauerthal, Weisel und Weyer der Verbandsgemeinde Loreley angehörig.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg liegt im monozentralen Mittelbereich Bad Kreuznach mit dem Mittelzentrum große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach. Der Mittelbereich Bad Kreuznach umfasst darüber hinaus die Gebiete der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, der Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Verbandsgemeinde Wöllstein.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gehört dem monozentralen Mittelbereich Bingen mit dem Mittelzentrum große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein an. Dem Mittelbereich Bingen sind auch die Gebiete der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein und der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen zugeordnet.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück und Sankt Goar-Oberwesel sind Teil des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Koblenz. Dagegen liegen die Gebiete der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe im Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Mainz.

Demnach lässt sich der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück innerhalb desselben Mittelbereichs und desselben Regionalbereichs realisieren. Zwar nicht innerhalb desselben Mittelbereichs, jedoch innerhalb desselben Regionalbereichs kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel umgesetzt werden. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe können weder innerhalb desselben Mittelbereichs noch innerhalb desselben Regionalbereichs umgesetzt werden.

Demzufolge erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück die beste Bewertung. Sie erhält eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Was die Mittelbereichs- und Regionalbereichszugehörigkeit anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemein-

den Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Dabei bekommen die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe die gleiche Bewertung.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen ist über einen direkten Anschluss der Bundesautobahn A 61 an das Autobahnnetz angebunden. Im Verbandsgemeindegebiet ist ein Autobahnanschluss vorhanden, die Autobahnanschlussstelle Rheinböllen. Des Weiteren verlaufen im Gebiet der Verbandsgemeinde als klassifizierte Straßen die Bundesstraße B 50, die Landesstraßen L 108, L 162, L 214, L 219, L 220, L 223, L 224, L 239 und L 242 sowie die Kreisstraßen K 35, K 40, K 42, K 44, K 45, K 46, K 48, K 49, K 50, K 52, K 53 und K 85.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen verläuft keine Eisenbahnstrecke.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen haben Anschlüsse an folgende ÖPNV-Buslinien:

- Bingen - Stromberg - Rheinböllen - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Argenthal, Ellern und Stadt Rheinböllen),
- Rheinböllen - Daxweiler - Stromberg - Langenlonsheim - Hargesheim ADS (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Argenthal, Dichtelbach, Ellern, Erbach, Liebshausen und Stadt Rheinböllen),
- Emmelshausen - Simmern - Bingen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen),

- Kastellaun - Riegenroth - Benzweiler (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Benzweiler, Kisselbach, Liebshausen, Mörschbach und Steinbach),
- Simmern - Mutterschied - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Argenthal, Benzweiler, Kisselbach, Liebshausen, Mörschbach und Schnorbach),
- Gemünden - Simmern (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Riesweiler),
- Rheinböllen - Dichtelbach - Erbach - Rheinböllen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dichtelbach, Erbach und Stadt Rheinböllen),
- Wahlbach - Mörschbach/Kleinweidelbach - Rheinböllen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Argenthal, Benzweiler, Ellern, Kisselbach, Liebshausen, Mörschbach, Stadt Rheinböllen, Riesweiler, Schnorbach und Steinbach) und
- Simmern - Oberwesel (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Benzweiler, Dichtelbach, Erbach, Kisselbach, Liebshausen, Mörschbach, Stadt Rheinböllen, Schnorbach und Steinbach).

Das Fahrplanangebot wird durch einen kostenlosen Fahrservice der Verbandsgemeinde Rheinböllen für Senioren, den Bürgerbus, ergänzt.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist über einen direkten Anschluss der Bundesautobahn A 61 an das Autobahnnetz angebunden. Im Verbandsgemeindegebiet ist ein Autobahnanschluss vorhanden, die Autobahnanschlussstelle Laudert. Des Weiteren verlaufen im Gebiet der Verbandsgemeinde als klassifizierte Straßen die Bundesstraße B 9, die Landesstraßen L 206, L 213, L 214, L 217 und L 220 sowie die Kreisstraßen K 39, K 41, K 86, K 87, K 88, K 89, K 90, K 92, K 93, K 94, K 95, K 97, K 100 und K 127.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel führt die Eisenbahnstrecke Koblenz - Bingen - Mainz - Frankfurt. Im Verbandsgemeindegebiet

gibt es Haltepunkte in der Stadt Oberwesel und der Stadt Sankt Goar.

Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel wird über folgende ÖPNV-Buslinien erschlossen:

- St. Goar - Pfalzfeld - Niedert - Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Laudert, Niederburg, Stadt Oberwesel, Perscheid, Stadt Sankt Goar und Urbar),
- Boppard - St. Goar - Oberwesel (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Oberwesel und Stadt Sankt Goar),
- Simmern - Oberwesel (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Stadt Oberwesel, Perscheid und Wiebelsheim),
- Oberwesel - Dellhofen - Perscheid - Oberwesel (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Oberwesel und Perscheid),
- Oberwesel - Niederburg - Urbar - Oberwesel (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Niederburg, Stadt Oberwesel und Urbar),
- Oberwesel - St. Goar - Werlau (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Oberwesel und Stadt Sankt Goar) und
- St. Goar - Urbar (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Sankt Goar und Urbar).

Das Fahrplanangebot wird durch einen Anruf-Sammeltaxen-Dienst (ANDI) ergänzt.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg verläuft die Bundesautobahn 61. Direkt angebunden an die Bundesautobahn ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg über die Anschlussstellen Stromberg und Waldlaubersheim. Beide Anschlussstellen liegen im Verbandsgemeindegebiet. Über die Bundesautobahn 61 hinaus gibt es im Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg als klassifizierte Straßen die Bundesstraße B 50, die Landesstraßen L 214, L 224, L 236, L 240 und L 242 sowie die Kreisstraßen K 12, K 29, K 32, K 33, K 35, K 37, K 38, K 41, K 44, K 45, K 51 und K 68.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg wird keine Eisenbahnstrecke betrieben.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg haben Anschlüsse an die folgenden ÖPNV-Buslinien:

- Bingen - Stromberg - Rheinböllen - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Roth, Stadt Stromberg und Warmsroth),
- Bingen - Münster-Sarmsheim - Waldlaubersheim - Windesheim (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Waldlaubersheim),
- Stadt Stromberg - Dörrebach - Seibersbach - Daxweiler - Warmsroth - Stromberg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Daxweiler, Dörrebach, Seibersbach und Warmsroth),
- Bad Kreuznach - Langenlonsheim - Stromberg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Schweppenhäuser und Stadt Stromberg),
- Bad Kreuznach - Wallhausen - Münchwald (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Eckenroth, Schöneberg und Schweppenhäuser),
- Rheinböllen - Daxweiler - Stromberg - Langenlonsheim - Hargesheim ADS (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Daxweiler, Dörrebach, Eckenroth, Roth, Schöneberg, Schweppenhäuser, Seibersbach, Stadt Stromberg, Waldlaubersheim und Warmsroth),
- Emmelshausen - Simmern - Bingen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Stromberg) und
- Rheinböllen - Dichtelbach - Erbach - Rheinböllen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Daxweiler).

Das Fahrplanangebot wird durch einen Bürgerbus der Verbandsgemeinde Stromberg ergänzt.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern verlaufen die Bundesstraße B 50, die

Landesstraßen L 108, L 162, L 218, L 219, L 220, L 222, L 223, L 226, L 227 und L 228 sowie die Kreisstraßen K 3, K 15, K 16, K 18, K 19, K 20, K 22, K 23, K 28, K 39, K 40, K 41, K 42, K 44, K 45, K 46, K 48, K 49, K 50, K 51, K 52, K 53, K 54, K 55, K 56, K 57, K 58, K 59, K 70, K 71, K 113 und K 115 als klassifizierte Straßen.

Eine Eisenbahnstrecke wird im Verbandsgemeindegebiet nicht betrieben.

Die Verbandsgemeinde Simmern wird über die folgenden Buslinien erschlossen:

- Bingen - Stromberg - Rheinböllen - Simmern (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Simmern),
- Emmelshausen - Simmern - Bingen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Simmern),
- Simmern Bahnhof - Wildburgstraße - Globus (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Simmern),
- Simmern Bahnhof - Fr.-Back-Straße - Bahnhof (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Simmern),
- Koblenz - Emmelshausen - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bubach, Klosterkumbd, Külz, Laubach, Niederkumbd und Stadt Simmern),
- Simmern - Altekülz - Kastellaun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Keidelheim, Külz, Kümbdchen, Neuerkirch und Stadt Simmern),
- Simmern - Laubach - Kastellaun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bubach, Horn, Klosterkumbd, Laubach, Niederkumbd und Stadt Simmern),
- Kastellaun - Kappel - Büchenbeuren - Kirchberg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Biebern, Fronhofen, Nannhausen, Reich und Wüschheim),
- Thörlingen - Gödenroth - Simmern (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Simmern),
- Kastellaun - Riegenroth - Benzweiler (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bergenhausen, Bubach, Budenbach,

- Horn, Pleizenhausen, Rayerschied und Riegenroth),
- Simmern - Mutterschied - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Altweidelbach, Bergenhausen, Mutterschied, Niederkumbd, Pleizenhausen, Rayerschied, Riegenroth, Stadt Simmern und Wahlbach),
 - Gemünden - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Belgweiler, Holzbach, Mengerschied, Ohlweiler, Oppertshausen, Ravengiersburg, Sargenroth, Schönborn, Stadt Simmern und Tiefenbach),
 - Simmern - Kirchberg - Sohren - Büchenbeuren - Flughafen Hahn (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Ohlweiler, Schönborn und Stadt Simmern),
 - Kirchberg/Kappel - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Biebern, Fronhofen, Keidelheim, Kümbdchen, Nannhausen, Reich, Stadt Simmern und Wüschheim),
 - Wahlbach - Mörschbach/Kleinweidelbach - Rheinböllen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Holzbach, Tiefenbach und Wahlbach),
 - Simmern - Oberwesel (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bergenhausen, Bubach, Budenbach, Horn, Pleizenhausen, Rayerschied, Riegenroth und Stadt Simmern),
 - Gemünden - Dickenschied - Kirchberg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Oppertshausen und Schönborn) und
 - Lötzbeuren - Kirchberg - Nannhausen - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Nannhausen, Ohlweiler, Oppertshausen, Schönborn und Stadt Simmern).

Das Fahrplanangebot wird durch den Bürgerbus der Verbandsgemeinde Simmern ergänzt.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe verlaufen als klassifizierte Straßen die Bundesautobahn A 61, die Bundesstraßen B 9 und B 48, die Landesstraßen L 214 und L 224 sowie die Kreisstraßen K 1, K 5, K 9, K 21, K 22, K 23, K 24, K 25, K 27,

K 28, K 29, K 30, K 36, K 38, K 41, K 43, K 44, K 48, K 52, K 86 und K 87.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe führt die Eisenbahnstrecke Koblenz - Bingen - Mainz - Frankfurt mit Haltepunkten in Bacharach, Niederheimbach und Trechtingshausen und die Eisenbahnstrecke Kaiserslautern - Alsenz - Bad Kreuznach - Bingen mit Haltepunkt in Münster-Sarmsheim.

In der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gibt es die folgenden ÖPNV-Buslinienangebote:

- Bingen - Waldalgesheim - Stromberg - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldalgesheim und Weiler),
- Bingen - Münster-Sarmsheim - Waldlaubersheim - Windesheim (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim und Waldalgesheim),
- Bingen - Gensingen - Bad Kreuznach (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim),
- Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim und Weiler),
- Emmelshausen - Simmern - Bingen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldalgesheim und Weiler),
- Niederheimbach - Oberheimbach - Niederheimbach - Manubach - Bacharach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach und Trechtingshausen) und
- Bacharach - Winzberg - Steeg - Breitscheid - Henschhausen - Bacharach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach und Oberdiebach),

Diese Angebote werden durch einen Bürgerbus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ergänzt, der die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Oberdiebach, Niederheimbach, Oberheimbach und Trechtingshausen anfährt.

Die direkten klassifizierten Straßenverbindungen, die direkten Schienenverbindungen und die direkten Buslinienverbindungen sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten.

Zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinien:

Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück	Bundesstraße B 50; Landesstraße L 108, Landesstraße L 162, Landesstraße L 219, Landesstraße L 220 und Landesstraße L 223; Kreisstraße K 40, Kreisstraße K 50, Kreisstraße K 52 und Kreisstraße K 53; Buslinien Bingen - Waldalgesheim - Stromberg - Simmern, Emmelshausen - Simmern - Bingen, Kastellaun – Riegenroth – Benzweiler, Simmern - Mutterschied - Rayerschied, Gemünden - Simmern, Wahlbach/Holzbach - Mörschbach/Kleinweidelbach - Rheinböllen und Simmern - Oberwesel.
Verbandsgemeinden Rheinböllen und	Bundesautobahn A 61; Landesstraße L 214 und Landesstraße L 220;

Sankt Goar-Oberwesel	<p>Buslinie</p> <p>Simmern - Oberwesel.</p>
Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg	<p>Bundesautobahn A 61; Landesstraße L 214, Landesstraße L 224 und Landesstraße L 242; Kreisstraße K 35, Kreisstraße K 44 und Kreisstraße K 45;</p> <p>Buslinien</p> <p>Bingen - Waldalgesheim - Stromberg - Simmern, Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler, Emmelshausen - Simmern - Bingen und Rheinböllen - Dichtelbach - Erbach - Rheinböllen.</p>
Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg	<p>Bundesautobahn A 61; Landesstraße L 214, Landesstraße L 220, Landesstraße L 224 und Landesstraße L 242; Kreisstraße K 35, Kreisstraße K 44 und Kreisstraße K 45;</p> <p>Buslinie</p> <p>Bingen - Waldalgesheim - Stromberg - Simmern, Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler, Emmelshausen - Simmern - Bingen, Rheinböllen - Dichtelbach - Erbach - Rheinböllen und Simmern - Oberwesel.</p>
Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	<p>Bundesautobahn A 61; Landesstraße L 214 und Landesstraße L 224; Kreisstraße K 44, Kreisstraße K 48 und Kreisstraße K 52;</p>

	Buslinien Bingen - Waldalgesheim - Stromberg - Simmern, Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler und Emmelshausen - Simmern - Bingen.
--	---

Aufgrund der Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) am besten ab. Bei diesem Belang wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Insofern erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe die gleiche Bewertung und eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel.

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die Pendlerzahlen.

Am 30. Juni 2016 hat es
 in der Verbandsgemeinde Rheinböllen
 937 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,

- 116 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel,
- 144 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Stromberg und
- 33 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- 941 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler
und
- 465 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- 69 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel,
- 88 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Stromberg und
- 46 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,

in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel

- 69 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rheinböllen,
- 190 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- 9 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Stromberg und
- 38 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- 977 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler
und
- 116 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen,
- 128 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,

- 14 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Stromberg und
- 109 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,

in der Verbandsgemeinde Stromberg

- 88 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rheinböllen,
 - 89 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
 - 14 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel,
 - 83 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
 - 584 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler
- und
- 144 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen,
 - 66 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
 - 9 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel,
 - 120 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
- gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2016

- in der Verbandsgemeinde Rheinböllen
4 035 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück
7 129 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel

- 3 294 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Stromberg
- 3 508 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und
- in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
- 5 565 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2016 haben

- 2 741 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Rheinböllen,
- 10 005 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- 2 756 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel,
- 2 089 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Stromberg und
- 1 280 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2016 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg die folgenden Pendlerverflechtungen:

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück	<u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen in die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück: 937 Auspendlerinnen und Auspendler
--	--

	<p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück in die Verbandsgemeinde Rheinböllen:</p> <p>465 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 1 402 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 12 746 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück</p> <p>Pendleranteil von 11,0 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück)</p>
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen in die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel:</p> <p>116 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in die Verbandsgemeinde Rheinböllen:</p> <p>69 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 185 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 5 497 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel</p> <p>Pendleranteil von 3,37 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel</p>
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen in die Verbandsgemeinde Stromberg:</p> <p>144 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Stromberg in die Verbandsgemeinde Rheinböllen:</p> <p>88 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 232 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 4 830 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg</p> <p>Pendleranteil von 4,80 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg</p>
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen in die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe:</p> <p>33 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe in die Verbandsgemeinde Rheinböllen:</p> <p>46 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 79 Pendlerinnen und Pendler</p>

	<p>Insgesamt 4 021 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe</p> <p>Pendleranteil von 1,96 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe</p>
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen in die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg:</p> <p>260 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg in die Verbandsgemeinde Rheinböllen:</p> <p>157 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 417 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 7 586 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg</p> <p>Pendleranteil von 5,50 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg</p>

Zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gibt es die stärksten Pendlerverflechtungen. Die geringsten Pendlerverflechtungen sind zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe vorhanden.

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Danach werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gut (vier Punkte), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg relativ schlecht (zwei Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg jeweils schlecht (ein Punkt) sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe sehr schlecht (kein Punkt) bewertet.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel sind nicht ersichtlich.

Zwischen der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Rheinböllen) und der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück), der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel), der Ortsgemeinde Stadt Stromberg (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Stromberg) und der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe) bestehen die folgenden Entfernungen:

	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Relation zwischen der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück	12,1	10
Relation zwischen der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel	15,2	18
Relation zwischen der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Ortsgemeinde Stadt Stromberg	12,6	15
Relation zwischen der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein	23,3	29

Danach ist die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück am kleinsten und die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein am größten.

Zur Bewertung der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat, herangezogen.

Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg jeweils gut (vier Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt-Goar-Oberwesel und Stromberg (Mittelwert [20,1 Straßenkilometer] von 15,2 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernung von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar-Oberwesel], von 12,6 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernung von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg] und von 23,1 Straßenkilometern [durchschnittliche Entfernung von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg]) jeweils mittelmäßig (drei Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe relativ schlecht (zwei Punkte) bewertet.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück, der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel, der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein gibt es die folgenden durchschnittlichen Entfernungen:

Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rheinböllen	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Argenthal	9,2	10	6,7	8	23,8	26
Benzweiler	5,9	8	9,0	12	18,1	19
Dichtelbach	2,5	6	17,4	17	15,0	20
Ellem (Hunsrück)	4,3	7	11,6	10	18,9	24
Erbach	2,5	4	16,5	16	12,3	15
Kisselbach	7,4	9	11,9	14	13,5	14
Liebshausen	4,3	6	12,0	16	16,1	18
Mörschbach	4,2	5	8,9	12	18,5	22
Rheinböllen, Stadt	0	0	12,1	10	15,2	18
Riesweiler	11,1	11	5,5	8	29,9	30
Schnorbach	6,8	10	8,5	11	23,7	26
Steinbach (Hunsrück)	8,6	10	10,1	14	15,5	17
Durchschnittswert	5,6	7,2	10,9	12,3	18,4	20,8

Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rheinböllen	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Argenthal	14,1	15	28,6	25
Benzweiler	17,0	21	27,0	26
Dichtelbach	10,8	14	24,6	26
Ellem (Hunsrück)	13,6	16	23,6	22
Erbach	13,3	18	24,2	26
Kisselbach	18,5	23	35,1	30
Liebshausen	15,5	21	26,0	28
Mörschbach	18,0	17	25,4	25

Rheinböllen, Stadt	12,6	15	23,3	29
Riesweiler	22,9	18	30,4	26
Schnorbach	17,6	19	27,6	25
Steinbach (Hunsrück)	19,8	24	29,8	30
Durchschnittswert	16,1	18,4	27,1	26,5

Die Ortsgemeinden Argenthal und Riesweiler der Verbandsgemeinde Rheinböllen liegen jeweils weniger weit von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück als von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen entfernt. Dagegen sind die Entfernungen der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück jeweils größer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen. Ebenso gibt es größere Entfernungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen zu den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg, in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen.

Bedeutung haben die Entfernungen in gleicher Weise für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Rhein-Nahe und Stromberg bestehen zumutbare Entfernungen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben

klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei weiter entfernt ansässigen Behörden vermeiden können.

Orientiert an den Bewertungsregelungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden wird im Hinblick auf die durchschnittliche Entfernung zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück, in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel, in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg werden insoweit gleich und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet.

Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht.

Am 30. Juni 2015 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe, im Rhein-Hunsrück-Kreis und in den

Landkreisen Bad Kreuznach und Mainz-Bingen, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbandsgemeinde Rheinböllen	Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück	Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	Verbandsgemeinde Stromberg
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	2 540	9 455	2 617	1 270	2 187
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	25,0	52,3	29,6	8,5	23,7
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	2,5%	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	3,2 %	1,3%
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	64,5 %	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	19,2 %	30,9 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	33,0 %	66,8 %	69,5 %	77,6 %	67,4 %

	Rhein-Hunsrück-Kreis	Landkreis Mainz-Bingen	Landkreis Bad Kreuznach	Landkreise in Rheinland-Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort	34 799	52 209	50 578	811 563	1 345 268
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort pro 100 EW	34,0	25,5	32,3	27,2	33,5
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort	0,8 %	2,0 %	0,9 %	keine Angabe vorhanden	1,0 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort	36,1 %	35,7 %	30,2 %	keine Angabe vorhanden	31,4 %

Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort	63,1 %	62,3 %	69,0 %	keine Angabe vorhanden	67,6 %
--	--------	--------	--------	------------------------	--------

2014 sind

- in der Verbandsgemeinde Rheinböllen elf Betriebe (0,11 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück neunzehn Betriebe (0,12 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zwei Betriebe (0,02 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Stromberg acht Betriebe (0,09 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und
- in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zwei Betriebe (0,01 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner)

mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Rheinböllen pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist deutlich geringer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und etwas geringer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sowie erheblich größer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und etwas größer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Stromberg. Dabei besteht die größte Differenz zwischen den Werten für die Verbandsgemeinde Rheinböllen und für die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Rheinböllen pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner unterschreitet die einschlägigen Werte für den Rhein-Hunsrück-Kreis, den Landkreis Bad Kreuznach, den Landkreis Mainz-Bingen, die Landkreise in Rheinland-Pfalz und das gesamte Land. Der Unterschied zum einschlägigen Wert für den Landkreis Mainz-Bingen ist merklich kleiner als zu den einschlägigen Werten für den Rhein-Hunsrück-Kreis und den Landkreis Bad Kreuznach.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Rheinböllen entspricht ungefähr den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Stromberg. Des Weiteren ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Rheinböllen etwas größer als die einschlägigen Werte für den Rhein-Hunsrück-Kreis und die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach sowie für das gesamte Land.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Rheinböllen ist erheblich höher als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Stromberg. Dabei besteht zu dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Stromberg ein deutlich größerer Unterschied als zu dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Merklich höher ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Rheinböllen auch gegenüber den einschlägigen Werten für den Rhein-Hunsrück-Kreis, für die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach und für das gesamte Land.

Deutlich kleiner ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Rheinböllen im Vergleich zu den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Rhein-Nahe und Stromberg. Dabei gibt es den größten Unterschied zwischen dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Rheinböllen und dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Die geringste Differenz besteht zwischen dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Rheinböllen und dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück. Erheblich geringer ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Rheinböllen auch gegenüber den einschlägigen Werten für den Rhein-

Hunsrück-Kreis, für die Landkreise Bad Kreuznach und Mainz-Bingen und für das gesamte Land.

Die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde Rheinböllen ist ebenso wie die Zahlen solcher Betriebe in den Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe relativ gering. In den Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Rheinböllen gibt es die meisten Betriebe dieser Größenordnung. Dagegen sind die einschlägigen Werte in den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sankt Goar-Oberwesel am kleinsten.

Was die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner anbelangt, sind die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und in den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg vergleichbar. Die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe unterscheiden sich bei den Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner relativ stark.

Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg gleich und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und

Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe schneiden bei diesem Belang ebenfalls gleich ab.

Mangels Angaben für einige Verbandsgemeinden kann nicht bewertet werden, welche Verbandsgemeinden im Hinblick auf die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen mehr oder weniger gut zu der Verbandsgemeinde Rheinböllen passen.

Beim Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg bewertet. Insoweit erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg die gleiche Bewertung.

Im Zeitraum von 2006 bis 2015 hat die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück um 13,02 % über dem einschlägigen Mittelwert, die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel um 2,53 % unter dem einschlägigen Mittelwert, die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg um 4,30 % unter dem einschlägigen Mittelwert,

die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe um 11,00 % unter dem einschlägigen Mittelwert und die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg um 3,54 % unter dem einschlägigen Mittelwert gelegen.

An der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 angelehnt schneidet im Hinblick auf das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel am besten ab. In absteigender Reihenfolge werden dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück schlechter bewertet.

Zum 31. Dezember 2015 haben sich die Schulden der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe sowie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbands- gemeinde Rheinböllen	Verbands- gemeinde Simmern/ Hunsrück	Verbands- gemeinde Sankt Goar- Oberwesel	Verbands- gemeinde Stromberg	Verbands- gemeinde Rhein-Nahe
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	151	184	39	387	313
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	320	320	320	320	320
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-169 (-52,81 %)	-136 (-42,50%)	-281 (-87,81 %)	+67 (+20,94 %)	-7 (-2,19 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	166	290	360	579	985
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	847	847	847	847	847
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-681 (-80,40 %)	-557 (-65,76 %)	-487 (-57,50 %)	-268 (-31,64 %)	+138 (+16,29 %)

	Verbands- gemeinde Rheinböllen	Verbands- gemeinde Simmern/ Hunsrück	Verbands- gemeinde Sankt Goar- Oberwesel	Verbands- gemeinde Stromberg	Verbands- gemeinde Rhein-Nahe
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	0	0	0	95	73
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland- pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	588	588	588	588	588
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-588 (-100,00 %)	-588 (-100,00 %)	-588 (-100,00 %)	-493 (-83,84 %)	-515 (-87,59 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	0	0	1	171	634
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	926	926	926	926	926
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-926 (-100,00 %)	-926 (-100,00 %)	-926 (-99,89 %)	-755 (-81,53 %)	-292 (-31,53 %)

	Verbands- gemeinde Rheinböllen	Verbands- gemeinde Simmern/ Hunsrück	Verbands- gemeinde Sankt Goar- Oberwesel	Verbands- gemeinde Stromberg	Verbands- gemeinde Rhein-Nahe
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	608	907	745	378	1 045
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 172	1 172	1 172	1 172	1 172
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-564 (-48,12 %)	-265 (-22,61 %)	-427 (-36,43 %)	-794 (-67,75 %)	-127 (-10,84 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	608	907	745	378	1 045
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 235	1 235	1 235	1 235	1 235
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-627 (-50,77 %)	-328 (-26,56%)	-490 (-39,68 %)	-857 (-69,39 %)	-190 (-15,38 %)

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Simmern/ Hunsrück	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Sankt Goar- Oberwesel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Stromberg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen, Sankt Goar- Oberwesel und Stromberg
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	172	99	264	248	193
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	320	320	320	320	320
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-148 (-46,25 %)	-221 (-69,06 %)	-56 (-17,50 %)	-72 (-22,50 %)	-127 (-39,69 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	245	257	364	654	362
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	847	847	847	847	847
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-602 (-71,07 %)	-590 (-69,66 %)	-483 (-57,02 %)	-193 (-22,79 %)	-485 (-57,26 %)

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Simmern/ Hunsrück	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Sankt Goar- Oberwesel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Stromberg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen, Sankt Goar- Oberwesel und Stromberg
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	0	0	45	43	31
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland- pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	588	588	588	588	588
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-588 (-100,00 %)	-588 (-100,00 %)	-543 (-92,35 %)	-545 (92,69 %)	-557 (-94,73 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	0	0	82	378	56
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	926	926	926	926	926

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Simmern/ Hunsrück	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Sankt Goar- Oberwesel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Stromberg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Rheinböllen, Sankt Goar- Oberwesel und Stromberg
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-926 (-100,00 %)	-926 (-100,00 %)	-844 (-91,14 %)	-548 (-59,18 %)	-870 (-93,95 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	799	672	498	868	576
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 172	1 172	1 172	1 172	1 172
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-373 (-31,83 %)	-500 (-42,66 %)	-674 (-57,51 %)	-304 (-25,94 %)	-596 (-50,85 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	799	672	498	868	576
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 235	1 235	1 235	1 235	1 235

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-436 (-35,30 %)	-563 (-45,59 %)	-737 (-59,68 %)	-367 (-29,72 %)	-659 (-53,36 %)

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung Ziel, bestehende Disparitäten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung dem jeweils einschlägigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach werden

- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

- Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel schlechter bewertet (die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel erhalten die gleiche Bewertung),
 - beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel schlechter bewertet (die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel erhalten die gleiche Bewertung) sowie
 - beim Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-

Nahe am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg schlechter bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe nehmen die folgenden Kommunen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro
Verbandsgemeinde Stromberg			
Ortsgemeinde Roth	119 357	93 409	44 630

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Rheinböllen oder einer ihrer Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe wie folgt praktiziert:

- Kooperation im Rahmen der „Hunsrück - Touristik - GmbH“ (Kooperationspartner sind unter anderem die Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Rheinböllen; die Kooperation erstreckt sich auf die Förderung des Tourismus im Hunsrück);
- Kooperation im Rahmen des „Forstzweckverbandes Riesweiler“

(Kooperationspartner sind die Ortsgemeinde Riesweiler der Verbandsgemeinde Rheinböllen und die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück;

der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern);

- Kooperation zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Volkshochschule aufgrund einer Zweckvereinbarung

(Kooperationspartner sind unter anderem die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück;

der gemeinsame Ausschuss der Verbandsgemeinden begleitet und unterstützt die Arbeit der Volkshochschule Hunsrück, die am 1. Januar 2003 gegründet und durch den Beitritt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück am 1. September 2011 erweitert worden ist);

- Kooperation im Rahmen des „RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes“

(Kooperationspartner sind unter anderem die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe jeweils für einen Teil ihres Verbandsgebietegebietes;

Aufgabe des Zweckverbandes ist die sichere und wirtschaftliche Versorgung seiner Mitglieder mit Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität; versorgt werden die Ortsbezirke und Ortsgemeinden der Mitglieder);

- Kooperation bei der Wasserversorgung

(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und die Ortsgemeinde Riesweiler der Verbandsgemeinde Rheinböllen;

die Kooperation hat die dauerhafte Trinkwasserversorgung der Ortsgemeinde Riesweiler durch die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück zum Gegenstand);

- Kooperation bei der Wasserversorgung aufgrund eines Wasserlieferungsvertrages

(Kooperationspartner sind der „RheinHunsrück Wasser Zweckverband“, dessen Mitglieder unter anderem die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel sind, sowie die Verbandsgemeinde Rheinböllen;

die Kooperation erstreckt sich auf eine Ergänzungswasserlieferung durch den Rhein-Hunsrück Wasserzweckverband an die Verbandsgemeinde Rheinböllen zur Sicherstellung der Wasserversorgung in deren Versorgungsbereich);

- Kooperation bei der Abwasserbeseitigung aufgrund eines Zweckverbandes (Kooperationspartner sind unter anderem die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück; der Abwasserzweckverband „Gemünden“ ist für Verbindungssammler und die Kläranlage Gehlweiler zuständig);
- Kooperation bei der Abwasserbeseitigung aufgrund eines Zweckverbandes (Kooperationspartner sind unter anderem die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück und Sankt Goar-Oberwesel; der Abwasserzweckverband „Simmern/Hunsrück“ ist für Verbindungssammler und die Kläranlagen Ravengiersburg und Simmern/Hunsrück zuständig);
- Kooperation im Bereich „Schulwesen“ aufgrund einer Zweckvereinbarung (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück; die Kooperation betrifft die Aufteilung der Kosten für die Grundschule in der Ortsgemeinde Riesweiler, deren Schulträger die Verbandsgemeinde Rheinböllen ist, dergestalt, dass die vom Schulträger zu übernehmenden Kosten (§§ 61 Abs. 3 und 62 Abs. 2 des Schulgesetzes) von den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück anteilig getragen werden; der Schulbezirk der Grundschule Riesweiler umfasst die Ortsgemeinden Holzbach und Tiefenbach der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und die Ortsgemeinde Riesweiler der Verbandsgemeinde Rheinböllen);
- Kooperation im „Kindertagesstättenbereich“ aufgrund einer Zweckvereinbarung (Kooperationspartner sind die Ortsgemeinden Holzbach und Ohlweiler der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück sowie die Ortsgemeinden Riesweiler und Tiefenbach der Verbandsgemeinde Rheinböllen; die Kooperation bezieht sich auf die Kindertagesstätte „Tiefenbach“; nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises bilden die Ortsgemeinden Holzbach, Ohlweiler, Riesweiler und Tiefenbach einen Kindergartenbezirk; Träger und Standort der Kindertagesstätte „Tiefenbach“ ist die Ortsgemeinde Tiefenbach);

- Kooperation im Rahmen des Zweckverbandes „Walderholungsverband Rhein-Nahe“

(Kooperationspartner sind die Städte Bacharach, Bingen, Ingelheim und Stromberg sowie die Ortsgemeinden Breitscheid, Daxweiler, Dichtelbach, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberheimbach, Oberdiebach, Trechtinghausen, Waldalgesheim, Warmsroth und Weiler;

der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, den Binger Wald als Naherholungsgebiet zu erschließen und weiter zu entwickeln).

Mithin bestehen umfangreichere kommunale Kooperationen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg sowie zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg gibt es mehr kommunale Kooperationen als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Am geringfügigsten ausgeprägt sind die kommunalen Kooperationen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Die Intensität der kommunalen Kooperationen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ist gleich.

Je intensiver die kommunalen Kooperationen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden ausgeprägt sind, desto besser wird eine Neugliederungskonstellation aus diesen Verbandsgemeinden bewertet.

Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg erhält eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel ab. Demnach werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe am schlechtesten bewertet. Beide Neugliederungskonstellationen erhalten die gleiche Bewertung.

In den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2016 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

	Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016
Verbandsgemeinde Rheinböllen	
römisch-katholisch	3 796 EW
evangelisch	3 838 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	2 634 EW
Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück	
römisch-katholisch	5 485 EW
evangelisch	8 347 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	4 611 EW
Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	
römisch-katholisch	5 145 EW
evangelisch	1 969 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	1 847 EW

Verbandsgemeinde Stromberg	
römisch-katholisch	3 823 EW
evangelisch	2 703 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	2 871 EW
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	
römisch-katholisch	6 843 EW
evangelisch	3 981 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	4 225 EW

In den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gibt es mehr Einwohnerinnen und Einwohner, die der evangelischen Kirche angehören, als Einwohnerinnen und Einwohner, die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sind. Dagegen überwiegt in den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe jeweils die Zahl der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner die Zahl der evangelischen Einwohnerinnen und Einwohner.

Mithin passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück insoweit besser als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe zueinander.

Folglich erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Dabei werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe gleich bewertet.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe sind wie folgt Organisationsstrukturen der katholischen Kirche zugeordnet:

	Bistum	Dekanat	Pfarreiengemeinschaft	Pfarrei
Verbandsgemeinde Rheinböllen				
Ortsgemeinden				
Argenthal	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Sebastian, Schnorbach
Benzweiler	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Johannes Nepomuk, Rayerschied
Dichtelbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Erasmus, Rheinböllen
Ellern (Hunsrück)	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Sebastian, Schnorbach
Erbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Erasmus, Rheinböllen
Kisselbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Johannes Nepomuk, Rayerschied

Liebshausen	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Erasmus, Rheinböllen
Mörschbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Erasmus, Rheinböllen
Stadt Rheinböllen	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Erasmus, Rheinböllen
Riesweiler	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Josef, Simmern
Schnorbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Sebastian, Schnorbach
Steinbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Johannes Nepomuk, Rayerschied
Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück				
Ortsgemeinden				
Altweidelbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Josef, Simmern
Belgweiler	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Christophorus, Ravengiersburg
Bergenhausen	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Johannes Nepomuk, Rayerschied
Biebern	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Johannes der Täufer, Biebern
Bubach	Trier	Simmern-Kastellaun	Kastellaun	St. Stephanus, Laubach
Budenbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Johannes Nepomuk, Rayerschied
Fronhofen	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Johannes der Täufer, Biebern
Holzbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Josef, Simmern
Horn	Trier	Simmern-Kastellaun	Kastellaun	St. Stephanus, Laubach
Keidelheim	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Josef, Simmern
Klosterkumbd	Trier	Simmern-Kastellaun	Kastellaun	St. Stephanus, Laubach
Külz (Hunsrück)	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Johannes der Täufer,

				Biebern
Kümbdchen	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Josef, Simmern
Laubach	Trier	Simmern-Kastellaun	Kastellaun	St. Stephanus, Laubach
Mengerschied	Trier	Simmern-Kastellaun	Kirchberg	St. Peter und Paul, Gemünden
Mutterschied	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Josef, Simmern
Nannhausen	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Johannes der Täufer, Biebern
Neuerkirch	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Johannes der Täufer, Biebern
Niederkumbd	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Josef, Simmern
Ohlweiler	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Josef, Simmern
Oppertshausen	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Christophorus, Ravengiersburg
Pleizenhausen	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Johannes Nepomuk, Rayerschied
Ravengiersburg	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Christophorus, Ravengiersburg
Rayerschied	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Johannes Nepomuk, Rayerschied
Reich	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Johannes der Täufer, Biebern
Riegenroth	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Johannes Nepomuk, Rayerschied
Sargenroth	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Christophorus, Ravengiersburg
Schönborn	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Christophorus, Ravengiersburg
Stadt Simmern/Hunsrück	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Josef, Simmern
Tiefenbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Christophorus, Ravengiersburg
Wahlbach	Trier	Simmern-Kastellaun	Rheinböllen	St. Sebastian, Schnorbach

Wüschheim	Trier	Simmern-Kastellaun	Simmern	St. Johannes der Täufer, Biebern
Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel				
Ortsgemeinden				
Damscheid	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Johannes der Täufer, Damscheid
Laudert	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Johannes der Täufer, Damscheid
Niederburg	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Stephan, Niederburg
Stadt Oberwesel	Trier	St. Goar	Oberwesel	Liebfrauen und St. Martin, Oberwesel
Perscheid	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Alban, Perscheid
Stadt St. Goar	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Goar, St. Goar
Urbar	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Stephan, Niederburg
Wiebelsheim	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Johannes der Täufer, Damscheid
Verbandsgemeinde Stromberg				
Ortsgemeinden				
Daxweiler	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster-Sarmsheim	Maria Geburt, Daxweiler
Dörrebach	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster-Sarmsheim	Maria Himmelfahrt, Dörrebach, und St. Josef, Seibersbach
Eckenroth	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal – Langenlonsheim, Langenlonsheim	St. Marien, Windesheim
Roth	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster-Sarmsheim	St. Jakobus der Ältere, Stromberg
Schöneberg	Trier	Bad Kreuznach	Braunweiler, Schöneberg, Spabrücken und	Kreuzauffindung, Schöneberg

			Wallhausen, Spabrücken	
Schweppenhausen	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal – Langenlons- heim, Langenlonsheim	St. Marien, Windesheim
Seibersbach	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster- Sarmsheim	Maria Himmelfahrt, Dörrebach, und St. Josef, Seibersbach
Stadt Stromberg	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster- Sarmsheim	St. Jakobus der Ältere, Stromberg
Waldlaubersheim	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal – Langenlons- heim, Langenlonsheim	St. Marien, Windesheim
Warmstroth	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster- Sarmsheim	St. Jakobus der Ältere, Stromberg
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe				
Ortsgemeinden				
Stadt Bacharach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Breitscheid	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Manubach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Münster-Sarmsheim	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster- Sarmsheim	St. Peter und Paul, Münster-Sarmsheim
Niederheimbach	Trier	St. Goar	Bacharach	Maria Himmelfahrt, Niederheimbach
Oberdiebach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Oberheimbach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Margaretha, Oberheimbach
Trechtingshausen	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Clemens, Trechtingshausen
Waldalgesheim	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster- Sarmsheim	St. Dionysius, Waldalgesheim

Weiler bei Bingen	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster- Sarnsheim	St. Maria Magdalena, Weiler
-------------------	-------	---------------	--	--------------------------------

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern (Hunsrück), Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe gehören zum Bistum Trier.

Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) ist das Dekanat Simmern-Kastellaun zuständig.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und sieben der zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe sind dem Dekanat St. Goar zugeordnet.

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg und drei der zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe werden vom Dekanat Bad Kreuznach betreut.

Zugeordnet sind

- der Pfarrei St. Sebastian, Schnorbach in der Pfarreiengemeinschaft Rheinböllen
die Ortsgemeinden Argenthal, Ellern (Hunsrück) und Schnorbach der Verbandsgemeinde Rheinböllen sowie
die Ortsgemeinde Wahlbach der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- der Pfarrei St. Johannes Nepomuk, Rayerschied in der Pfarreiengemeinschaft Rheinböllen
die Ortsgemeinden Benzweiler, Kesselbach und Steinbach der Verbandsgemeinde Rheinböllen sowie
die Ortsgemeinden Bergenhausen, Budenbach, Pleizenhausen, Rayerschied und Riegenroth der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- der Pfarrei St. Erasmus, Rheinböllen in der Pfarreiengemeinschaft Rheinböllen
die Ortsgemeinden Dichtelbach, Erbach, Liebshausen und Stadt Rheinböllen der Verbandsgemeinde Rheinböllen,

- der Pfarrei St. Josef, Simmern in der Pfarreiengemeinschaft Simmern
die Ortsgemeinde Riesweiler der Verbandsgemeinde Rheinböllen sowie
die Ortsgemeinden Altweidelbach, Holzbach, Keidelheim, Kümbdchen,
Mutterschied, Niederkumbd, Ohlweiler und Stadt Simmern/Hunsrück der Verbands-
gemeinde Simmern/Hunsrück,
- der Pfarrei St. Christophorus, Ravengiersburg in der Pfarreiengemeinschaft
Simmern
die Ortsgemeinden Belgweiler, Oppertshausen, Ravengiersburg, Sargenroth,
Schönborn und Tiefenbach der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Biebern in der Pfarreiengemeinschaft Simmern
die Ortsgemeinden Biebern, Fronhofen, Külz (Hunsrück), Nannhausen, Neuerkirch,
Reich und Wüschheim der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- der Pfarrei St. Stephanus, Laubach in der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun
die Ortsgemeinden Bubach, Horn, Klosterkumbd und Laubach der Verbandsge-
meinde Simmern/Hunsrück,
- der Pfarrei St. Sebastian, Lingerhahn in der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun
die Ortsgemeinden Hausbay, Lingerhahn und Maisborn der Verbandsgemeinde
Emmelshausen,
- der Pfarrei St. Peter und Paul, Gemünden in der Pfarreiengemeinschaft Kirchberg
die Ortsgemeinde Mengerschied der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Damscheid in der Pfarreiengemeinschaft
Oberwesel
die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert und Wiebelsheim der Verbandsgemeinde
St. Goar-Oberwesel,
- der Pfarrei St. Stephan, Niederburg in der Pfarreiengemeinschaft Oberwesel
die Ortsgemeinden Niederburg und Urbar der Verbandsgemeinde St. Goar-
Oberwesel,
- der Pfarrei Liebfrauen und St. Martin, Oberwesel in der Pfarreiengemeinschaft
Oberwesel
die Ortsgemeinde Stadt Oberwesel der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel,
- der Pfarrei St. Alban, Perscheid in der Pfarreiengemeinschaft Oberwesel
die Ortsgemeinde Perscheid der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel,

- der Pfarrei St. Goar, St. Goar in der Pfarreiengemeinschaft Oberwesel
die Ortsgemeinde Stadt St. Goar der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel,
- der Pfarrei Maria Geburt, Daxweiler in der Pfarreiengemeinschaft Ruppertsberg
die Ortsgemeinde Daxweiler der Verbandsgemeinde Stromberg,
- der Doppelpfarrei Maria Himmelfahrt, Dörrebach und St. Josef, Seibersbach in der
Pfarreiengemeinschaft Ruppertsberg
die Ortsgemeinden Dörrebach und Seibersbach der Verbandsgemeinde Stromberg,
- der Pfarrei St. Marien, Windesheim in der Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal -
Langenlonsheim
die Ortsgemeinden Eckenroth, Schweppenhausen und Waldlaubersheim der Ver-
bandsgemeinde Stromberg,
- der Pfarrei St. Jakobus der Ältere, Stromberg in der Pfarreiengemeinschaft
Ruppertsberg
die Ortsgemeinden Roth, Stadt Stromberg und Warmsroth der Verbandsgemeinde
Stromberg,
- der Pfarrei Kreuzauffindung, Schöneberg in der Pfarreiengemeinschaft Braunweiler,
Schöneberg, Spabrücken und Wallhausen
die Ortsgemeinde Schöneberg der Verbandsgemeinde Stromberg,
- der Pfarrei St. Nikolaus, Bacharach in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach
die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach und Oberdiebach der
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei Maria Himmelfahrt, Niederheimbach in der Pfarreiengemeinschaft
Bacharach
die Ortsgemeinde Niederheimbach der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei St. Margaretha, Oberheimbach in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach
die Ortsgemeinde Oberheimbach der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei St. Clemens, Trechtingshausen in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach
die Ortsgemeinde Trechtingshausen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei St. Peter und Paul, Münster-Sarmsheim in der Pfarreiengemeinschaft
Ruppertsberg
die Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,

- der Pfarrei St. Dionysius, Waldalgesheim in der Pfarreiengemeinschaft Ruppertsberg
die Ortsgemeinde Waldalgesheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und
- der Pfarrei St. Maria Magdalena, Weiler in der Pfarreiengemeinschaft Ruppertsberg
die Ortsgemeinde Weiler bei Bingen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zugeordnet.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Bistum bestehen sehr starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe.

Was die Zugehörigkeit zum Dekanat anbelangt, gibt es sehr starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück. Keine Verflechtungen sind insoweit zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg sowie den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe vorhanden.

Bei der Zugehörigkeit zur Pfarreiengemeinschaft und Pfarrei bestehen Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück. Keine Verflechtungen gibt es insoweit zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe.

Mithin werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück am besten und die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe deutlich schlechter bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe erhalten die gleiche Bewertung.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe sind den folgenden Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche zugeordnet:

	Landeskirche	Kirchenkreis	Kooperationsraum	Kirchengemeinde
Verbandsgemeinde Rheinböllen				
Ortsgemeinden				
Argenthal	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Soonblick, Argenthal
Benzweiler	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Soonblick, Argenthal
Dichtelbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Dichtelbach (Pfarramt Rheinböllen)
Ellern (Hunsrück)	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Soonblick, Argenthal
Erbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Rheinböllen
Kisselbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Kastellaun	Riegenroth (Pfarramt Horn)
Liebshausen	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Rheinböllen
Mörschbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Soonblick, Argenthal
Stadt Rheinböllen	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Rheinböllen

Riesweiler	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Soonblick, Argenthal
Schnorbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Soonblick, Argenthal
Steinbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Kastellaun	Riegenroth (Pfarramt Horn)
Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück				
Ortsgemeinden				
Altweidelbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Simmern
Belgweiler	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Sargenroth
Bergenhäuser	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Soonblick, Argenthal
Biebern	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Neuerkirch-Biebern-Alterkülz
Bubach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Kastellaun	Horn-Laubach-Bubach
Budenbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Kastellaun	Horn-Laubach-Bubach
Fronhofen	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Neuerkirch-Biebern-Alterkülz
Holzbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Simmern
Horn	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Kastellaun	Horn-Laubach-Bubach
Keidelheim	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Neuerkirch-Biebern-Alterkülz
Klosterkumbd	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Kastellaun	Horn-Laubach-Bubach
Külz (Hunsrück)	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Neuerkirch-Biebern-Alterkülz
Kümbdchen	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Simmern
Laubach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Kastellaun	Horn-Laubach-Bubach
Mengerschied	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Mengerschied (Pfarramt Sargenroth)
Mutterschied	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Simmern

Nannhausen	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Neuerkirch-Biebern-Alterkülz (Nickweiler) und Trinitatisgemeinde (Pfarramt Simmern)
Neuerkirch	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Neuerkirch-Biebern-Alterkülz
Niederkumbd	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Simmern
Ohlweiler	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Trinitatisgemeinde (Pfarramt Simmern)
Oppertshausen	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Trinitatisgemeinde (Pfarramt Simmern)
Pleizenhausen	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Soonblick, Argenthal
Ravengiersburg	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Trinitatisgemeinde (Pfarramt Simmern)
Rayerschied	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Soonblick, Argenthal
Reich	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Neuerkirch-Biebern-Alterkülz
Riegenroth	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Kastellaun	Riegenroth (Pfarramt Horn)
Sargenroth	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Sargenroth
Schönborn	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Trinitatisgemeinde (Pfarramt Simmern)
Stadt Simmern/Hunsrück	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Simmern
Tiefenbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Sargenroth
Wahlbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Soonblick, Argenthal
Wüschheim	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Simmern-Rheinböllen	Neuerkirch-Biebern-Alterkülz
Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel				
Ortsgemeinden				
Damscheid	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Laudert	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Kastellaun	Riegenroth (Pfarramt Horn)

Niederburg	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Stadt Oberwesel	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthaler (Langscheid) und St. Goar (im Übrigen)
Perscheid	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Stadt St. Goar	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Urbar	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Wiebelsheim	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Verbandsgemeinde Stromberg				
Ortsgemeinden				
Daxweiler	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Stromberg
Dörrebach	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Seibersbach
Eckenroth	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Seibersbach
Roth	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Stromberg
Schöneberg	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Seibersbach
Schweppenhausen	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Seibersbach
Seibersbach	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Seibersbach
Stadt Stromberg	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Stromberg
Waldlaubersheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Stromberg
Warmstroth	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Stromberg
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe				

Ortsgemeinden				
Stadt Bacharach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Breitscheid	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Manubach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Münster-Sarmsheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Münster-Sarmsheim (Pfarramt Waldalgesheim)
Niederheimbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Oberdiebach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Oberheimbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Trechtingshausen	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Waldalgesheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Waldalgesheim
Weiler bei Bingen	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Weiler (Pfarramt Bingen-Bingerbrück)

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück, Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und eine Ortsgemeinde der sieben Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sind in den Kirchenkreis Simmern-Trarbach eingebunden. Für die anderen sechs Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und sieben der zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist der Kirchenkreis Koblenz zuständig. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg und die anderen drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gehören zum Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Zuständig sind

- die Kirchengemeinde Soonblick (Kooperationsraum Simmern-Rheinböllen) für die Ortsgemeinden Argenthal, Benzweiler, Ellern (Hunsrück), Mörschbach, Riesweiler und Schnorbach der Verbandsgemeinde Rheinböllen sowie für die Ortsgemeinden Bergenhausen, Pleizenhausen, Rayerschied und Wahlbach der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- die Kirchengemeinde Dichtelbach (betreut vom Pfarramt Rheinböllen; Kooperationsraum Simmern-Rheinböllen) für die Ortsgemeinde Dichtelbach der Verbandsgemeinde Rheinböllen,
- die Kirchengemeinde Rheinböllen (Kooperationsraum Simmern-Rheinböllen) für die Ortsgemeinden Erbach, Liebshausen und Stadt Rheinböllen der Verbandsgemeinde Rheinböllen,
- die Kirchengemeinde Riegenroth (betreut vom Pfarramt Horn; Kooperationsraum Kastellaun) für die Ortsgemeinden Kisselbach und Steinbach der Verbandsgemeinde Rheinböllen, für die Ortsgemeinde Riegenroth der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück sowie für die Ortsgemeinde Laudert der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel,
- die Kirchengemeinde Simmern (Kooperationsraum Simmern-Rheinböllen) für die Ortsgemeinden Altweidelbach, Holzbach, Kümbdchen, Mutterschied, Niederkumbd und Stadt Simmern/Hunsrück der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- die Kirchengemeinde Sargenroth (Kooperationsraum Simmern-Rheinböllen) für die Ortsgemeinden Belgweiler, Sargenroth und Tiefenbach der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- die Kirchengemeinde Mengerschied (betreut vom Pfarramt Sargenroth; Kooperationsraum Simmern-Rheinböllen) für die Ortsgemeinde Mengerschied der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- die Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz (Kooperationsraum Simmern-Rheinböllen) für die Ortsgemeinden Biebern, Fronhofen, Keidelheim und Külz (Hunsrück), ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Nannhausen und die Ortsgemeinden Neuerkirch, Reich und Wüschheim der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,

- die Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bubach (Kooperationsraum Kastellaun) für die Ortsgemeinden Bubach, Budenbach, Horn, Klosterkumbd und Laubach der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- die Trinitatisgemeinde (betreut vom Pfarramt Simmern; Kooperationsraum Simmern-Rheinböllen) für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Nannhausen und die Ortsgemeinden Ohlweiler, Oppertshausen, Ravengiersburg und Schönborn der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück,
- die Kirchengemeinde Sankt Goar für die Ortsgemeinden Damscheid und Niederburg, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und die Ortsgemeinden Perscheid, Stadt Sankt Goar, Urbar und Wiebelsheim der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel,
- die Kirchengemeinde Vierthäler für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sowie für die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach und Trechtingshausen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- die Kirchengemeinde Stromberg für die Ortsgemeinden Daxweiler, Roth, Stadt Stromberg, Waldlaubersheim und Warmsroth der Verbandsgemeinde Stromberg,
- die Kirchengemeinde Seibersbach für die Ortsgemeinden Dörrebach, Eckenroth, Schöneberg, Schweppenhausen und Seibersbach der Verbandsgemeinde Stromberg,
- die Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim (betreut vom Pfarramt Waldalgesheim) für die Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- die Kirchengemeinde Waldalgesheim für die Ortsgemeinde Waldalgesheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und
- die Kirchengemeinde Weiler (betreut vom Pfarramt Bingerbrück) für die Ortsgemeinde Weiler bei Bingen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe sehr gut zusammen.

Was die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis anbelangt, gibt es sehr starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und geringe Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg. Keine Verflechtungen bestehen insoweit zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe.

Bei der Zugehörigkeit zum Kooperationsraum und zur Kirchengemeinde sind die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück stärker als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg miteinander verflochten. Keine Verflechtung gibt es insoweit zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe.

Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück am besten bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg werden besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet.

Für die Gebiete der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück, Sankt-Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe stellt sich die bisherige Zuordnung zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen wie folgt dar:

Verbandsgemeinde Rheinböllen	
Ortsgemeinden	
Argenthal	Schultheißerei Argenthal, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Argenthal (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Rheinböllen (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Rheinböllen (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Benzweiler	Schultheißerei Pleizenhausen, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939),

	<p>Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1970).</p>
Dichtelbach	<p>Schultheißerei Erbach/Rheinböllen, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Rheinböllen (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Rheinböllen (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Rheinböllen (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Ellern (Hunsrück)	<p>Schultheißerei Ellern. Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Rheinböllen (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Rheinböllen (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Rheinböllen (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Erbach	<p>Schultheißerei Erbach/Rheinböllen, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Rheinböllen (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798),</p>

	<p>Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Rheinböllen (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Rheinböllen (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Kisselbach	<p>Teilweise Schultheißerei Laudert, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches) und teilweise Amt Oberwesel, Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Laubach (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Zusammenschluss von Kisselbach diesseits und jenseits des Simmerbachs (1934), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Rheinböllen (1970).</p>
Liebshausen	<p>Schultheißerei Schnorbach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Rheinböllen (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798),</p>

	<p>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Rheinböllen (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Rheinböllen (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Mörschbach	<p>Schultheißerei Schnorbach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Rheinböllen (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Rheinböllen (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Rheinböllen (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Stadt Rheinböllen	<p><u>Rheinböllen</u> Schultheißerei Erbach/Rheinböllen, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Rheinböllen (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Rheinböllen (ab 1816),</p>

	<p>Kreis Simmern (ab 1816), Amt Rheinböllen (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1968), Eingliederung eines Teilgebietes der Gemeinde Daxweiler in die Gemeinde Rheinböllen (1969), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Eingliederung des Gebietes der Gemeinde Kleinweidelbach in die Gemeinde Rheinböllen (1974).</p> <p><u>Kleinweidelbach</u> Schultheißerei Ellern, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Rheinböllen (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Rheinböllen (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Rheinböllen (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Eingliederung des Gebietes der Gemeinde Kleinweidelbach in die Gemeinde Rheinböllen (1974).</p>
Riesweiler	<p>Schultheißerei Tiefenbach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Argenthal (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815),</p>

	<p>Bürgermeisterei Rheinböllen (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Rheinböllen (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Schnorbach	<p>Schultheißerei Schnorbach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Argenthal (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Rheinböllen (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Rheinböllen (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Steinbach	<p>Schultheißerei Pleizenhausen, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Laubach (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Rheinböllen (1970).</p>

Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück	
Ortsgemeinden	
Altweidelbach	Schultheißerei Schnorbach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Belgweiler	Schultheißerei Ravengiersburg, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Ohlweiler (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927), Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).

Bergenhäusen	<p>Schultheißerei Pleizenhausen, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Biebern	<p>Schultheißerei Reich, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Unzenberg (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927), Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Bubach	<p>Schultheißerei Laubach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Laubach (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),</p>

	<p>Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Budenbach	<p>Schultheißerei Pleizenhausen, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Laubach (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Fronhofen	<p>Schultheißerei Reich, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Unzenberg (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927),</p>

	Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Holzbach	Schultheißerei Tiefenbach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Horn	Schultheißerei Laubach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Laubach (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Keidelheim	Schultheißerei Reich, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798),

	<p>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Klosterkumbd	<p>Schultheißerei Pleizenhausen, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Laubach (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Külz (Hunsrück)	<p>Schultheißerei Reich, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816),</p>

	Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Kümbdchen	Schultheißerei Reich, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Laubach	Schultheißerei Laubach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Laubach (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Mengerschied	Schultheißerei Ravengiersburg, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Ohlweiler (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798),

	<p>Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927), Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Mutterschied	<p>Schultheißerei Argenthal, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Nannhausen	<p>Schultheißerei Reich (Nannhausen) und Schultheißerei Nickweiler (Nickweiler), Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Unzenberg (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),</p>

	<p>Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927), Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Neuerkirch	<p>Schultheißerei Niederkumbd, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Niederkumbd	<p>Schultheißerei Niederkumbd, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968),</p>

	Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Ohlweiler	Schultheißerei Tiefenbach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Ohlweiler (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927), Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Oppertshausen	Außenbürgerschaft des Oberamtes Kirchberg, Baden (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirchberg (ab 1798), Kanton Kirchberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Kirchberg (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1970), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Pleizenhausen	Schultheißerei Pleizenhausen, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),

	<p>Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Ravengiersburg	<p>Schultheißerei Ravengiersburg, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Ohlweiler (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927), Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Rayerschied	<p>Schultheißerei Pleizenhausen, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816),</p>

	<p>Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Reich	<p>Schultheißerei Reich, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Unzenberg (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927), Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Riegenroth	<p>Schultheißerei Laudert, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Laubach (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Sargenroth	<p>Schultheißerei Ravengiersburg, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches),</p>

	<p>Mairie Ohlweiler (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927), Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Schönborn	<p>Außenbürgerschaft des Oberamtes Kirchberg, Baden (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Kirchberg (ab 1798), Kanton Kirchberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Kirchberg (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1970), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Stadt Simmern/Hunsrück	<p>Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),</p>

	<p>Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Tiefenbach	<p>Schultheißerei Tiefenbach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Ohlweiler (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927), Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>
Wahlbach	<p>Schultheißerei Schnorbach, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Simmern (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Simmern (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Simmern (ab 1927), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).</p>

Wüschheim	Schultheißerei Reich, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Unzenberg (ab 1798), Kanton Simmern (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816), Kreis Simmern (ab 1816), Amt Ohlweiler (ab 1927), Amt Simmern-Land (ab 1939), Landkreis Simmern (ab 1939), Verbandsgemeinde Simmern (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969).
Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel	
Ortsgemeinden	
Damscheid	Amt Oberwesel, Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Wiebelsheim (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Wiebelsheim (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim (1884), Amt Oberwesel (ab 1927), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).

Laudert	<p>Teilweise Schultheißerei Laudert, Oberamt Simmern, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches) und teilweise Amt Oberwesel, Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Teilung der Gemeinde Laudert in die Gemeinden Pfälzisch Laudert und Trierisch Laudert (1818), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Zusammenschluss der Gemeinden Pfälzisch Laudert und Trierisch Laudert (1934), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>
Niederburg	<p>Amt Oberwesel, Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Sankt Goar (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Sankt Goar (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Sankt Goar (ab 1927), Verbandsgemeinde Sankt Goar (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>

<p>Stadt Oberwesel</p>	<p><u>Oberwesel</u> Amt Oberwesel, Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Oberwesel (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Oberwesel (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim (1884), Amt Oberwesel (ab 1927), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p> <p><u>Dellhofen und Langscheid</u> Amt Oberwesel, Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Wiebelsheim (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Wiebelsheim (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim (1884), Amt Oberwesel (ab 1927), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970), Eingliederung der Gemeinden Dellhofen und Langscheid in die Stadt Oberwesel (1974).</p>
------------------------	---

Perscheid	<p>Amt Oberwesel, Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Wiebelsheim (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Wiebelsheim (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim (1884), Amt Oberwesel (ab 1927), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>
Stadt St. Goar	<p><u>Sankt Goar, Biebernheim und Werlau</u> Amt Rheinfels, Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rotenburg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Sankt Goar (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Sankt Goar (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Sankt Goar (ab 1927), Verbandsgemeinde Sankt Goar (ab 1968), Eingliederung der Gemeinden Biebernheim und Werlau in die Stadt Sankt Goar (1969), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>
Urbar	<p>Amt Oberwesel, Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches),</p>

	<p>Mairie Sankt Goar (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Sankt Goar (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Sankt Goar (ab 1927), Verbandsgemeinde Sankt Goar (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970), Eingliederung des Gebietes der Gemeinde Urbar in die Stadt Oberwesel (1974), Ausgliederung des Gebietes Urbars aus der Stadt Oberwesel und Bildung der neuen Gemeinde Urbar (1999).</p>
Wiebelsheim	<p>Amt Oberwesel, Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Wiebelsheim (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Wiebelsheim (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim (1884), Amt Oberwesel (ab 1927), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>
Verbandsgemeinde Stromberg	

Ortsgemeinden	
Daxweiler	<p>Oberamt Oppenheim (Ingelheimer Grund), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p>
Dörrebach	<p>Amt Schweppenhausen, Grafen von Ingelheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p>
Eckenroth	<p>Oberamt Stromberg, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),</p>

	<p>Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Zusammenschluss der Gemeinden Warmsroth und Wald-Erbach (1920), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p>
Roth	<p>Oberamt Stromberg, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Zusammenschluss der Gemeinden Warmsroth und Wald-Erbach (1920), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p>
Schöneberg	<p>Amt Schweppenhausen, Grafen von Ingelheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815),</p>

	<p>Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p>
Schweppenhausen	<p>Amt Schweppenhausen, Grafen von Ingelheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Windesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Windesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Windesheim (ab 1927), Amt Stromberg (ab 1939), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p>
Seibersbach	<p>Amt Schweppenhausen, Grafen von Ingelheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p>
Stadt Stromberg	<p>Oberamt Stromberg, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches),</p>

	<p>Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Zusammenschluss der Gemeinden Warmstroth und Wald-Erbach (1920), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p>
Waldlaubersheim	<p>Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Windesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Windesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Windesheim (ab 1927), Amt Langenlonsheim (ab 1939), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Langenlonsheim (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1970).</p>
Warmstroth	<p>Oberamt Stromberg, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),</p>

	<p>Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Zusammenschluss der Gemeinden Warmsroth und Wald-Erbach (1920), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).</p>
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	
Ortsgemeinden	
Stadt Bacharach	<p><u>Bacharach; Henschhausen, Medenscheid und Neurath</u> Oberamt Bacharach, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Eingliederung der Gemeinde Steeg in die Stadt Bacharach (1969), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p> <p><u>Steeg</u></p>

	<p>Oberamt Bacharach, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Ausgliederung eines Gebietes und daraus Bildung der neuen Gemeinde Breitscheid (1833), Bürgermeisterei Bacharach-Land (1857), Amt Bacharach-Land (1927), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Eingliederung der Gemeinde Steeg in die Stadt Bacharach (1969), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Breitscheid	<p>Oberamt Bacharach, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Eigenständigkeit der Gemeinde Breitscheid (1833; zuvor Gebietsteil der Gemeinde Steeg), Bürgermeisterei Bacharach-Land (ab 1857), Amt Bacharach-Land (ab 1927), Amt Bacharach (ab 1938),</p>

	Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Manubach	Oberamt Bacharach, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Bürgermeisterei Bacharach-Land (ab 1857), Amt Bacharach-Land (ab 1927), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Münster-Sarmsheim	Oberamt Alzey (Münster), Kurpfalz (Münster; bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Algesheim (Sarmsheim), Kurmainz (Sarmsheim; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations- Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927),

	<p>Zusammenschluss der Gemeinden Münster und Sarmsheim zur Gemeinde Münster-Sarmsheim (1928), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Niederheimbach	<p>Amt Bingen, Kurmainz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Niederheimbach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Niederheimbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Niederheimbach (ab 1927) Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Oberdiebach	<p><u>Oberdiebach, Rheindiebach und Winzberg</u> Oberamt Bacharach, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Bürgermeisterei Bacharach-Land (1857), Amt Bacharach-Land (1927),</p>

	<p>Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Oberheimbach	<p>Amt Bingen, Kurmainz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Niederheimbach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Niederheimbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Niederheimbach (ab 1927) Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Trechtingshausen	<p>Amt Bingen, Kurmainz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Niederheimbach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Niederheimbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Niederheimbach (ab 1927) Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969),</p>

	<p>Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
<p>Waldalgesheim</p>	<p><u>Waldalgesheim und Genheim</u> Oberamt Stromberg, Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Eingliederung der Gemeinde Genheim in die Gemeinde Waldalgesheim (1970), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
<p>Weiler bei Bingen</p>	<p>Amt Bingen, Kurmainz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>

Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück am besten bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg werden besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird bei den Belangen der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird bei der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009, ebenso wie die anderen in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen, sehr gut bewertet. Entsprechendes gilt für die Bewertung beim Kriterium der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015. Beim Kriterium der Fläche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ab. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Ver-

bandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde deutlicher als die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/ Hunsrück, ebenso wie Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg. Im Hinblick auf das Kriterium der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und das Kriterium der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück lässt sich in demselben Mittelbereich und in demselben Regionalbereich herbeiführen. Was die Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, Zahlen der direkten Schienenverbindungen und Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemein-

den Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel bewertet. Beim Kriterium der Pendlerverflechtungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ebenfalls besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ab. Im Hinblick auf die Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ab. Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück,

wie auch die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, schlechter als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg zueinander. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg zueinander. Beim Kriterium der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015) schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg bewertet. Im Hinblick auf die Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und

Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Was die Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) sowie die Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Bei den Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird bei den Kooperationen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Was die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der

Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Hinsichtlich der gebietlichen Verflechtungen bei den Strukturen der katholischen Kirche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/ Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ab. Auch unter dem Aspekt der gebietlichen Verflechtungen bei den Strukturen der evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück erhält zudem bei den historischen Bindungen und Beziehungen eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel wird bei den Belangen der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage,

wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel wird bei der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009, ebenso wie die anderen in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen, sehr gut bewertet. Entsprechendes gilt für die Bewertung beim Kriterium der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015. Was das Kriterium der Fläche anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel übersteigt, ebenso wie die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde weniger stark als die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Was die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 anbelangt, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg ab. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel lässt sich nicht in demselben Mittelbereich, jedoch in demselben Regionalbereich umsetzen. Bei den Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, Zahlen der direkten Schienenverbindungen und Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel schneidet beim Kriterium der Pendlerverflechtungen, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg ab. Beim Kriterium der Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des

Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel wird, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, wie auch die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, besser als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe zusammen. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, ebenso wie die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, schlechter als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zueinander. Bei der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015) wird die

Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel wird bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Was die Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Im Hinblick auf die Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet.

Bei den Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Was die Kooperationen anbetrifft, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg ab. Im Hinblick auf die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Was die gebietlichen Verflechtungen bei den Strukturen der katholischen Kirche angeht, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Rheinböllen und Rhein-Nahe, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ab. Unter dem Aspekt der gebietlichen Verflechtungen bei den Strukturen der evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel erhält bei den historischen Bindungen und Beziehungen, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg wird bei den Belangen der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg schneidet beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009, wie auch die vier

anderen in den Fokus genommenen Neugliederungskonstellationen, sehr gut ab. Entsprechendes gilt für die Bewertung beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Beim Kriterium der Fläche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg liegt, genauso wie die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, weniger deutlich über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde als die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Betreffend die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg kann weder innerhalb desselben Regionalbereichs noch innerhalb desselben Mittelbereichs realisiert werden. Was die Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, die Zahlen der direkten Schienenverbindungen und die Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten anbelangt, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ab. Bei den Pendlerverflechtungen wird der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, wie auch der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, eine bessere Bewertung als der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und eine schlechtere Bewertung als den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg zuteil. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg wird, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück beim Kriterium der Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der Verbandsgemeinden besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und

des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Beim Gesichtspunkt der durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, wie auch die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, besser als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe zusammen. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, ebenso wie die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, schlechter als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zueinander. Beim Kriterium der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015) schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbands-

gemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg wird bei den Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) im Kernhaushalt und bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber jeweils besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Bei den Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden in den Kernhaushalten sowie den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg jeweils besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg wird bei den Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Was die Kooperationen anbetrifft, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-

Nahe, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel ab. Im Hinblick auf die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Hinsichtlich der gebietlichen Verflechtungen bei den Strukturen der katholischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Unter dem Aspekt der gebietlichen Verflechtungen bei den Strukturen der evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg erhält zudem bei den historischen Bindungen und Bezie-

hungen, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe wird bei den Belangen der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe wird bei der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, sehr gut bewertet. Entsprechendes gilt für die Bewertung beim Kriterium der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015. Im Hinblick auf das Kriterium der Fläche schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ab. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe überschreitet, ebenso wie die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde weniger deutlich als die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, ebenso wie Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg. Was die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe lässt sich nicht in demselben Mittelbereich und nicht in demselben Regionalbereich herbeiführen. Was die Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, Zahlen der direkten Schienenverbindungen und Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsge-

meindegebieten anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Beim Kriterium der Pendlerverflechtungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg ab. Im Hinblick auf die Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg ab. Bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ebenfalls schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg be-

wertet. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, wie auch die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, schlechter als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg zusammen. Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, wie auch die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, schlechter als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zueinander. Beim Kriterium der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015) schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe wird bei den Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) im Kernhaushalt und bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber jeweils besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

den Rheinböllen und Stromberg bewertet. Im Hinblick auf die Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten, die Schulden der Verbandsgemeinde aus den Krediten zur Liquiditätssicherung mit den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber sowie den Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe jeweils besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg bewertet. Was die Kooperationen anbetrifft, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg ab. Im Hinblick auf die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf Religionsgemeinschaften wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe genauso gut wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Was die gebietlichen Verflechtungen bei den Strukturen der katholischen Kirche angeht, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel,

des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ab. Unter dem Aspekt der gebietlichen Verflechtungen bei den Strukturen der evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe erhält zudem bei den historischen Bindungen und Beziehungen, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg wird bei den Belangen der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg bewertet. Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum

30. Juni 2009 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, ebenso wie die anderen näher untersuchten Neugliederungskonstellationen, sehr gut bewertet. Entsprechendes trifft für die Bewertung beim Kriterium der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 zu. Was das Kriterium der Fläche anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg liegt wesentlich weniger als die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und wesentlich weniger als die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, ebenso wie Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg. Im Hinblick auf die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen,

Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ab. Die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg können nicht in demselben Mittelbereich und nicht in demselben Regionalbereich geschlossen werden. Was die Zahlen und Einstufungen der direkten klassifizierten Straßenverbindungen, die Zahlen der direkten Schienenverbindungen und die Zahlen der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Beim Kriterium der Pendlerverflechtungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg wird beim Kriterium der Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der Verbandsgemeinden, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe

und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg bewertet. Bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umland erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück. Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, wie auch die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, besser als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe zusammen. Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, ebenso wie die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, schlechter als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zueinander. Beim Kriterium der Wirtschafts- und Finanzkraft (jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und

Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg wird bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt, den Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten sowie den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber jeweils besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Was die Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Was die Kooperationen anbetrifft, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ab. Im Hinblick auf die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner auf

Religionsgemeinschaften wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg genauso gut wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Was die gebietlichen Verflechtungen bei den Strukturen der katholischen Kirche anbelangt, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ab. Unter dem Aspekt der gebietlichen Verflechtungen bei den Strukturen der evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg erhält zudem bei den historischen Bindungen und Beziehungen, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellation

des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/
Hunsrück.

Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück werden zum 1. Januar
2020 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluss wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft.
Ihm haben die Räte der Verbandsgemeinde Rheinböllen und aller ihrer Ortsgemein-
den sowie die Räte der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und aller ihrer Ortsge-
meinden zugestimmt.

Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilli-
gen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bishe-
rigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer
Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner
der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Ver-
bindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung
einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Be-
schlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Ver-
bandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsge-
meinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsge-
meinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Ge-
bietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfas-
sung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beur-
teilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni
2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG
der Vorrang eingeräumt.

Für die Verbandsgemeinde Rheinböllen besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird zu einer Verbandsgemeinde führen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht wird.

Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück werden als Ganzes zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden als Ganzes mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu.

Ebenso kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück innerhalb des Rhein-Hunsrück-Kreises herbeigeführt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist eine Ausnahme davon möglich, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft ausscheidet.

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ist eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme.

Bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück erhält bei den Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe eine sehr gute Bewertung. So hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, ausgehend von den statistischen Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009, eine Einwohnerzahl von 28 646 Einwohnerinnen und Einwohnern und, ausgehend von den statistischen Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015, eine Einwohnerzahl von 28 241 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zu-

sammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel. Ausgehend von der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück 27 232 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 26 070 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 haben. Mithin wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auch in den Jahren 2025 und 2035 erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden festgelegten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deutlich über den sich nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 14 901 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegen.

Was die Zuordnung zum Regionalbereich und zum Mittelbereich angeht, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück können nämlich, anders als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, in demselben Mittelbereich und in demselben Regionalbereich zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 5 KomVwRGrG gibt vor, dass bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften auch

die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Schon § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO schreibt die Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung des Landes bei der Änderung des Gebietes einer Verbandsgemeinde vor. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück liegen im Mittelbereich Simmern/Hunsrück mit den kooperierenden Mittelzentren Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück und Ortsgemeinde Stadt Kastellaun. Dagegen gehören das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zum Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen mit den kooperierenden Mittelzentren Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar, Ortsgemeinde Stadt Sankt Goarshausen und Ortsgemeinde Stadt Nastätten, das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg zum Mittelbereich Bad Kreuznach mit dem Mittelzentrum große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zum Mittelbereich Bingen mit dem Mittelzentrum große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Simmern/Hunsrück und Sankt Goar-Oberwesel sind Teil des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Koblenz. Dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Mainz sind die Gebiete der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe zugeordnet. Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird es keine Veränderung eines bisherigen Verflechtungsbereiches mit einem zentralen Ort geben. Demzufolge werden über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück hinaus auch die Nahbereiche, die die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück umfassen, der Mittelbereich Simmern/Hunsrück, dem die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück angehören, das Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und die kooperierenden Mittelzentren Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück und Ortsgemeinde Stadt Kastellaun unverändert bestehen bleiben.

Des Weiteren erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und di-

rekten ÖPNV-Buslinienverbindungen eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sind über die Bundesstraße 50, die Landesstraßen 108, 162, 219, 220 und 223, die Kreisstraßen 40, 50, 52 und 53 sowie die ÖPNV-Buslinien Bingen - Waldalgesheim - Stromberg - Simmern, Emmelshausen - Simmern - Bingen, Kastellaun - Riegenroth - Benzweiler, Simmern - Mutterschied - Rayerschied, Gemünden - Simmern, Wahlbach/Holzbach - Mörschbach - Kleinweidelbach - Rheinböllen und Simmern - Oberwesel unmittelbar miteinander verbunden.

Darüber hinaus schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bei den Pendlerverflechtungen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ab. Zwischen den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gibt es Pendlerverflechtungen von 11,0 % in Bezug auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden. Die Pendlerverflechtungen bilden einen Indikator für die Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsräumen. Mit hin sind stark ausgeprägte Pendlerverflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten optimal, da sie eine große Kongruenz der Funktional- und Verwaltungsräume indizieren.

Zudem wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und

Stromberg, beim Kriterium der Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Rheinböllen in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück beträgt 12,1 Straßenkilometer.

Auch bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und den Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück, der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel, der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ab. Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen zur Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück beträgt 10,9 Straßenkilometer. Sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zur Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten als auch für die auf den Ebenen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ehrenamtlich Tätigen in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ist die Entfernung von 10,9 Straßenkilometern zur zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung an ihrem Sitz in der Ortsgemeinde

Stadt Simmern/Hunsrück zumutbar. Außerdem lässt sich die Entfernung zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück durch deren Serviceangebote, wie beispielsweise ein stationäres Bürgerbüro, ein mobiler Bürgerservice oder die Durchführung von Sitzungen außerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung kompensieren. § 1 Abs. 3 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück über die freiwillige Fusion hält fest, dass die neue Verbandsgemeinde neben der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück bis auf weiteres eine Verwaltungsstelle mit Bürgerbüro, Tourist-Information, Servicestelle für die Ortsgemeinden und abgrenzbaren Fachbereichen oder Fachbereichsteilen in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen haben wird. Die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, ist allenthalben klein.

Was den Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner angeht, passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe zusammen. 2014 hat es in der Verbandsgemeinde Rheinböllen elf Betriebe (0,11 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück 19 Betriebe (0,12 Betriebe pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten gegeben.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück erhält auch bei den Kooperationen die beste Bewertung. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gibt es intensive kommunale Kooperationen. So bestehen solche kommunalen Kooperationen in den Bereichen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, einer Schule, der Volkshochschule, einer Kindertagesstätte, der Forstwirtschaft und des Tourismus.

Was die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. In den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gehören mehr Einwohnerinnen und Einwohner der evangelischen Kirche als der römisch-katholischen Kirche an, während in den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe jeweils die Zahl der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner die Zahl der evangelischen Einwohnerinnen und Einwohner übersteigt. Zum Stichtag des 31. Dezember 2016 hat es in der Verbandsgemeinde Rheinböllen 3 796 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 3 838 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück 5 485 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 8 347 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner gegeben. Demnach werden in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/ Hunsrück 9 281 Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und 12 185 Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der evangelischen Kirche sein.

Im Hinblick auf die Zuordnung zu Organisationsstrukturen der katholischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gehören zum Bistum Trier und zum Dekanat

Simmern-Kastellaun. Elf der zwölf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und sechs der 32 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück sind der Pfarreiengemeinschaft Rheinböllen zugeordnet. 21 weitere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück werden von der Pfarreiengemeinschaft Simmern betreut. Für vier andere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück ist die Pfarreiengemeinschaft Kastellaun zuständig. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück gehört zur Pfarreiengemeinschaft Kirchberg.

Ferner erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück im Hinblick auf die Zuordnung zu Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland und zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Zahn der zwölf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und 26 der 32 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück sind dem Kooperationsraum Simmern-Rheinböllen zugeordnet. Zwei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und sechs Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück liegen im Kooperationsraum Kastellaun. Fünf der zwölf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück gehören zur Kirchengemeinde Soonblick, Argenthal. Für drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück ist die Kirchengemeinde Rheinböllen zuständig. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rheinböllen gehört zwar zur Kirchengemeinde Dichtelbach. Diese Kirchengemeinde wird auch vom Pfarramt in Rheinböllen betreut. Zwei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen und zwei Ortsgemeinden

der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück sind der Kirchengemeinde Riegenroth zugeordnet. Das für die Kirchengemeinde Riegenroth und für die Kirchengemeinde Horn-Laubach-Buch, der vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück angehören, zuständige Pfarramt ist in der Ortsgemeinde Horn, Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

Auch bei den historischen Bindungen und Beziehungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ab. Die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sind sehr stark ausgeprägt.

Dagegen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, jedoch schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) zufolge wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gegenüber dem Jahr 2013 um 2,75 % bis zum Jahr 2025 und um 6,90 % bis zum Jahr 2035 zurückgehen. Die Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 wird jedoch als akzeptabel erachtet, weil für sie von immer noch relativ hohen Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 ausgegangen werden kann. Der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) zufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück eine Einwohnerzahl von 27 232 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und eine Einwohnerzahl von 26 070 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 haben. Demnach wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auch in den Jahren 2025 und 2035 erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deutlich über der sich aufgrund der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 14 901 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegen.

Im Hinblick auf die Fläche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück erstreckt sich auf einer Fläche von 273,87 Quadratkilometern. Sie übersteigt die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. So hatte eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 Quadratkilometern und zum Stichtag des 31. Dezember 2015

eine Fläche von 115,52 Quadratkilometern. Allerdings wird die Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bei der Fläche als annehmbar angesehen. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bestehen Verbandsgemeinden mit lediglich etwas kleineren Flächen, wie die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im selben Landkreis mit 227,89 Quadratkilometern und die Verbandsgemeinde Rüdesheim im Landkreis Bad Kreuznach mit 197,06 Quadratkilometern. Ferner ist die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück deutlich kleiner als die Fläche der insoweit größten Verbandsgemeinde im Land, nämlich die Fläche der Verbandsgemeinde Prüm von 465,29 Quadratkilometern. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Probleme aufgrund der Fläche des Verbandsgemeindegebietes für Erreichbarkeiten und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sind aus den Verbandsgemeinden mit größeren Flächen als die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück nicht bekannt.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ist erheblich höher als die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und darüber hinaus wesentlich höher als die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe. So hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück

44 Ortsgemeinden. Folglich überschreitet diese Zahl der Ortsgemeinden auch die durchschnittlichen Zahlen der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde merklich. Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 durchschnittlich 14 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 durchschnittlich 15 Ortsgemeinden. Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden. Mit der Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück einhergehende Probleme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sind gleichwohl nicht zu erwarten. Im regionalen Umfeld gibt es mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eine Verbandsgemeinde, die ähnlich viele Ortsgemeinden wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück hat. Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) umfasst 40 Ortsgemeinden. Ebenso unterschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück die Zahl der Ortsgemeinden der insoweit größten Verbandsgemeinde. Die Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) gibt vor, dass ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen soll, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Bis zum 30. Juni 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit 72 Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die die meisten Ortsgemeinden umfasst. Probleme, die mit der Zahl der Ortsgemeinden zusammenhängen, sind auch aus den Verbandsgemeinden, die wesentlich mehr Ortsgemeinden als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück haben, nicht bekannt.

Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, ebenso wie die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe, schlechter als die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, die Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg zusammen. Ein daraus resultierender durchgreifender Grund, der gegen den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück spricht, ist jedoch nicht erkennbar. Zum Stichtag des 30. Juni 2015 hat es in der Verbandsgemeinde Rheinböllen 25 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück 52,3 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner gegeben.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Dies ist jedoch hinnehmbar. Denn es wird davon ausgegangen, dass die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück pro Einwohnerin und Einwohner über dem einschlägigen Mittelwert (+13,02 % über dem einschlägigen Mittelwert) liegen wird.

Bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des

Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 wird für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück (ohne Ortsgemeinden) von Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt von 172 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-148 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-46,25 %] unter dem Durchschnittswert [320 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde) ausgegangen.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird bei den Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück einschließlich ihrer Ortsgemeinden sind zum Stichtag des 31. Dezember 2015 Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten von 245 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-602 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-71,07 %] unter dem Durchschnittswert [847 Euro pro Einwohnerin und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde) ermittelt worden.

Bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, schlech-

ter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück weist zum Stichtag des 31. Dezember 2015 keine Kredite zur Liquiditätssicherung ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber auf (bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber -588 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-100,00 %] unter dem Durchschnittswert [588 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde und bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber -926 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-100 %] unter dem Durchschnittswert [926 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde).

Was die Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen, Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe bewertet. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 belaufen sich die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen auf 799 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (bei den Investitionskrediten der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden -373 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-31,83 %] unter dem Durchschnittswert [1 172 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde und bei den Investitionskrediten

der Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden -436 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-35,30 %] unter dem Durchschnittswert [1 235 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde).

Die Bewertungen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bei den Schulden werden allerdings für akzeptabel gehalten. Denn ihre Schulden liegen deutlich unter den Durchschnittswerten einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Kredite zur Liquiditätssicherung ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2015 gibt es nicht. Bei den Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten besteht lediglich ein relativ geringfügiger Bewertungsunterschied zu der besser bewerteten Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel. Unabhängig davon ist in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück Schulden entgegenzuwirken. Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück werden sich auch Kosteneinsparungen, vor allem bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der beiden bisherigen Verbandsgemeinden, erreichen lassen. Außerdem wird die neue Verbandsgemeinde gehalten sein, ihre Einnahmepotenziale konsequent auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren. Des Weiteren kann die aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück seitens des Landes gewährte Zuweisung von zwei Millionen Euro zu einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde wesentlich beitragen.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue aus den bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gebildete Verbandsgemeinde den Namen „Simmern-Rheinböllen“ führt.

Damit legt § 1 Abs. 2 Satz 1 einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt.

Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück.

Demnach knüpft § 1 Abs. 2 an § 1 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück an.

Wie § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vorsieht, soll die neue Verbandsgemeinde den Namen „Simmern-Rheinböllen“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück haben.

Für die Ortsgemeinde Stadt Simmern (Hunsrück) als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gibt es auch darüber hinaus Gründe.

Die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück weist im Gegensatz zu der Verbandsgemeinde Rheinböllen keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf.

Was die Einwohnerzahl anbelangt, ist die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück merklich größer als die Verbandsgemeinde Rheinböllen. So hatten laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück zum Stichtag des 30. Juni 2009 18 482 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 18 087 Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbandsgemeinde Rheinböllen zum Stichtag des 30. Juni 2009 10 164 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 10 154 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ebenso ist die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück erheblich höher als die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatten die Ortsgemeinde Stadt Simmern/

Hunsrück zum Stichtag des 30. Juni 2009 7 727 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 7 759 Einwohnerinnen und Einwohner und die Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen zum Stichtag des 30. Juni 2009 3 978 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 4 081 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück wird die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein.

Ferner hat die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück eine größere Fläche als die Verbandsgemeinde Rheinböllen. So erstrecken sich die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück auf einer Fläche von 165,51 Quadratkilometern und die Verbandsgemeinde Rheinböllen auf einer Fläche von 108,38 Quadratkilometern.

Außerdem ist die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück größer als die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen. Die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück hat 32 Ortsgemeinden. Dagegen umfasst die Verbandsgemeinde Rheinböllen zwölf Ortsgemeinden.

Des Weiteren hat die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück die Funktion eines kooperierenden Mittelzentrums. Dagegen ist die Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen Grundzentrum.

Zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück gibt es die folgenden Entfernungen (ermittelt mit dem Routenplaner Google Maps):

Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück	Entfernung zur Stadt Rheinböllen		Entfernung zur Stadt Simmern/Hunsrück	
	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rheinböllen				
Argenthal	9,2	10	6,7	8
Benzweiler	5,9	8	9,0	12
Dichtelbach	2,5	6	17,4	17
Ellern (Hunsrück)	4,3	7	11,6	10
Erbach	2,5	4	16,5	16
Kisselbach	7,4	9	11,9	14
Liebshausen	4,3	6	12,0	16
Mörschbach	4,2	5	8,9	12
Rheinböllen, Stadt	0	0	13,8	12
Riesweiler	11,1	11	5,5	8
Schnorbach	6,8	10	8,5	11
Steinbach (Hunsrück)	8,6	10	10,1	14
Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück				
Altweidelbach	9,4	11	3,8	6
Belgweiler	17,6	16	9,5	12
Bergenhäusen	9,8	12	7,2	12
Biebern	20,8	18	7,1	9
Bubach	12,3	20	12,0	15
Budenbach	10,9	14	8,0	11

Fronhofen	18,4	20	6,4	10
Holzbach	13,7	13	4,1	7
Horn	13,7	15	8,7	11
Keidelheim	15,4	18	3,4	7
Klosterkumbd	12,7	15	7,6	12
Külz (Hunsrück)	17,4	20	5,4	9
Kümbdchen	14,7	16	2,8	5
Laubach	15,4	15	10,4	12
Mengerschied	18,1	16	10,2	12
Mutterschied	9,8	10	3,7	7
Nannhausen	17,8	16	4,1	7
Neuerkirch	16,7	20	6,0	10
Niederkumbd	12,2	15	4,4	8
Ohlweiler	16,5	14	4,5	6
Oppertshausen	19,5	16	7,4	8
Pleizenhausen	8,7	11	5,9	9
Ravengiersburg	19,7	19	9,1	11
Rayerschied	7,4	8	7,3	10
Reich	22,8	21	9,1	12
Riegenroth	9,9	13	10,7	13
Sargenroth	15,5	15	7,6	10
Schönborn	18,3	15	6,2	8
Simmern/Hunsrück, Stadt	15,3	14	0	0
Tiefenbach	14,7	14	6,7	10
Wahlbach	6,7	8	6,5	10
Wüschheim	22,8	25	10,6	13

Mithin sind die Fahrtstrecken für 18 249 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus 33 der 44 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und die Fahrtstrecke für 9 992 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus elf der 44 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück länger als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück spricht, dass damit dem Willen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, wie er in § 1 Abs. 2 Satz 1 ihrer Vereinbarung über die freiwillige Fusion zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen wird. Zudem sind für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück der im Vergleich zur Verbandsgemeinde Rheinböllen nicht bestehende eigene Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, die größere Einwohnerzahl, die größere Fläche und die größere Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück gegenüber der Verbandsgemeinde Rheinböllen, die größere Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück gegenüber der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen, die Funktion der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück als Mittelzentrum und die kürzeren Fahrtstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen für mehr Einwohnerinnen und Einwohner aus mehr Ortsgemeinden im neuen Verbandsgemeindegebiet anzuführen. Die etwas größeren Fahrtstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde werden nicht unzumutbar sein. Außerdem gilt es bei der Beurteilung der Länge der Fahrtstrecken zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren

dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist. Ebenso lassen sich durch die Nutzung von Angeboten der Kommunen, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche der Einwohnerinnen und Einwohner bei weiter entfernt ansässigen Kommunalverwaltungen vermeiden. Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück haben in § 1 Abs. 3 ihrer Vereinbarung über die freiwillige Fusion festgehalten, dass die neue Verbandsgemeinde außer der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück bis auf weiteres eine Verwaltungsstelle mit Bürgerbüro, Tourist-Information, Servicestelle für die Ortsgemeinden und abgrenzbaren Fachbereichen oder Fachbereichsteilen in der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen haben wird. Infolge der Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück sind auch für die ehrenamtlich Tätigen vor Ort keine unangemessenen oder unzumutbaren Nachteile zu erwarten.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in einer anderen Gemeinde als der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück oder der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Im Hinblick darauf wird die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor dem regulären Ende der achtjährigen Amtszeit des

jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück erfolgen. Seine Amtszeit wird regulär am 21. August 2020 ablaufen.

Dagegen wird die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde nicht vor dem regulären Ende der achtjährigen Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen erfolgen. Seine Amtszeit wird regulär am 6. Mai 2019 ablaufen.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde § 71 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2021-1.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Mithin werden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG geht nämlich bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 entspricht § 3 Abs. 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück über ihre freiwillige Fusion. Darin ist festgehalten, dass der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen an den von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises) festgelegten Terminen erstmals gewählt werden sollen.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen liegt, wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsän-

derung nach § 1 Abs. 1 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Gebietsänderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe dieser Kommune vorhanden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, dass die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 und damit am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnen wird.

Für den Beginn der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 137), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Rheinböllen am 31. Dezember 2019, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung, enden.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, dass die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück vorzeitig am 31. Dezember 2019, mithin ebenfalls mit dem Ablauf des Vortages der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, enden wird.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück ist für einen Zeitraum bis zum 21. August 2020 ernannt.

Für den derzeitigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rheinböllen bedarf es keiner Regelung, wie sie § 2 Abs. 1 Satz 6 enthält. Denn seine Amtszeit wird schon am 6. Mai 2019 regulär enden.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ist keine Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden und des Rhein-Hunsrück-Kreises erforderlich. Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59

Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberinnen oder Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 4 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wählen können, ist für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festzulegen. Dabei handelt es sich um das in § 2 Abs. 3 beschriebene gemeinsame Wahlgebiet. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 stattfinden wird.

Die Wahlen der Ortsgemeinderäte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und des Kreistages des Rhein-Hunsrück-Kreises werden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, besteht dieser Anspruch ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des Ernennungszeitraums des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück ist für eine Amtszeit bis zum 21. August 2020 ernannt.

Er muss den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 2 hervorgeht, besteht für ihn keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter für den restlichen Ernennungszeitraum

nicht beanspruchen oder ein anderes gleich oder geringer zu bewertendes Amt nicht einnehmen wird, ist er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 137), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhält der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück bei seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, bis zum regulären Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand ein Ruhegehalt, das 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus den Endstufen der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, beträgt.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 regelt, dass bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rheinböllen keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt wird.

Für den Zeitraum nach dem (regulären) Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung kann, so § 3 Abs. 3 Satz 2, die Kreisverwaltung des

Rhein-Hunsrück-Kreises als Aufsichtsbehörde ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen obliegen, bestellen.

Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen wird regulär am 6. Mai 2019 ablaufen.

Bei der Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen würde ihre oder seine Amtszeit im Hinblick auf den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück am 1. Januar 2020 allerdings bereits nach relativ kurzer Zeit, nämlich am Vortag der Gebietsänderung, enden.

Aus Anlass des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück muss nämlich eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde gewählt werden.

Eine Amtsnachfolgerin oder ein Amtsnachfolger des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen könnte, sofern sie oder er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, Bürgermeisterin oder Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden. Falls dies jedoch nicht eintreten würde, hätte sie oder er gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 KomVwRGrG einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde für den restlichen Ernennungszeitraum oder einen Anspruch auf ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt in dieser neuen kommunalen Gebietskörperschaft. Würde von ihr oder ihm kein solcher Anspruch erhoben, wäre sie oder er gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 KomVwRGrG in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Diesen Fallkonstellationen wird der Verzicht auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen vorgezogen. So bedarf es in gleichen Gebieten nicht mehrerer Bürgermeistervahlen in relativ kurzen Zeitabständen. Dadurch lassen sich wahlorganisatorische

Aufwendungen und Kosten vermeiden. Infolge des Verzichts auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen werden sich auch darüber hinaus Kosteneinsparungen ergeben.

Bei der Bestellung des Amtsinhabers zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen obliegen, lassen sich dort Kosteneinsparungen nicht oder nur in geringem Umfang erzielen. Allerdings werden der neuen Verbandsgemeinde keine Kosten durch eine auf sie übergehende Bürgermeisterin oder einen auf sie übergehenden Bürgermeister entstehen.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 KomVwRGrG lässt die Bestellung der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur beauftragten Person, der deren Aufgaben obliegen, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zu.

Zwar fehlt einer beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Gegensatz zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister selbst die demokratische Legitimation. Eine solche fehlende demokratische Legitimation einer beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für einen Zeitraum von etwa sieben Monaten, wie dies bei der Bestellung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen zur beauftragten Person in der Funktion von deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister der Fall sein wird, ist hinnehmbar.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 stellt klar, dass die Kosten für die beauftragte Person die Verbandsgemeinde Rheinböllen trägt.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 4 gilt § 13 Abs. 4 LBeamtVG für die Zeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen als beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser Verbandsgemeinde entsprechend.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf vier erhöht wird.

Für die neue Verbandsgemeinde besteht die Möglichkeit, eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten zu haben. § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO lässt es nämlich zu, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in seinem restlichen Ernennungszeitraum nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. Ebenso wenig wird er auf eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten nach § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück ist, soweit er als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde verwendet wird,

die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereichs zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 4 Satz 3 lässt zu, dass der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück in dem Zeitraum seiner Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein kann. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 4 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 4 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums keine Wahl durch den Verbandsgemeinderat dieser kommunalen Gebietskörperschaft erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

In der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück sind der Wehrleiter und sein Vertreter jeweils mit Wirkung vom 13. Februar 2016 für einen Zeitraum von zehn Jahren zu diesen Funktionen bestellt worden.

Der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Rheinböllen und seine beiden Vertreter sind mit Wirkung vom 19. Mai 2017 bestellt worden. Mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 103), BS 213-50, am 8. Mai 2020 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst und spätestens dann aus dieser Funktion ausscheiden. Seine beiden Vertreter sind bis zum 18. Mai 2027 zu diesen Funktionen bestellt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sind zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wahlberechtigt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 verdrängt § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG.

Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG vorsieht, werden in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter nach der Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und ihre Vertreter bleiben, so § 5 Abs. 1 Satz 4, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen bisherigen Verbandsgemeindegebiet zuständig.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 nimmt § 11 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück über ihre freiwillige Fusion auf.

Wie § 11 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung festhält, sollen innerhalb von sechs Monaten ab der Gebietsänderung für die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden.

Die Wahlen sollen, so § 11 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung, durch die Wehrführer der einzelnen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück erfolgen.

§ 11 Abs. 4 der Vereinbarung sieht vor, dass die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und ihre Vertreter bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung (Wehrleiterin oder Wehrleiter und Vertreterin oder Vertreter oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters) der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen in ihren Ämtern und im jeweiligen bisherigen Verbandsgemeindegebiet zuständig bleiben sollen.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführer und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück können bis zum regulären Ablauf ihrer Beststellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG vorsieht, werden nämlich in den Ortsgemeinden die Wehrführerinnen und Wehrführer und ihre Vertreterinnen und Vertreter durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Die örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

Nach § 5 Abs. 2 nimmt die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7b) in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Abs. 2 greift § 13 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück über ihre freiwillige Fusion auf.

Nach § 13 Abs. 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalster entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Zu § 7

§ 7 Satz 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen wird.

Mit § 7 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 8

§ 8 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Zu § 9

Nach § 9 Satz 1 müssen für die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufgestellt werden.

§ 9 Satz 2 verpflichtet dazu, für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

Zu § 10

§ 10 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 10 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse und die Gesamtabchlüsse der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 10 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach § 10 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, der beauftragten Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die Bürgermeister und die beauftragte Person vertreten haben.

Die Gesamtabchlüsse nach § 10 Abs. 1 sind, so § 10 Abs. 3 Satz 3, dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 11

§ 11 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen als Grundzentrum einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält. Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich des Leistungsansatzes für diesen Verflechtungsbereich auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück abzustellen. Der Nahbereich, in dem die Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen die grundzentrale Funktion hat, umfasst das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rheinböllen.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 12 Abs. 1 Satz 2, den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinde weiterzuleiten.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde und die Verbandsgemeinde Kastellaun für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Stadt Kastellaun und Stadt Simmern/Hunsrück als Mittelzentren, der am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG erhält. Der Mittelbereich Simmern, in dem die Ortsgemeinden Stadt Kastellaun und Stadt Simmern/Hunsrück kooperierende Mittelzentren sind, erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Kastellaun, das Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen und das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück. Die Stadt Kastellaun hat auch die grundzentrale Funktion für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kastellaun als Nahbereich.

Der Stadt Simmern/Hunsrück kommt zugleich die grundzentrale Funktion für den Nahbereich, der das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück umfasst, zu.

Wie § 12 Abs. 2 Satz 2 regelt, sind seitens der neuen Verbandsgemeinde und der Verbandsgemeinde Kastellaun die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Kastellaun und Stadt Simmern/Hunsrück entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zur neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird keine Änderung von Verflechtungsbereichen mit zentralen Orten bewirken. Demzufolge werden über den Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen hinaus auch die Nahbereiche, die das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rheinböllen und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück umfassen, der Mittelbereich Simmern, dem das Gebiet der Verbandsgemeinde Kastellaun, das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rheinböllen und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück angehören, die Mittelzentren Stadt Kastellaun und Stadt Simmern/Hunsrück und das Grundzentrum Stadt Rheinböllen bestehen bleiben.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen.

§ 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können.

Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Im Hinblick auf die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG vor. Denn der Gebietsänderungsmaßnahme haben die Räte der Verbandsgemeinde Rheinböllen und ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und ihrer Ortsgemeinden zugestimmt.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten erhält.

Aufgrund der Zuweisung wird die neue Verbandsgemeinde finanziell wesentlich entlastet. Sie wird mithin zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beitragen.

Die Zuweisung wird, so § 12 Abs. 3 Satz 3, jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

Der Tilgungsplan ist dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

Zu § 13

Nach § 13 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück betreibt, bis zum 31. Dezember 2024 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück jeweils als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung jeweils einheitlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 13 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zu.

§ 13 verdrängt § 10 KomVwRGrG. Nach dieser Bestimmung kann in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 13 knüpft an § 15 Abs. 5 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück über ihre freiwillige Fusion an.

Nach § 15 Abs. 5 der Vereinbarung sollen bis zum 1. Januar 2025 im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen geltende einheitliche Entgeltsysteme für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung eingeführt werden.

Zu § 14

§ 14 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2019, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 muss im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde gelten.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt § 14 Abs. 3 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück über ihre freiwillige Fusion.

Nach § 14 Abs. 3 der Vereinbarung wird die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bis zum 1. Januar 2027 einen Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet aufstellen.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gelten, so § 14 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl I S. 1722).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

Zu § 15

§ 15 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ein.

Zu § 16

§ 16 Abs. 1 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 16 Abs. 1 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 16 Abs. 1 Satz 1 wird außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 2035-1, die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 ist die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb der in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeit erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bestehenden Personalräte ihre Funktion.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 16 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Personalrats überträgt § 16 Abs. 1 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist auch § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden,

sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG greift aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde nicht.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen hat.

§ 16 Abs. 1 trägt § 8 Abs. 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück über ihre freiwillige Fusion Rechnung.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung soll bei der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat gewählt werden.

Die Amtszeit des Personalrats soll, so § 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung, am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen.

Wie § 8 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung festhält, sollen ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Personalrats die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinböllen und Simmern/Hunsrück gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen.

§ 16 Abs. 2 sieht vor, dass die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bestehenden Dienstvereinbarungen jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fortgelten, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

Mit § 16 Abs. 2 wird § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück über ihre freiwillige Fusion weitgehend aufgegriffen.

Wie sich aus § 6 Abs. 1 der Vereinbarung ergibt, sollen die bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück für den jeweiligen Geltungsbereich über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer Neufassung fortgelten.

Nach § 8 Abs. 2 der Vereinbarung sollen bestehende Dienstvereinbarungen mit den Personalräten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück bis zum 31. Dezember 2020 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

Zu § 17

Nach § 17 bedarf jede kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Zu § 18

Wie § 18 klarstellt, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 19

Mit § 19 wird § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5), BS 300-1, der die Zuständigkeit Amtsgerichts Simmern/Hunsrück regelt, redaktionell angepasst.

Bisher ist das Amtsgericht Simmern/Hunsrück für die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zuständig.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird auch nach dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden erhalten bleiben.

Demnach ändern sich die gewohnten Zuständigkeiten des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück für die Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück nicht.

Zu § 20

Mit § 20 wird § 3 Nr. 20 der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 7 Februar 2018 (GVBl. S. 5), BS 600-2, redaktionell angepasst.

Nach dem redaktionell angepassten § 3 Nr. 20 der Landesverordnung umfasst der Bezirk des Finanzamts Simmern-Zell mit Sitz in Simmern/Hunsrück das Gebiet des Landkreises Cochem-Zell sowie der Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg (Hunsrück) und Simmern-Rheinböllen.

Folglich wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zur neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen mit keiner Änderung der Zuständigkeit eines Finanzamts verbunden sein.

Schon nach dem bisherigen § 3 Nr. 20 der Landesverordnung hat sich der Bezirk des Finanzamts Simmern-Zell auch auf das Gebiet der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück erstreckt.

Zu § 21

§ 21 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.